

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1820.

Enthält

die Verordnungen vom 5ten Januar bis zum 20sten November 1820.
mit Inbegriff von 6 Verordnungen aus dem Jahre 1819.

(Von No. 574. bis No. 633.)

No. I. bis incl. 18.

Berlin,

zu haben im Königl. Debits-Kontoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.



Chronologische Uebersicht
 der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
 vom Jahre 1820.
 enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a l t.	No. des Stückes.	No. des Ge- setzes.	Seite.
25. Okt. 1819.	4. Jan. - 1820.	Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich- Preussischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarz- burg-Sondershäuserischen souveränen Besitz- jungen erhoben werden			
16. Nov.	11. April	Allerhöchste Kabinettsorder, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemei- nen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen	574		
21. Dez.	3. Febr.	Regulativ und Tarif zur Entrichtung der Schiff- fabrik-, Platz- und Niederlage-Gelder am Nordnitzkanal für die Kanalstrecke von Eosel bis Steinwitz	5	593	45
22. Dez.	4. Jan.	Allerhöchste Kabinettsorder, die anderweite Ein- theilung der Landwehr betreffend	3	583	29
30. Dez.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen . .		575	
31. Dez.	3. Febr.	Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Untreile an den Strafen und Konfiskaten bei Übertretungen des Steuergesetzes vom 26ten Mai 1818.		576	6
5. Jan. 1820.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Beslim- mung, welche Offiziersordre zur Vorrangaleis- lung nicht verpflichtet sein sollen	3	584	
17. Jan.	20. Jan.	Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatschuldenwesens		585	32
— —	— —	Verordnung wegen Aufhebung des bisher unter der Bezeichnung: Thürmärkische Landschaft, be- standenen Credit-Institut des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken	2	577	9
		X		X	78



Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
17. Jan. 1820.	20. Jan. 1820.	Ullerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatschuldenwesen		579	
— —	— —	Ullerhöchste Kabinettsorder, die nähtere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerium betreffend	2	580	
— —	— —	Ullerhöchste Kabinettsorder, die künftigen Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungssocietät betreffend		581	25
— —	— —	Verordnung wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises auf den Salzunverlagenten der Monarchie		582	
20. Jan.	3. Febr.	Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818, ic., betreffend die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen		586	
— —	— —	Deklaration der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobilienmasse	3		
— —	— —	Verordnung, die erleitung zum Auswandern betreffend		588	
27. Jan.	— —	Ullerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Ernennung des Geheimen Ober-Regierungsrathes von Schütze zum Mitglied bei der Hauptverwaltung der Staatschulden an die Stelle des Landrathes von Paauwitz		589	
— —	15. Febr.	Ullerhöchste Kabinettsorder wegen der Bereidung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatschulden-Hauptverwaltung		590	37
5. Febr.	— —	Uebereinkunft mit der Königlichen Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabonden und Ausgewiesenen	4	591	
7. Febr.	— —	Belohnungsmachung wegen des Konfiskations-Zettins für diejenigen Papiere, wofür die Vermögenssteuer noch nicht entrichtet ist		592	
18. Febr.	20. Juni	Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgeldes zwischen Preußen und Sardinien	8	603	



Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stückes.	No. des Ge- setzes.	Seite.
2. März 1820.	11. April 1820.	Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin	594	46	
5. März	— —	Ullerhöchste Kabinettsorder wegen der Bewaffnung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Kreis- willigen	5	595	59
25. März	9. Mai	Abkommen mit der Fürstlichen Schwarzburge- Sonderhausen'schen Regierung wegen gegensei- tiger Aufhebung der Kostenvergütungen in unvermeidbaren Kriminal-Untersuchungs- sachen	596	61	
28. März	— —	Declaracion des §. 12. des Patent's vom 1ten No- vember 1816., wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz West- preussen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete	6	597	62
20. April	— —	Ullerhöchste Kabinettsorder wegen Präfussion der Haarzählungen für die bereits verlorenen Lie- serungsscheine	598	64	
4. Mai	13. Juni	Instruction wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preussischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen	7	599	66
5. Mai	— —	Ullerhöchste Kabinettsorder, daß den zur Festungs- strafe kondemnierten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll	600	71	
20. Mai	20. Juni	Ullerhöchste Kabinettsorder wegen der bei der Offizier-Mittivenkasse wieder aufzunehmenden exkludirt genesenen Pension- Mitglieder . . .	8	604	77
25. Mai	— —	Ullerhöchste Kabinettsorder, daß die Hälfte der Geldstrafen für Maass- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll	605		
5. Mai	13. Juni	Verordnung wegen des Zwanggebrauchs der Extrapol-Führer	7	604	
29. Mai	20. Juni	Declaracion des §. 157. der Städte-Ordnung, wegen Verücksichtigung invalider Militairper- sonen bei Besetzung städtischer Posten	8	606	79

Uller-



Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stückes.	No. des Ge- setzes.	Seite.
30. Mai 1820.	13. Juni 1820.	Ullerhöchste Kabinettsorder wegen eines festzu- sitzenden Praktionstermins über die gestem- pelten Tresorcheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellten Anweisungen	7	602	72
— —	22. Juni	Instruction wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vor- malen unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend	9	607	81
— —	12. Aug.	Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens .		616	134
— —	— —	Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer . . .		617	140
— —	— —	Gesetz wegen Errichtung einer Wahl- und Schlachtsteuer	14	618	
— —	— —	Gesetz wegen Errichtung der Gewerbesteuer . . .		619	
1. Juni	6. Juli	Gesetz wegen der Ebbnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuworpom- mern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrik- ten des ehemaligen Herzogthums Warschau . .			
16. Juni	27. Juni	Verordnung wegen Einrichtung des hypotheken- wesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen	11	610	109
— —	— —	Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Rechtschreite auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig einge- richtetem Hypothekenwesen, betreffend	10	608	104
24. Juni	8. Juli	Publikations- Patent über die unter dem 15ten Mai 1820 vollzogene Schlusshafte der über Ausbil- dung und Besitzigung des deutschen Staates zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen ..	12	609	106
30. Juni	15. Juli	Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl., und der Krim. Ord. §. 96. bis 98. incl., wegen der von Preußischen Untertanen im Auslande, oder von Freunden zu Lande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben	13	613	
		Uller-			



Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
1. Juli 1820.	6. Juli 1820.	Allerhöchste Kabinettsorder, die resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkennungs-Beschriften betreffend	11	611	
— —	15. Juli	Declaracion des §. 3. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehen und Fideikommissse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen .	13	614	
24. Juli	28. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 20ten Mai 1820. wegen Wiederaufnahme der von 1809. bis 1814. entblößten Offiziere und wegen Pensionierung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Witwenkasse	15	620	
7. Aug.	12. Aug.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Einrichtung des Abgabewesens betreffend	14	615	
30. Aug.	28. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Abtragung der Bergvergabesteuern in den Rheinischen Provinzen betreffend		621	167.
14. Sept.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20ten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militärland betreffend	15		
25. Sept.	17. Okt.	Gesetz, die gutherrlichen und dauerlichen Verhältnisse in den vormalig zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französischen hanauischen Departements gehörenden Landesteilen betreffend		622	168
— —	— —	Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen		623	169.
— —	— —	Gesetz, die gutherrlichen und dauerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend .	16	624	185
— —	— —	Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer		625	191.
— —	— —	Gesetz, die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend .		626	193.
26. Sept.	28. Okt.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Regulirung der Kriegsanleihe vom Jahre 1745. betreffend . . .		627	196.
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Aufhebung des Induits in der Provinz Neuworpnommera	17	628	197
				629	
					Deklar-

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	In h a l t.	No. des Stückes.	No. des Ge- setzes.	Seite.
30. Sept. 1820.	14. Dez.	Declaratior, die Sulzeßion der Mantelkinder im Lehn betreffend	18	631	201
11. Okt.	28. Okt.	Bekanntmachung des Ministerii der aukwärtigen Vngelegenheiten, die Uebereinkunft mit der Kur- hessischen Regierung, wegen gegenseitiger Ueber- nahme der Bagabonden und Ausgewiesenen be- treffend.....	17	630	200
10. Nov.	14. Dez.	Ullerhöchste Kabinetserder, betreffend die Prälus- tovfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militärgouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe		632	203
20. Nov.	14. Nov.	Ullerhöchste Kabinetserder, betreffend das Forum für die Vollstreckung der rechtskräftigen Er- kenntnisse in Provinzial- und Kommunal- Schuldeßlagen	18	633	204

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 574.) Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen souveränen Besitzungen erhoben werden. Vom 25ten Oktober 1819.

Da die Zölle und die Verbrauchsteuern, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26ten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveräne Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät, der König von Preußen aber geneigt sind, daßjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufießt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Durchlaucht, der Fürst Schwarzburg-Sondershausen, Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souveränen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Durchlaucht, den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu überweisenden Einkommens, soll von drei zu drei Jahren, in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden.

Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige lebtdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Anteil Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen daran, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souveränen Besitzungen berechnet wird.

Jahrgang 1820.

II

Zwei-

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Januar 1820.)



Zweiter Artikel.

Da das gegenwärtig bestehende Steuersystem erst seit dem ersten Januar des laufenden Jahres in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats eingeführt ist, ein leidet dreijähriger Ertrag der dadurch erhobenen Verbrauchsteuern also zur Zeit noch nicht angegeben werden kann, so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen, und mit besonderer Rücksicht auf den Verbrauch der Fürstlichen Hofhaltung, sich dahin geeinigt, den Betrag des jährlich zu überweisenden Einkommens für die drei Jahre vom 1sten Januar 1819. bis zum 31sten Dezember 1821. auf Fünfzehn Tausend Thaler Preußisch Silbergeld festzulegen, welcher in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember jedesmal mit Dreitausend Siebenhundert und Fünfzig Thalern in Klingendem Kourantgelde bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung Seiner Durchlaucht bereit stehen soll.

Die vor Abschluß dieses Vertrages fälligen Quartalraten werden in gleicher Art binnen einem Monate, nach erfolgter Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages nachgezahlt.

Dritter Artikel.

Von denjenigen Waaren, welche mit Fürstlichen Kammer-Abtesten für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch gedachte Abteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartalhebung statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet.

Vierter Artikel.

Zur Bequemlichkeit der Einwohner von Sondershausen und der umliegenden Gegend, sollen die Zölle und Verbrauchsteuern von den mit der Post ankommenden steuerbaren Waaren nicht an den äußern Grenzen des Preußischen Staates erhoben, sondern von dem Königlichen Postamte zu Sondershausen eingezogen werden.

Fünfter Artikel.

Da in Folge dieses Vertrages Se. Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, für den im Preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer souveränen Besitzungen Anteil an den durch die Preußische Zolllinie zu erhebenden Gefällen nehmen: so bewilligen Sie auch in Ihren gedachten souveränen Besitzungen denjenigen landesherrlichen Schutz, welcher zur Sicherung der Erhebung der gedachten Gefälle erforderlich seyn könnte. Seine Durchlaucht wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbedienten die Spuren begangener Unterschleife auch in ihr Gebiet verfolgen, und mit Zuziehung der Orts-Öbrigkeit sich des Thatbestandes versichern.

Visitationen, Beschlagnahmen und Verhaftungen können jedoch nur durch die Fürstlichen Landes- oder Ortsbehörden bewirkt werden, welche dieselben auf Ansuf-



Ansuchen der Königlichen Zollbedienten, und nachdem sie von deren Nothwendigkeit zu Feststellung des Thatbestandes nach Anleitung der Preußischen Steuergesetze vom 26ten Mai 1818. sich überzeugt haben, willig und zweckmäßig zu veranstalten, Anweisung erhalten sollen. Die solchergestalt entdeckten, oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörden kommenden Verleugnungen der in der Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26ten Mai 1818. enthaltenen Vorschriften wollen Se. Durchlaucht vor Ihren Gerichten untersuchen, und nach Anleitung der gedachten Steuerordnung, welche Sie Ihren Gerichten, deshalb zur Beachtung zufertigen werden, beahnden lassen. Die Geldstrafen, worauf die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Fürstlichen Fiskus, wie sich dies von selbst versteht, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Sechster Artikel.

Diejenige Freiheit der Durchfuhr durch das Königlich-Preußische Gebiet, welche durch den achtzen Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten, unterin 15ten Juni 1816. abgeschloßnen Staatsvertrages festgesetzt worden ist, wird auch ferner, wie bisher, unverkürzt aufrecht erhalten.

In Rücksicht der Erzeugnisse der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke, worauf sich dieselbe bezieht, wollen beide Theile die Durchfuhr-Freiheit, jedoch zu Vermeidung von Mißbräuchen, ausdrücklich auf solche Gegenstände beziehen, welche mit Fürstlichen Kammer-Altesten aus Sr. Durchlaucht gehörigen Berg- und Hüttenwerken, in Fürstliche Niederlagen gehen.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungefährten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preußischen Zolllinie an den äußeren Grenzen des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Achter Artikel.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder in dem Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besondern Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht statt findet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet welches den höheren Steuersatz hat, das fehlende nach erhoben, und werden beide



Landes-Regierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Neunter Artikel.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen derselben verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden können, so werden in Folge der festgesetzten Gleichheit auch Salz und Spielkarten, welche in den fürstlichen Landen verfertigt werden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich jedoch der im sechsten Artikel besagten Durchfuhr-Freiheit, unterworfen seyn.

Zehnter Artikel.

Die Königlich-Preußischen und die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäusern Behörden, werden sich in freundschaftlicher Uebereinkunft dafür verwenden, daß diejenigen Mittel, welche dem Fürstlichen Einkommen und dem Interesse der Fürstlichen Unterthanen unnachtheilig sind, ergriffen werden, um zu verhindern, daß ein Schleichhandel mit Salz aus der Saline zu Frankenhause in das Königlich-Preußische Gebiet betrieben werde.

Elfster Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen zu Berlin, am 25ten Oktober 1819.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Carl Georg Maassen, Joh. Gottf. Hoffmann, Adolph v. Weise,		
K. Pr. wirkl. Geh. Ober-	K. Pr. wirkl. Geh. Ober-	Fürstl. Schwarzb.
Finanzrath und Direktor	Regierungs-Rath.	Sondershausen-
im Finanz-Ministerio.		scher wirkl. Geh.
		Rath u. Kanzler.

* * *

Dieser Vertrag ist am 16ten Dezember 1819. von des Königs Maestät ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind hiernächst am 24sten Dezember zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 25ten Dezember 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(No. 575.)



(No. 575.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 22ten Dezember 1819., die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend.

Mit besonderm Wohlgefallen habe Ich seit vier Jahren das Gediehen des für die Sicherheit des Staats so wichtigen Landwehr-Instituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beste der Anstalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühl wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indessen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimenter und Inspektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Wesen des Instituts im Mindesten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der besonderen Stellung der Linien-Truppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verlegt werde. Schon im Jahre 1815. hatte Ich festgesetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots, nur 3 ins Feld zu rücken bestimmt sind, diese Formation, welche den Vortheil bedeutender Ersparnis (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszustande übereinstimmende Organisation verbindet, soll daher schon jetzt durch eine das Innere der Bezirke veränderte Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende sind

- 1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen, in der Art 3 Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingeteilt werden. Von jedem solchergestalt umgeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann 2 Kompagnie-Bezirke mit eben so vielen eines andern daran anstoßenden Regiments in ein drittes Bataillon vereinigt.
- 2) Zu dieser neuen Formation giebt die geographische Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokalverhältnisse für die Garnisonen, Aenderungen nöthig machen, sind Mir dazu Vorschläge einzureichen.

Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, soll dem ersten Bataillon zufallen und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zusammensetzung der 2 Kompagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entsteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garnisonen sind nach den Lokalumständen zu bestimmen.

Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen, können durch Austausch bewirkt werden.

Sämmnt-



Sämtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulter-Klappe von derselben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen sie gehören. Offiziere in Gold.

Die zu den 4 Reserve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (à 6 Kompanien) sollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6, aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompanien, erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reserve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Posener Landwehr-Regiment formirten Kompanien die Nummer 33. und die 6 Kompanien des Posen-Brombergschen Landwehr-Regiments die Nummer 35. erhalten. Diese Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen, noch den der kombinirten 33sten. und 35sten, so wie, der kombinirten 34sten und 36sten Landwehr Regimenter.

- 3) Wenn gleich die neu formirten Bataillone nach der früheren Bestimmung nur mit 1000 Mann in Feld rücken werden, so sollen sie dennoch mit der, nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin festgestellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann, in den Listen geführt und vollzählig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umständen der Ueberschuss zur Bildung stärkerer Reserven benutzt.

In jedem Bataillons-Beughause sollen künftig 1200 Gewehre vorhanden seyn. Daron erhält das Bataillon beim Ausmarsch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um sogleich aus der Reserve der 3 Bataillone eines jeden Regiments, ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das was hier angeordnet ist, gilt analog auch von der Kavallerie für welche überhaupt die gegenwärtigen Bestimmungen beziehungsweise Anwendung finden; es soll jedoch im Kriege, die Kavallerie von 6 Bataillonen, die beiden Brigade formirenden Regimenter und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Röpfe excl. Offizieren und Fahnen-Schmidt in kombi irte Regimenter zu 6 Eskadrons formirt werden.

Auf das zweit. Aufgebot finden obige Bestimmungen nach Maßgabe der sich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergestalt Anwendung, daß die Verhältnisse beider Aufgebote zu einander keine Aenderung erleiden.

- 4) Sobald diese Formation beendigt ist, werden die 28 Landwehr-Inspektionen auf 16 reducirt. Sie nehmen sodann den Namen Landwehr-



wehr-Brigaden an und führen die Nummern der Lien-Divisionen, zu welchen sie gehören. Die Inspekteure heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr und den Erfolg der Linie Bezug habende Geschäfte in der bisherigen Weise, stehen aber unter dem Divisions-Kommandeur und wird ihr gegenseitiges Verhältniß durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

- 5) Die hiernach ausscheidende Landwehr-Inspekteure und Bataillons-Kommandeure, die zu bestimmen Ich Mir vorbehalte, werden nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit, entweder pensionirt mit Wartegeld bis zur Wiederanstellung entlassen, oder sofern dazu Gelegenheit ist, bei den Linientruppen angestellt.
- 6) Die jetzigen Landwehr-Inspekteure schlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausscheiden vor, welche nach beendigter neuen Formation überzählig werden. Es sind hierzu besonders die, für den Dienst weniger brauchbaren zu wählen.
- 7) Nach diesen Grundbestimmungen sind unverzüglich zu ihrer Ausführung die weiteren Verfügungen zu treffen, so daß das ganze Formations-Geschäft unfehlbar bis zur Übungs-Periode im Jahre 1820. beendigt ist.

In Ansehung der Garde- und Grenadier-Landwehr, bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

- 8) Alle durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehobene Vorschriften in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft, wo aber zum Behuf der vervollständigung in Betreff der Administration, der Etats und insbesondere des künftigen Wirkungskreises der Brigade-Kommandeure der Landwehr, hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen notthig werden, sind Mir die Vorschläge dazu einzureichen.

Berlin, den 22sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Krieges.

(No. 576.)



(No. 576.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Dezember 1819., betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz durch welche die den Königlich-Preußischen Staaten, dessen Verwaltung und Maßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, Folgendes zu verordnen.

- 1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.
- 2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sei dann, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote vergleichene Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Einlande eingebracht werden; so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von Zehn Thaler für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die preußischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorfahrlässige oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verlezung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare; welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen. Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler
Herrn Fürsten v. Hardenberg.

* * *

Dem Königlichen Allerhöchsten Befehl zufolge wird die vorstehende Kabinetsordre hiermit bekannt gemacht und Geheimer und in den Königlich-Preußischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28sten März 1811. vorschreibt, ist der Königliche Befehl als bekannt gemacht, anzusehen.

Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Der Staatskanzler C. Fürst v. Hardenberg.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 577.) Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatschulden-Wesens. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der legtern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27ten Oktober 1810. gestellten Zielen, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheissungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmässigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7ten Mai 1818. die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staates unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmässiger Verzinsung und allmässlicher Tilgung aller Staatschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

Jahrgang 1820.

B

I.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Januar 1820.)



Betrag der
vergänglichen
allgemeinen
Staatschul-
den.

Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatschulden-Estat be-
tragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer
Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder
bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch
zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatschulden die Summe von
Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Sieben-
hundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfol-
gern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des
Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

Wir erklären diesen Staatschulden-Estat auf immer für geschlossen.
Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatschuldschein oder
irgend ein anderes Staatschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung
des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines
neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zustiehung und unter
Mitgarantie der künftigen reichsfändischen Versammlung geschehen.

III.

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen
Estat angegebenen Staatschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere
nicht schon durch Spezial-Hypothesen gewährte ist, garantieren Wir hierdurch
für Uns und Unser Nachfolger in der Krone mit dem gesamten Vermögen
und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen,
Fürsten und säkularisierten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Aus-
schluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rtl.
für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hoffstaat und sämmt-
liche Prinzipale Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute ic.
erforderlich sind.

IV.

Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Doku-
menten bestimmten Zinsfuß erfolgt in denselben Raten und aus denselben
Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die
gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen
leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatschulden-Verwal-
tungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

V.



V.

Zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmählichen Abtragung der Schulden entstehenden Zinssersparnisse hinzu, und zwar:

- a) bei den alten churmärkischen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitaltilgung; eben so
- b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsberechts. Dagegen aber findet
- c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmählichen Kapitaltilgung entstehenden Zinssersparnis, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fällen statt; zunächst in den Jahren 1820. bis 1822., jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818. und 1819. schon erlangten Zinssersparnisse; vom 1sten Januar 1823. ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unseren Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI.

Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27ten Oktober 1810. und selbst nach dem Inhalte der Staatschuldscheine, die Tilgung der Staatschulden durch sukzessive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesamtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiermit festzusetzen: daß die im Etat Tit. I. Litt. b. c. d. e. aufgeführten Staatschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818. und 1819. Rücksicht der Staatschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Mennwerthe aufgekauft werden können.



VII.

Fonds zur
Verzinsung
und Tilgung.

- Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:
- 1) die sämmtlichen Domainen- und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.
 - 2) der Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten &c. und
 - 3) die Salzrevenüen, soweit davon zur ausreichenden Ergänzung des Staats-schuldenentlastungs-Kassenbedarfs erforderlich wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der demselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatschulden-Tilgungskasse.

Vom 1sten Januar 1820. ab kann die Herausgabe vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der ebengenannten Kasse rechnungsmäßig legitimirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen &c. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatschulden-Verwaltungsbehrde bescheinigt werden.

Die bisher bestandene Generaldomainen-Veräußerungskasse hört mit dem 1sten Januar 1820. gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatschulden-Verwaltungsfonds über.

VIII.

Behörde zur
Verwaltung.

Unser Staatsrat hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30sten Juni 1818. bereits darauf angetragen,

dass bei der fernen Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldenentlastung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen sezen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatschulden“
hiermit ein:

IX.

a) Einrich-
tung.

Diese Behörde soll aus,
Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern
bestehen. Wir ernennen hierzu:

den



den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum Präsidenten,
den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten von der
Schulenburg zum 1ten Mitgliede,
den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum 2ten Mitgliede,
den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum 3ten Mitgliede und
den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David
Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

X.

Diese Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staats-Schuldschein mehr, noch andere Staatschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nötig werden sollte, andere Staatschuld-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgesertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI.

Sollte sich bei der für einzelne Schuldbpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatschulden-Verwaltungsbehörde das Kapital, sobald dessen Erspartniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termin ab, Behufs der Bildung eines Staatschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaiger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen seyn könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind wenn es die Umstände erfordern, zur schnelleren Ablösung der V. sub b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII.



XII.

Die Staatschulden - Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesamten Staatschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII.

Endlich ist die Staatschulden - Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrat an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

c) Kontrol-
lung. Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten seyn wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatschulden - Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatschulden - Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelösten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

XV.

d) Beson-
dere Bele-
bung. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Altesten der Kaufmannschaft vereidet.

XVI.

e) Unter-
beamte. Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatschulden - Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnissfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche respective durch Absehung von dem bisherigen Statut des Schatzministeriums zu bewirken.

XVII.

f) Verhinderung
unverhinderter
Zinsen. Um der Staatschulden - Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel



zu gewähren, bei fortbauernden vielfährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schuld-dokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfältigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungs-termin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusezen.

Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nicht bloß auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der leichtgedachten Art mit dem 1sten Januar 1824. ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

XVIII.

Außer den im §. I. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von ^{unverzins-} _{liche Schul-}

Elf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant,

welche aus den in Zirkulation befindlichen Trefor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

XIX.

Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit ^{Provinzial-} _{Staatschul-} den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der ^{den.} veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatschulden, welche sich auf den Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820. geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde über-



überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die näheren Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX.

Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domainengüter ic., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staats-schulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialstaats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820. mit Rücksicht auf die im §. 5. des Gesetzes vom 9ten März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatschulden überwiesen werden.

XXI.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnismäßige Aversionals-zuschüsse zur Verzinsung und allmäßlichen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Lit. f. Tit. I bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vor- erwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatschulden im §. V. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen ge-troffen werden.

XXII.

Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmäßliche Tilgung aller Staatschulden ohne Aus-nahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Um-fange werden Wir Allerhöchst-Selbst unablässlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei beheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Estat



E t a t
für
die Staats-Schulden-Verzinsung und Tilgung.

Nº	E i n n a h m e .	Jährlich.		
		Rthlr.	gr.	pf.
I.	An disponiblen Domainen und Forst-Revenüen: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	5,868,000		
II.	Aus dem Domainen-Verkaufe: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	1,000,000		
III.	Aus den Salz-Gefällen: Aus der General-Salzkasse in Berlin	3,275,027	21	10
	oder so viel, als bei etwanigen Ausfällen von den Einnahmen I. und II. weiter erforderlich seyn wird.			
	Summa der Einnahme	10,143,027	21	10
Nº	A u s g a b e .	Von Kapital.	Jährlich.	
		Rthlr.	gr.	pf.
I.	Zur Verzinsung der allgemeinen Staats-Schulden. Laut den, der Staats-Schulden-Tilgungs-Behörde jüngst fertiggestellten Spezial-Nachweisungen: namentlich			
a)	für die Anleihen im Auslande	35,982,009	12	7
b)	alten Thurmärkischen landschaftlichen Obligationen	3,234,890	23	8
c)	für die einzelnen Passiva, auf besonderen Ver- schreibungen	598,535	17	2
d)	für die Domainen-Pfundbriefe	5,527,245		
e)	Staats-Schuldscheine, oder: die konsolidirte Staats-Schuldb., mit Einschluß der in den Jahren 18 $\frac{17}{18}$. notwendig gewesenen Mehrausgaben, und der annoch unumgänglich erforderlichen extraordinären Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitals-Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Garnison-Einrichtungs-, Land- und Wasser-Straßen- und andere Bauten, Metabliegungen der Festungs-Umwohner u. c.	119,500,000		
f)	für die noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, noch nicht vollständig anerkannten Schulden Für die provinziellen Staats-Schulden im Betrage von 25,914,694 Rthl. 7 gr. steht das Erforderliche auf dem Provinzial-Passiv- und auf dem Haupt-Schatz-Kassen-Etat.	15,249,039	13	8
	Summa I. zur Verzinsung .	180,091,720	19	1
			7,637,177	5
			10	

Jahrgang 1820.



Z.	A u s g a b e .	Von Kapital. Rthlr. gr. pf.	Jährlich. Rthlr. gr. pf.
II.	Zur Tilgung der allgemeinen Staats Schulden, namentlich:		
A.	der aus ihren besondern Tilgungsfond s, in der Ablösung bereits begriffenen Schulden von Tit. I. a.	33,124,866 16	896,166 16
B.	deren besondere Tilgungsfond s erst künftig disponibel, bis dahin aber dem allgemeinen Til- gungsfond s zu gute gerechnet werden, von Tit- el I. a. 2,857,142 Rth. 20 gr. 7 pf.		
C.	der aus dem allgemeinen Tilgungsfond s abzulösenden Schulden: a) deren Tilgungsfond s das ganze Zins-Ersparniß von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unter- brechung bis zur gänzlichen Kapitals-Ablegung zutritt, von Titel I. b. 3,234,890 Rth. 23 gr. 8 pf. c. 598,535 = 17 = 2 =		
b)	deren Tilgungsfond s das Zins-Ersparniß von den daraus abgetragenen Kapitalien, nur durch gewisse Perioden, und zwar zunächst durch die drei Jahre 1820. bis 1822., und dann immer durch 10 Jahre zuwächst, von Titel I. d. 5,527,245 Rth. — gr. — pf. e. 119,500,000 — = — = f. 15,249,039 = 13 = 8 =	3,833,426 16 10	
	140,276,284 Rth. 13 gr. 8 pf. wozu noch von B. 2,857,142 = 20 = 7 =		
	treten	143,133,427 10 3	
	Summa mit Hinzurechnung der Zinsersparnisse aus den Jahren 1818. und 1819.	146,966,854 3	11,589,684
D.	der unverzinslichen Schulden der Tresor- und Thalerscheine, und der Kassen- Billets Litt. A. ic.	11,242,347	20,000
	Summa II. zur Kapitals-Tilgung	191,331,067 19	11,250,850 16
	Hierzu I. zur Verzinsung		7,637,177 5 10
	Summa der Ausgabe		10,143,027 21 10
	B a l a n c e .		
	Einnahme 10,143,027 Rth. 21 gr. 10 pf.		
	Ausgabe 10,143,027 21 = 10 =		
	Berlin, den 17ten Januar 1820.		

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 578.)



(No. 578.) Verordnung wegen Aufhebung des bisher unter der Benennung: Churmärkische Landschaft, bestandenen Credit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

In Folge Unserer Verordnungen vom 27ten und 28ten Oktober 1810. über die Finanzen des Staats und über die neuen Konsumtionssteuern ic., ist die darin festgesetzte Einziehung einiger der Churmärkischen Landschaft zur Verzinsung und Berichtigung, der für den Staat in ältern Zeiten aufgebrachten Kapitalien, überwiesenen Steuergefälle, gegen Gewährung der verheißenen Geldentschädigung aus Staatskassen, bereits in Ausführung gebracht worden.

Das unter der Benennung: „Churmärkische Landschaft“, bestandene Creditinstitut des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken hat hierdurch eine ganz veränderte Gestalt erhalten, und ist neben alleiniger Erhebung der Hufen- und Giebelschoß-Gefälle gegenwärtig nur darauf beschränkt, jene vom Staaate gezahlten Entschädigungsgelder zu vereinnahmen und an die verschiedenen Interessenten zu verausgaben. Die Zahlungen der Landschaft an ihre Gläubiger machen demnach schon jetzt in der Wirklichkeit einen integrierenden Theil der allgemeinen Finanzverwaltung des Staats aus, und um dieser die erforderliche Einheit zu geben, und Uns eine vollständige Uebersicht der gesamten Staats Schulden, Behufs deren richtiger Verzinsung und Tilgung, zu verschaffen, finden Wir Uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

§. 1. Das vorstehend erwähnte Creditinstitut und somit auch die von demselben abhängigen, unter dem Namen der neuen Biergelds-, der Hufen- und Giebelschoß-, der Mahlakzise- und der Städtekasse bekannten Kassen, werden hierdurch für immer aufgehoben.

§. 2. Dagegen übernimmt der Staat alle Verpflichtungen des besagten Instituts und seiner nunmehr aufgehobenen Kassen ohne Ausnahme; und demzufolge werden die bisherigen Garants von allen, aus den ausgestellten landschaftlichen Schuldverschreibungen, — welche sich unter der Benennung: alte Churmärkische landschaftliche Obligationen, noch in Zirkulation befinden — ihnen obliegenden Verbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange hierdurch befreit.

§. 3. Von jetzt ab zieht der Staat alle, dem aufgehobenen Institute bisher noch zuständig gewesenen Einkünfte und die derselben gehörigen Aktiva,



es bestehen dieselben, worin sie wollen, jedoch lediglich zu dem Zwecke ein, um solche nicht bloß zur regelmäßigen Verzinsung der in Folge des §phi 2. zu übernehmenden Schulden des Instituts, sondern auch zu der bis jetzt nur mangelhaft geschehenen Amortisirung derselben zu verwenden.

§. 4. Die Verwaltung des solchergefasst vom Staate zu übernehmenden Schuldenwesens des aufgehobenen Instituts, wird von der, für das gesammte Schuldenwesen des Staats durch das heute von Uns besonders vollzogene Gesetz, angeordneten Behörde geleitet werden. An diese Behörde haben sich sämtliche Gläubiger des aufgehobenen Instituts und der von demselben abhängig gewesenen Kassen ohne Unterschied, sowohl wegen Erhebung der Zinsen als der künftigen, in dem vorgedachten Gesetze angeordneten Realisirung ihrer sogenannten alten churmärkischen landschaftlichen Obligationen zu wenden.

§. 5. Wiewohl nach Unserm Finanzedikt vom 27sten Oktober 1810. sämtliche Staatspapiere nur mit Vier vom Hundert verzinst werden, so soll doch die Verzinsung der in Folge dieser Verordnung vom Staate zu übernehmenden Schuld ferner wie bisher, nach dem in den ausgestellten Schuldbeschreibungen stipulirten Zinsfuße, und zwar nach der bisherigen Observanz, in Kourant erfolgen. Die Tilgung der Kapitalien wird in den, in den einzelnen Dokumenten stipulirten Geldsorten, bewirkt werden.

§. 6. Die Einziehung der dem Staate zurückfallenden Hufen- und Giebelthöf-Gefälle wird durch die Provinzial-Behörden und Beamten bei den übrigen Staatsabgaben mit bewirkt werden, so lange nicht, — was bei Regulirung des Kriegs-Schuldenwesens der Chur- und Neumark und den demnächst vom Staate zu leistenden Zuschüssen vielleicht möglich werden dürfte — durch eine Vereinigung mit diesen Provinzen eine Abänderung bei Erhebung der genannten Abgaben eintritt.

§. 7. Die bei dem aufgehobenen Institute bisher ausschließlich angestellten gewesenen Verordneten und Beamten sollen, in soweit sie nicht bei der zu §. 4. erwähnten besondern Verwaltung fortbeschäftigt werden können, nach Maafgabe ihrer Qualifikation und bei eintretender Gelegenheit mit ihrem jetzigen Dienstleinkommen im Staatsdienste anderweit versorgt werden, und behalten dieselben bis dahin oder bis zu ihrer, nach den bestehenden allgemeinen Grundsägen zu bewirkenden Pensionirung ihr gegenwärtiges Gehalt als Wartegeld, jedoch mit der Verpflichtung, für dieses Wartegeld interimistische Beschäftigung ohne anderweite Entschädigung zu übernehmen.

Die im Staatsdienste bereits befindlichen und nur nebenbei bei dem Institute beschäftigt gewesenen Verordneten und Beamten werden für den Verlust ihrer diesfälligen Besoldung, vom Staate entschädigt; die Pensionairs desselben beziehen für die Dauer ihrer Lebenszeit die ihnen ausgesetzten Pensionen unverkürzt aus Unsern Staatskassen.

§. 8.



§. 8. Die sofortige Auflösung dieses Instituts und die Ueberweisung der verschiedenen Gegenstände an die vorstehend benannten Behörden übertragen Wir Unser Minister des Innern.

§. 9. Uebrigens bezieht sich die durch vorstehende Verordnung festgesetzte Aufhebung des Kreditinstituts der Churmarktschen Landschaft keineswegs auf die sonstigen ständischen Verhältnisse der Chur- und Neumarkt, worüber die näheren Bestimmungen alsdann erfolgen werden, wenn in Folge Unserer Verordnung vom 22ten Mai 1815. die Festsetzungen über die allgemeine Repräsentation zur Ausführung kommen werden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

(No. 579.) Ullerhöchste Kabinettsorder an das Staatsministerium, betreffend den Staatshaushalt und das Staatschulden-Wesen. De dato den 17ten Januar 1820.

Ges ist höchst nthig, daß die, wegen mannichfaltiger Schwierigkeiten bis jetzt ausgesetzte gebliebene endliche Regulirung des Staatshaushalts und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde. Ich habe Mir daher nicht nur die Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung des Staatshaushalts vom Jahre 1817. und die von der General-Kontrolle für die Jahre 18¹⁷₁₈. aufgestellten Verwaltungs-Uebersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hierndächst unter dem Vorsige des Staatskanzlers gelieferten vollständigen Arbeiten vorlegen lassen, und auf den Mir hierüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschlossen:

I. Der projektirte Haupt-Finanz-Estat des Staats über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämmtlichen Verhandlungen der Haushalt-Untersuchungs-Kommission vom Jahre 1817., so wie auch die neueren Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsige des Staatskanzlers gemacht worden sind, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Kommission, in Folge der Steuergesetze vom 26ten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. wegen einiger Abgaben-Erhhungen entworfenen Verordnungen, sollen dem gesammten Staats-Ministerio sogleich vorgelegt, und von demselben berathen werden.

Das Mir einzusendende Resultat werde Ich zum Zweck der weitern Prüfung und Begutachtung der diesfallsigen Gesetz-Entwürfe an den Staatsrat gelangen lassen.

Meh-



Mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe Ich bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanz-Etat pro 1820. bei den verschiedenen Verwaltungszweigen bereits absezzen, und somit einen verminderten Bedarf von 50,863,150 Rthlr.

als Ausgabe annehmen lassen.

Dieser wird indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den Verordnungen vom 26ten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen bleiben, noch nicht vollständig gedeckt, und Ich behalte Mir daher vor, nach Beendigung der bei dem Staatsministerio und dem Staatsrathe darüber statt findenden Berathungen näher zu bestimmen, unter welchen etwaigen Modifizirungen die jetzt projektierten neuen Abgaben-Erhöhungen eintreten sollen.

Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöhet werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staats-Ministerium insbesondere um so mehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats-Nachweisungen angegebenen Zwecken, ausreichen wird.

Ich bestimme hierbei, daß die Etats unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Kontrolle hiernach regulirt werden, und bleiben auch die früheren, wegen Gehalts-Bewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staats-Ministerium muß übrigens mit der General-Kontrolle sofort zusammentreten, und ausmitteln, ob nicht und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militair- und Civil-Verwaltungs-Zweigen noch andere Ersparnisse außer den von Mir bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden können. Es wird dies in der Folge gewiß möglich werden, wenn daselbe die Vorschriften Meiner Ordre vom 3ten November 1817. (Gesetz-Sammlung Nro. 442.), nach welcher sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollen:

Grundsäke Behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammen zu stellen, im Auge behält, und die eigentliche Administration den Provinzial-Behörden



hördern überweiset. Ich werde demselben Meine Bestimmungen hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, so wie auch nach vorheriger Deckung der Rest-Ausgaben die Rest-Einnahmen bis Ende 1819. nebst allen erwähnigen, dem Staate zugehörenden Besläden der Haupt-Kassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehr-Einnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt, und von den resp. Ministerien mit noch andern von Mir, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staats-Minister Grafen von Lottum, dem Ich die Bildung eines Staats-Schakés in seiner Funktion als Chef des Schak-Ministerii und der General-Kontrolle hiermit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.

- II. Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meine heute erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.

Damit Ledermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntnis kommen, und auch mit dieser Kündmachung von 3 zu 3 Jahren fortgefahrene werden.

Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände:

die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung,
die Kommunal-Ordnung,
die Schul-Ordnung,
die Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden-Wesens in der Thürmark, Neumark, Ostpreußen und der Stadt Danzig, so wie auch endlich
die Vorschläge zu den Pensions-Grundsätzen,
welche sich noch in der Berathung, theils im Staats-Ministerio, theils im Staats-Rathe befinden,
abermaals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gutachten



achten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

Un
das Staats-Ministerium.

(No. 580.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten Januar 1820.; die nähere Verbindung der Generalkontrolle mit dem Staatsministerio betreffend.

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11ten Januar und 21ten Oktober 1819. und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene, Stellung erhalte.

Ich habe daher beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen, auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Direktor derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Kontrolle andererseits, wegen Beurtheilung materieller Ge- genstände künftig schlechthin nicht mehr statt finden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Staats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letztern Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstel- lungen



lungen besorgen, welche zur vollständigen Uebersicht des Staats-Ver-
mögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach
wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und
Anträge, erlässt die General-Kontrolle selbstständig. Streitigkeiten,
welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungsteilen entstehen,
werden an das gesamme Staats-Ministerium gebracht, und von die-
sem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruktion für die General-
Kontrolle vom 9ten März v. J. nthig werden, so übertrage Ich dem Staats-
Ministerio, dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung
zugefertigt.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 581.) Ullerhöchste Kabinettsorder, die künftigen Verhältnisse der General-Direktion
der Seehandlungssozietät betreffend. Vom 17ten Januar 1820.

Die nunmehr erfolgte endliche Regulirung des gesamten Staatschulden-
Wesens und dessen künftige Verwaltung erfordert, daß der Abtheilung des See-
handlungsinstituts, welche zur Zeit unter der Firma der Generaldirektion der See-
handlungssozietät besteht, für die Zukunft eine selbstständige, dem Bedürfnisse an-
gemessene Stellung gegeben werde.

Auf Ihren Mir dieserhalb gemachten Vortrag sehe ich daher hierdurch Fol-
gendes fest:

I. Die Generaldirektion der Seehandlungssozietät mit ihren bereits vorhan-
denen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für sich be-
stehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-
institut des Staats.

II. Zum Chef — welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii
vertreibt — ernenne Ich hierdurch den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und
Direktor Rother.

Demselben wird mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persön-
licher Verantwortlichkeit die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen.

Jahrgang 1820.

D

III.



III. Die Direktoren und das gesamme Personale des Instituts sind dem Chef zur Verwaltung der Geschäfte, untergeordnet.

IV. Den Umfang der letztern und insbesondere die Wirksamkeit des Instituts sehe Ich dahin fest:

1) das Institut behält die bis jetzt geführte, im In- und Auslande bekannte Firma:

„General-Direktion der Seehandlungssozietät“

unverändert bei;

- 2) dasselbe dirigirt wie bisher, so auch in der Zukunft den Ankauf des überseischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal und liefert das benötigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weiteren Disposition der Salzdebits-Partie übergeben wird;
- 3) Es ziehet wie bisher die Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreussen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein;
- 4) Alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallenden Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann — sind von jetzt ab durch die Generaldirektion der Seehandlungssozietät, auf Requisition der resp. Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten, zu besorgen.

Insbesondere ertheile Ich hierdurch dem Institut ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche

- a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatschulden,
- b) die Einziehung der dem Staaate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelber für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden, und
- c) den Ankauf der dem Staaate unentbehrlichen Produkte des Auslandes, zum Gegenstande haben.

V. Für die von dem Institut übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie. Damit indessen

VI. die Leitung des Instituts in Gemäßheit vorerwähnter Bestimmungen geschehe, wird solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt und zu deren Führung ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium errichtet. Beständiges Mitglied in selbigem ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Für jetzt aber ernenne Ich hierdurch zu Mitgliedern desselben

1) Sie Selbst,

2) Den Staatsminister und General-Lieutenant Grafen von Lottum,
3) Den



3) Den Direktor des statistischen Bureau's, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann.

Das Kuratorium versammelt sich halbjährlich einmal mit Buziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand des Instituts und der darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag, und giebt im Allgemeinen Auskunft von seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen. Die hierbei gefassten Beschlüsse werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben. Die Revision der Jahresrechnungen geschieht durch den jedesmaligen Chefspräsidenten der Oberrechnungskammer.

Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Gesetzungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Ausführung derselben das weiter Erforderliche einzuleiten.

Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

(No. 582.) Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da ein Haupt-Zweck Unserer neuen Steuergesetzgebung in der Förderung des freien inneren Verkehrs besteht, und mit diesem Zweck die in Unserm früheren Edikt vom 10ten Junius 1816. vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger vereinbar ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmählicher Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestattet, den in den Provinzen Schlesien und Posen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Rthlr. herabzusezen; so verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der Salz-



Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu funfzehn Thaler Kourant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Salze von 15 Rthlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden diese Preise nur insofern Anwendung, als die besonderen Verhältnisse derselben es gestatten.

§. 2. Außer dem Preise von 15 Rthlr. für die Tonne dürfen weder Emodimente für die Faktoren, noch besondere Vergütungen für Transport-Kosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeltlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Kontrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. 111. und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei

Beglauigt:
Frieße.



Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 583.) Regulativ und Tarif zur Entrichtung der Schiffahrts-, Platz- und Niederlags-Gelder am Kłodnitzkanal für die Kanalstrecke von Cosel bis Gleiwitz. Vom 21sten Dezember 1819.

Nachdem durch die Verordnung vom 11ten Juni 1816. bestimmt worden: daß die für die Benutzung der Kanäle bisher bestandenen Waarenzölle abgeschafft, und an deren Stelle eine einfachere Entrichtung, als Schiffahrtsgeld, angeordnet werden soll; so wird zur Ausführung dieser Bestimmung, in Betreff des eigentlichen Kłodnitzkanals von Cosel bis Gleiwitz, mit Aufhebung des Tarifs vom 4ten August 1812., in sofern solcher bisher für diese Strecke geltend gewesen ist, Folgendes, und zwar vom 1sten Januar künftigen Jahres gültig, festgesetzt.

In Betreff der Wasserbenutzung:

§. 1.

Es soll ein Schleusendöffnungsgeld bergetzt entrichtet werden, daß für die Öffnung einer jeden Schleuse, die Schiffsgefäße indgen beladen seyn oder nicht, Sechszehn gute Groschen, oder nach dem Neunziggroschen Fuß, Sechzig Groschen gezahlt werden.

§. 2.

Daher müssen, in der Regel, gleichzeitig durchschleusen:

Fünf Kähne unter 20 Fuß Länge, oder
Vier Kähne zwischen 20 und 25 Fuß Länge, oder
Zwei Kähne zwischen 25 und 50 Fuß Länge, oder
Ein Kahn über 50 Fuß Länge, oder
Ein Kahn zwischen 25 und 50 Fuß Länge, und
Zwei Kähne bis 25 Fuß Länge, oder
Ein Gang Floßholz in 2 bis 4 Tafeln, bis 100 Fuß lang und
12 Fuß breit.

Jahrgang 1820.

E

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Februar 1820.)



§. 3.

Wenn die kleinen Rähne unter 20 Fuß bis 50 Fuß Länge einzeln oder in geringerer Zahl, als §. 2. festgesetzt worden, den Durchgang begehrten, so ist ihnen solcher, gegen Entrichtung des vollen Schleusenaufzugs-Gehes, verstattet.

Eben dies gilt vom Floßholz in Gängen unter 100 Fuß lang und unter 12 Fuß breit.

§. 4.

Wenn in Schleusen, in welchen solches angeht, von den kleinen Rähnen unter 20 bis 50 Fuß Länge, mehrere, als die §. 2. angegebene Zahl, gleichzeitig durchschleusen, so wird von einem jeden, über diese Zahl, entrichtet:

von einem Kahn unter 20 Fuß Länge 3 gr. 2 pf.

oder nach dem 90 gr. Fuß. Zwölf Groschen,

von einem Kahn zwischen 20 und 25 Fuß Länge 4 gr.

oder nach dem 90 gr. Fuß. Fünfzehn Groschen,

von einem Kahn zwischen 25 und 50 Fuß Länge 8 gr.

oder nach dem 90 gr. Fuß. Dreißig Groschen.

§. 5.

Für das Kanalbefahren, ohne Schleusenberührungen, wird nichts entrichtet.

In Betreff der Uferbenutzung:

§. 6.

Ein Leinpfad- oder Trödelsteig-Geld wird nicht entrichtet.

§.

Um Platzgelder für Benutzung des am Kanal angelegten Schiffbau-platzes werden bezahlt:

für ein neu erbautes Oberschiff, wenn es vom Stapel gelassen worden
Sechs Thaler,

für ein dergleichen, wenn es auf dem Stapelplatz reparirt
worden Drei Thaler,

für ein neues Kanal-Fahrzeug von 50 bis 90 Fuß Länge
Vier Thaler,

für ein dergleichen, wenn es reparirt worden
Zwei Thaler,
für



für ein neues Kanalboh von 20 bis 27 Fuß Länge Zwei Thaler,
für ein dergleichen, wenn es reparirt werden Einen Thaler,
für einen neuen kleinen Oderkahn von 15 bis 20 Fuß
Länge Ein Drittel Thaler.

§. 8.

An Niederlag - Geld wird entrichtet:
für 20 Zentner Eisen oder 20 Scheffel Steinkohlen, welche auf einem
Niederlags-Platz höchstens sechs Monat aufbewahrt worden, nach dem
90 gr. Fuß Drei Groschen,
für 20 Zentner Kaufmannsgüter nach dem 90 gr. Fuß. Sechs Groschen.

Berlin, den 21sten Dezember 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 584.) Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Anteile an den Strafen und
Konfiskaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai 1818.
De dato den 31sten Dezember 1819.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

haben in der Absicht, den Ertrag der durch das Gesetz vom 26sten Mai
v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchssteuer - Gefälle zu sichern, und
den zugleich dem inländischen Gewerbeleß zugedachten Schutz zu verstärken,
auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach eingeholtem Gutachten Un-
serer Staatsräths, beschlossen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten
Uebertretungsfällen eine Belohnung zuzusichern, und verordnen zu dem Ende
wie folgt:

§. 1.

Bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai v. J. (De-
fraudationen sowohl als Kontraventionen), sollen in den durch sie entdeckten
Fällen die Steuer- und Zoll- imgleichen die bei der Entdeckung oder Be-
schlagnahme Hülfe leistende Beamte (namentlich Polizei- und Forstbeamte,

§ 2

die



die Gensb'armerie) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der konfiszirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2.

Auf diesen Anteil an den Geldstrafen und Konfiskaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt-Zollämter keinen Anspruch.

§. 3.

Das übrigbleibende Eintritt dieser Strafen und Konfiskate soll zu den betreffenden Regierung- Hauptkassen eingezogen und daraus unter der Aufsicht Unsers Finanzministers ein Fonds zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder solcher verarmten Zoll- und Steuer- Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt gewesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:

Friese.

(No. 585.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Januar 1820.; betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet seyn sollen.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17ten Dezember v. J. angemessen, den §. 1. des Regulatios vom 29sten Mai 1816. und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königlichen Offizianten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

- 1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Nations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
- 2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehr-Offiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehr-Friedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen, und
- 3) auf



3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehrkavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält, erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 5ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern, des Krieges
und der Finanzen.

(No. 586.) Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818 n. n., betreffend die Provocation auf rechtliches Gehör in Straf-
sachen. De dato den 20sten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen n. n.

Zur Lösgung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., so wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8ten Februar 1819., ergeben haben, verordnen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1.

Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818., ingleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8ten Februar 1819. dahin, daß die Befugniß des Angeklagten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht blos während der von den Verwaltungs-Behörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehn Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, Statt finden soll.

§. 2.

Die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt seyn, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiszation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3.



§. 3.

Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165. und 197. der Kriminal-Prozeßordnung und des Art. 52. und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Falle durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe &c. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4.

Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß; so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

So geschehen Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:
Friese.

(No. 587.) Declaratior der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobilienmasse. Vom 20sten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da bei den Gerichten Zweifel darüber Statt finden, wie die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 152. und 477^b. mit den §§. 503. 512. und 513. wegen Berichtigung der laufenden Hypothekenzinsen im Falle eines Konkurses, zu vereinigen seyen und daraus auch schon eine abweichende Praxis sich gebildet hat, welche eine authentische Declaratior nöthig macht; so wollen Wir diese, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, dahin hiermit ertheilen:

I. Der



I.

Der §. 152. Theil I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die eingetragenen Gläubiger die fortlaufenden Zinsen im Konkurs nach der Ordnung der Kapitalien erhalten, so weit als die Einkünfte der Güter, nach Abzug aller fortlaufenden Lasten und Abgaben, dazu hinreichend sind,

hat nur diejenige Zinszahlung im Sinne, welche aus der Vertheilung der Revenuen während des Konkurses geschieht, und erhält über den dabei entstehenden Ausfall seine weitere Ergänzung durch die §§. 503., 512. und 513.

II.

Nach diesen §§. (503., 512. und 513.) kann bei Vertheilung der Immobilienmasse unter mehreren eingetragenen Gläubigern kein späterer auf seine Kapitalforderung und Zinsen etwas erhalten, wenn nicht zuvor der ihm vorgehende Gläubiger, außer dessen Kapital und dem privilegierten zweijährigen Zinsrückstande auch für dasjenige befriedigt ist, was derselbe an laufenden Zinsen während des Konkurses, die aus den laufenden Einkünften nicht haben berichtiget werden können, etwa noch zu fordern hat.

III.

Von dem Ausfall, den ein eingetragener Gläubiger bei dieser Vertheilung der Immobilienmasse leidet, soll derjenige Anteil, welcher das Kapital und die privilegierten zweijährigen Zinsen trifft, nach §. 452. bei der gemeinen Masse in der schönsten Classe, was dagegen auf die, wegen Unzulänglichkeit der Revenuen, während des Konkurses nicht empfangene laufende Zinsen zu rechnen ist, nach §. 477^b. post omnes locirt werden.

Gegeben Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:
Griese.

(No. 588.) Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend. Vom 20sten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Auswan-



wandern zu verleiten, diese strafliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 133., 143 und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchstgegenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20sten Januar 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:
Frieße.

(No. 589.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27sten Januar 1820.; betreffend die Ernennung des Geheimen Ober-Regierungs-Rath's v. Schütze zum Mitgliede bei der Hauptverwaltung der Staatschulden an die Stelle des Landrath's v. Pannwitz.

Der Landrath v. Pannwitz hat Mir vorgestellt, daß der gegenwärtige Umfang seiner landräthlichen Geschäfte und die dabei erforderlichen öftern Reisen, die Verbindung mit den ihm als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatschulden obliegenden Geschäften nicht zulasse, er sich auch bereits in einem Alter befindne, in welchem er zweifelhaft ist, ob er sich zu den ihm in leichter Beziehung obliegenden Verrichtungen in der erforderlichen Art bilden werde, und aus diesen Gründen darauf angetragen, ihn von der Mitgliedschaft bei der Hauptverwaltung der Staatschulden zu entbinden. Ich habe unter diesen Umständen seinem Antrage nachgegeben, und dagegen, da die Nichtannahme der Stelle von Seiten des ic. v. Pannwitz nicht als ein, in dem §. IX. der Verordnung vom 17ten d. M. vorausgesetzter Abgang eines Mitgliedes anzusehen ist, in seine Stelle den Geheimen Ober-Regierungs-Rath v. Schütze, mittelst Order vom heutigen Tage, ernannt. Ich überlasse es Ihnen, den Inhalt dieser Meiner Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.



Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 599.) Ullerköchste Kabinettsorder vom 27sten Januar 1820. wegen der Vereidigung des Präsidenten und der Mitglieder der Staatschulden-Haupt-Verwaltung.

Nach dem §. XV. Meiner Verordnung vom 17ten d. M., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, sollen der Präsident und die Mitglieder der eingesetzten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wegen der zu übernehmenden Verpflichtungen, und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen anderen, als den in dem allegirten Gesetze ausgesprochenen Grundsäcken verfahren wollen, durch Sie in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrates, der hiesigen Börsen-Vorsteher und der Altesten der Kaufmannschaft, auf dem Kammergerichte besonders vereidet werden. In Folge dessen überende Ich Ihnen die von Mir genehmigte Eidesformel mit dem Auftrage, danach die Vereidigung des Präsidenten und der Mitglieder besagter Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde in einem so bald als möglich auf dem Kammergerichte anzuberaumenden Termine, unter Zugabe der gedachten verschiedenen Deputationen, zu bewirken, und die darüber aufzunehmende Verhandlung, mit dieser Meiner Ordre, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27sten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
von Kircheisen.

Jahrgang 1820.

F

Ver-

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Februar 1820.)



Vereidungs-Protokoll.

Actum Berli den 29sten Januar 1820., im Kbnigl. Kammer-Gerichte.

Nachdem des Königs Majestät mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XV. dem Justiz-Minister angubefehlen ge-ruhet, den Herren Präsidenten und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staats-Schulden auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputa-tion des hiesigen Magistrates, der hiesigen Börsevorsteher und den Aeltesten der Kaufmannschaft zu vereidigen: so hat sich der Justizminister, in Begleitung des Geheimen Ober-Justizraths Müller, auf das Kammergericht begeben, und daselbst die Herren Präsidenten und Räthe anwesend gefunden. Von Seiten des Magistrats der hiesigen Kbnigl. Residenzen erschie-nen als Deputirte: die Herren Ober-Bürgermeister Büsching, Stadtrath Barthélémy und Syndicus Rehfeldt; ferner die hiesigen Börsevorsteher Herren Gärtner und Schulze und die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, Herren Jordan, Palmié, Säße, Gáde, Beyrich, Schaner, Grasnick, Hungar, Alberti, Gabain, Köhler. Es ist hierauf die Vereidung des Wirklichen Herrn Geheimen Ober-Finanzrathes Rother als Präsidenten, des Herrn Geheimen Ober-Finanzrathes Dombechanten von der Schulenburg, des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes von Schüle, des Herrn Stadigerichts-Direktors Beelig und des Herrn Banquiers Schickler, als Mitglieder, nach folgendem wörtlich nachgesprochenen For-mulare des Dienstleides erfolgt:

Ich — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum (Präsidenten) Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bestellt worden, Sr. Kdniglichen Majestät von Preußen, meinem Allernädigsten Herrn, ich treu und geborsam seyn, alle mir vermdige meines Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, überhaupt aber mich bei Ver-waltung dieses Amtes nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des Staats-Schulden-We-sens richten und dieselbe überall befolgen will. Insbesondere schwöre ich, weder einen Staats-Schuldschein noch irgend ein anderes Staats-Schulden-Dokument, hinaus über den Betrag desjenigen Staats-Schulden-Stats, welcher in der Gesetz-Sammlung der oben erwähnten Verordnung be-gefügt ist, auszustellen oder durch Andere ausstellen zu lassen, in sofern solches nicht auf dem Art. II. der Verordnung vorgeschriebenen Wege in Zukunft festgesetzt wird. Ferner gelobe ich, mit allem Fleiße und allem



allem Nachdruck darauf zu halten, und dafür zu sorgen, daß die in diesem Etat verzeichneten Staatschulden prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der vorgeschriebenen Art amortisiert werde. Endlich schwore ich, daß ich mich von Erfüllung dieser Pflichten durch keine Befehle oder Anweisung irgend einer, selbst nicht der höchsten Staatsbehörde, sie sei verwalten oder kontrollieren, noch persönlich von irgend einem Staatsbeamten, auch nicht durch Vortheil oder Furcht, durch Nebenabsichten oder Leidenschaft abhalten lassen, sondern nach meinen besten Kräften die bereits angeführte Verordnung vom 17ten Januar 1820. aufrecht erhalten will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen.

Diese Verhandlung ist nach geschehener Vorlesung von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben worden.

Christian Rother.

Friedrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg.

Friedrich Wilhelm von Schüze. Karl Ludwig Beelitz.

David Schidler.

Büsching. Nehfeldt. Bartholomäy.

Deputirte des Magistrats hiesiger Residenzen.

R. W. Schulze. R. Gartner.

Borsen-Vorsteher.

Jordan. Gabain. P. D. Gasse. Beyrich. A. F. Palmié.
G. Ch. Graßnick. Köhler. F. Gaebe. Alberti. Schaner. Hungar.
Welteste der hiesigen Kaufmannschaft.

von Kircheisen. Müller.



(No. 591.) Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten Februar 1820.

Zwischen der Königl. Preußischen Regierung einer Seits und der Königl. Sächsischen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile, ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger dessjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in grader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.



§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthalts-Ort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Bestinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater beständig sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.



§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staat zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme derselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsbdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Idglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Haussstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staat nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur vollen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staat zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersten zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Bagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Bagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern vollen glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Bagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Bagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Ba-

ga-



gabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial = Regierungs = Behörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmestorte, zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu beforschen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschübe, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszweisender, welcher einem rückwärtsliegenden Staat zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll in den Staaten der beiden kontrahirenden Theile zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Berlin, den 5ten Februar 1820.

(L. S.)

C. Fürst von Hardenberg.

(No. 592.)



(No. 592.) Bekanntmachung vom 7ten Februar 1820. wegen des Konfiskationstermins
für diejenigen Papiere, wofür die Vermögens-Steuer noch nicht entrichtet ist.

Bermöge der mir von Sr. Majestät dem Könige in Absicht der Ausführung des Edikts vom 24sten Mai 1812. wegen Erhebung der angeordneten Vermögens-Steuer ertheilten Befugniß, und mit Bezug auf die von mir unterm 13ten Juli derselben Jahres erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Deklarationen, seze ich hierdurch fest:

- 1) daß die bisher aus Gründen der Billigkeit gestattete nachträgliche Besteuerung der auf jeden Inhaber lautenden, oder andern im öffentlichen Verkehr befindlichen Papiere und die Stempelung derselben nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, gänzlich aufhören, und nach Ablauf dieser Frist die Bestimmung in der Deklaration vom 13ten Juli 1812. §. 7. ad b., ohne alle Ausnahme zur Anwendung kommen muß;
- 2) daß im Falle der Konfiskation das betreffende Papier durch einen vereideten Makler nach dem Course verkauft, aus dem Erlöse zuerst der Kostenbetrag entnommen, und von dem Residuo die Hälfte als Strafe eingezogen, die andere Hälfte aber dem Eigenthümer herausgezahlt werden wird; und
- 3) daß das Konfiskations-Verfahren selbst zwar der kompetenten Provinzial-Regierung jedoch nach Maßgabe der im §. 45. der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. enthaltenen Vorschriften (Vide die Beilage zur Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817.) zufieht.

Berlin, den 7ten Februar 1820.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. Hardenberg.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 593.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten November 1819., daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3ten d. M. sehe Ich zur Deklaration Meiner Order vom 27sten April 1816. hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Legtere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzusprechen und die Minister jedenfalls befugt seyn sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15ten November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Jahrgang 1820.

5

(No. 594.)

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten April 1820.)



(No. 594.) Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin. Vom 2ten März 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Verfassung der hiesigen Kaufmannschaft und vereinigten Börsen-Korporation weder der bestehenden Gesetzgebung, noch den Bedürfnissen des hiesigen Handelsstandes angemessen befunden, und Uns von dessen Vorstehern selbst der Wunsch wiederholt vorgetragen ist, an die Stelle der bisherigen Verfassung eine neue zu setzen, auch im §. 31. der Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. vorbehalten worden, in besonderen Fällen die Gewerbetreibenden gewisser Art von Landespolizei wegen zu einem gemeinnützigen Zwecke in eine Korporation zu vereinigen; so haben Wir den anderweiten Entwurf eines Statuts für die hiesige Kaufmannschaft, der Uns von derselben und der Börsen-Korporation eingereicht worden, sorgfältig prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt:

I. Abschnitt.

Von der Einrichtung der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1. Die hier bisher bestehenden beiden Kaufmannsgilden der Tuch- und Seidenhandlung und der Materialhandlung, imgleichen die hiesige vereinigte Börsen-Korporation werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Dagegen bildet sich aus allen Kaufleuten und Handelstreibenden zu Berlin und in dessen Polizeibezirk, welche durch das Landrecht Theil 2. Tit. 8. näher bestimmten kaufmännischen Rechte, namentlich in Bezug auf Glaubwürdigkeit der Bücher, auf Wechselseitigkeit, auf Geschäftsfähigkeit der Handelsgehülfen, auf Zinsen und Provision u. s. w. jetzt behalten und für die Zukunft erlangen wollen, eine Gesellschaft unter der Benennung: Korporation der Berliner Kaufmannschaft.“

Handelstreibende jeder Art hingegen, welche den Besitz und Gebrauch der erwähnten kaufmännischen Rechte nicht zu bedürfen vermeinen, sind nicht verpflichtet, der Korporation beizutreten, sondern erlangen die Befugniß zum Betriebe ihres Handels schon durch die Löfung des Gewerbescheins, indem durch die gegenwärtige Anordnung in der bestehenden Gewerbefreiheit nichts abgeändert werden soll.

Uebrigens wird durch die Vereinigung der bisher für sich bestehenden kaufmännischen Gilden und Innungen weder in den Rechten und Verbindlichkeiten derselben zu dritten Personen, noch in dem Rechtsverhältnisse der lebenden



ren zu jenen ehemaligen Gilden und Innungen, insofern nämlich frühere Handlungen dabei zu Grunde liegen, das Geringste verändert.

§. 3. Der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte kann fortan nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden, und ist von derselben dergestalt unzertrennlich, daß jeder der letztern beitreten muß, welcher in dem Falle des §. 2. sich befindet. Die gesetzlich feststehende Verpflichtung der Handeltreibenden, einen Gewerbeschein zu lösen, wird hierdurch nicht verändert, sondern bleibt in ihrer Allgemeinheit stehen.

Die solchergestalt mit einem Gewerbeschein versehenen Handeltreibenden erlangen nach der Publikation dieser Verordnung nicht durch den Gewerbeschein, sondern durch die Aufnahme in die Korporation, die im §. 2. angeführten kaufmännischen Rechte.

§. 4. Allen Personen beiderlei Geschlechts, welche Handelsgeschäfte, von welcher Art sie auch seyn mögen, wirklich betreiben oder betreiben wollen, und entweder schon bestehende Handlungen übernehmen oder fortführen, oder ganz neu etablieren, steht die Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft offen, und sie können dieselbe verlangen, insofern sie

- a) großjährig und völlig verfüzungsfähig sind;
- b) das Bürgerrecht von Berlin oder Charlottenburg erlangt haben, und
- c) den Ruf der vollkommensten Unbescholtenheit besitzen.

§. 5. Die Mitgliedschaft ist rein persönlich. Es müssen daher auch Wittwen von Mitgliedern der Korporation, welche die Handelsgeschäfte ihrer verstorbenen Ehemänner fortsetzen wollen, so wie alle andere Personen, denen bereits bestehende Handlungen durch Erbschaft oder aus irgend einem anderen Fundament zufallen, und Selbstdisponenten, welche den Handlungshäusern verstorbener Mitglieder, die für Rechnung minderjähriger oder anderer Erben verwaltet werden, vorstehen, Mitglieder der Korporation werden, und die geordneten Eintrittsgelder entrichten, insofern von ihnen kaufmännische Rechte ausgeübt werden sollen.

Wo nach dem pflichtinäßigen Ermessen der Aeltesten, deren in diesem Statute gedacht werden wird, die Einrichtung der Eintrittsgelder einzelnen Wittwen zu schwer fallen möchte, sollen die Aeltesten zu ihrer Erlassung befugt seyn.

§. 6. Der Austritt aus der Korporation darf in der Regel nur am Ende eines jeden Jahres, für welches die Mitgliedschaft erlangt oder fortgelebt ist, erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur dann Statt, wenn einzelne Individuen sich ganz von dem Betriebe aller Handelsgeschäfte lossagen wollen. In diesem Falle ist der Austritt auch im Laufe eines Jahres zulässig; in Bezug auf die Verbindlichkeit, die Korporationslasten für dasselbe mitzutragen, oder zur Tilgung der erwähnten Schulden durch die Zahlung verhältnismäßi-



ger Beiträge mitzuwirken, bleibt es jedoch bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 7. Die Gesuche um die Aufnahme in die Korporation müssen schriftlich an die Ältesten derselben gerichtet werden.

II. Abschnitt.

Bon den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 8. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das Interesse des hiesigen Handels in allen seinen Zweigen, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe derselben dienen, insoweit ihr das Eigenthum oder die Verwaltung derselben zukommt, oder von Staatswegen beigelegt wird, das besondere Vermögen und die Rechte, welche ihr als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und Stiftungen zukommen, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. 9. Namentlich gehört hierher das hiesige Börsenhaus, welches die Korporation mit allen darauf lastenden Lasten übernimmt.

§. 10. Die Korporation wählt und präsentiert zur Bestätigung diejenigen öffentlich zum Besten des Berliner Handels angestellten Personen, deren Wahl nach §. 112. und 115. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7en September 1811. den Kaufmannschaften beigelegt worden ist, oder noch eingeräumt werden möchte. Die bei den Ministerien des Handels, des Schatzes und der Finanzen, so wie bei der Hauptverwaltung der Staatschulden angestellten oder künftig anzustellenden Agenten haben als solche, und ohne daß es in Ansehung ihrer der Wahl von Seiten der Korporation und deren Bestätigung durch die kompetente Behörde bedarf, das Recht, Wechsel- und Fondsgeschäfte auch für Privatpersonen, gleich den übrigen vereideten Mäklern, und mit derselben rechtlichen Wirkung an der hiesigen Börse zu vermitteln, wobei sich von selbst versteht, daß sie in dieser Beziehung gleich den übrigen Mäklern der Disziplin der Ältesten unterworfen sind.

III. Abschnitt.

Bon der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 11. Die Kaufmannschaft kann die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach diesem Statute oder als einer Korporation nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zukommen, nicht unmittelbar selbst besorgen. Diese und die freie Verfügung über die Gegenstände des gemeinsamen Vermögens der Korporation wird daher einer aus ihrer Mitte zu erwählenden Behörde, die den Namen: „Älteste der Kaufmannschaft von Ber-



“Berlin” führen soll, mit derselben Gewalt übertragen, welche der der Kaufmannschaft als Korporation selbst zusteht.

§. 12. Diese Behörde beschließt nach der Stimmenmehrheit über alle diese gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein ohne Rücksprache mit derselben und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder.

§. 13. Sie ist zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen nach dem Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 13. §. 99. bis 109. eine Spezial-Vollmacht erforderlich wird, Kraft dieses Statuts und zufolge ihrer Anstellung befugt.

§. 14. Sie kann auch Beiträge von den Korporationsgliedern zu nothwendigen und nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft, als solcher, unter Beachtung der im §. 51. ihr vorgeschriebenen Vertheilungs-Grundsätze, erheben, jedoch bleibt demjenigen, der sich prägravirt glaubt, der Refurs vorbehalten.

§. 15. Die Aeltesten sind schuldig, der Kaufmannschaft von ihrer Verwaltung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 16. Außerdem sind sie für ihre Beschlüsse nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

IV. Abschnitt.

Von der Bestellung der Aeltesten der Kaufmannschaft.

§. 17. Die Verwaltungsbehörde der Korporation besteht aus 21 männlichen Mitgliedern, welche aus der Korporation auf drei Jahre gewählt werden. Jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus, welches so weit durch das Los bestimmt wird, als die dreijährige Dauer des Auftrages noch nicht verflossen ist. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Die Ausscheidenden und die, welche durch den Tod oder andere Ereignisse abgehen, werden jährlich durch eine neue Wahl ersetzt, welche am Jahrestage der ersten Wahlversammlung statt finden soll.

§. 18. Die Wahl wird durch sämtliche männliche Mitglieder der Korporation im Börsen-Lokale vollzogen.

Die Berufung zur ersten Wahl geschieht durch die jetzigen Gilde-Aeltesten, mit Buziehung der Börsenvorsteher, zu den folgenden durch die Aeltesten der Korporation. Abwesende können ihre Stimmen weder einsenden, noch die Ausübung des Stimmrechts auf andere übertragen, sondern sie sind dem Beschluss der Mehrheit unterworfen.

§. 19. Wahlfähig ist jedes männliche aktive Mitglied der Korporation, ohne Beschränkung auf einen besonderen Handelszweig, Religion oder vormaliges Gilderecht.

§.-20.



§. 20. Weibliche Mitglieder sind für ihre Personen weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt. Sie können an der Ausübung der Ehrenrechte der Körperschaft, die im Stimmrecht und in der Wahlberechtigung, in der Teilnahme an der Verwaltung und an den Berathungen bestehen, nur durch Disponenten Theilnehmen, welche Mitglieder derselben sind.

§. 21. Die Altesten der Körperschaft wählen aus ihrer Mitte für jedes Jahr einen Vorsteher und zwei Stellvertreter derselben.

V. Abschnitt.

Von dem Verfahren der Altesten der Kaufmannschaft bei ihrer Verwaltung.

§. 22. Die Altesten beschließen gültig, wenn wenigstens 15 ihrer Mitglieder gesetzlich versammelt sind.

§. 23. Gesetzlich versammelt sind dieselben

A. Öffentlich:

- am ersten Mittwoch nach der jährlichen Wahl, vor Eröffnung der Börse, wo sie für das laufende Jahr den Vorsteher und die Stellvertreter wählen und sich über regelmäßige Sitzungen an bestimmten Tagen einigen;
- an den zu diesen regelmäßigen Sitzungen bestimmten Zeiten.

B. Außerordentlich:

- durch ein Circular des Vorstehers;
- auf eine sämtlichen anwesenden Mitgliedern insinuierte schriftliche Anweisung der ihnen vorgeordneten Staats-Verwaltungs-Behörde.

§. 24. Der Vorsteher eröffnet die Versammlung. Er hat darin den Vorsitz und Worttrag; den letzteren kann er auch unter die übrigen Mitglieder vertheilen.

§. 25. Bei den Berathschlagungen bestimmt er unter mehreren, die das Wort fordern, die Reihenfolge, erklärt solche zum Stimmen sammeln für geschlossen und spricht den Beschuß aus.

§. 26. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er gleich jedem anderen Mitgliede nur eine Stimme und muß sich dem Beschuß der Mehrheit unterwerfen.

§. 27. Er ist der Obrigkeit dafür verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statute entgegenstehende Beschlüsse (wohin jedoch, wie sich von selbst versteht, bescheidene Vorstellungen gegen bestehende auf den Handel Bezug und Einfluß habende Verordnungen und Einrichtungen nicht zu rechnen sind) in den Versammlungen der Altesten gefaßt werden. Beschließt die Versammlung irgend etwas gesetz- oder statutwidriges, so muß er solches unverzüglich dem hiesigen Magistrat anzeigen, und die Ausführung des Beschlusses durch alle ihm zu Gebot stehende Mittel verhindern.

§. 28.



§. 28. Die Verhandlungen, welche bei den Versammlungen vorkommen, und die Beschlüsse werden protokolliert.

§. 29. Die Vorsteher und die Stellvertreter sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 30. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen, sämtliche Urkunden und alle übrige Ausfertigungen.

§. 31. Der Vorsteher empfängt, erbricht und vertheilt die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 32. Den Verteilten der Korporation wird Bechuß der Beglaubigung der Ausfertigungen und zu den sonst in Betracht kommenden Zwecken ein Siegel bewilligt, über welches sie sich zu einigen und das sie hiernächst bei dem Minister des Handels in Antrag zu bringen haben.

§. 33. Bei einer Abwesenheit des Vorsteher wird derselbe von dem ersten und wenn dieser gleichfalls verhindert wird, in der Versammlung zu erscheinen, von dem zweiten Stellvertreter, die letztern aber werden erforderlichenfalls von denjenigen übrigen Mitgliedern vertreten, welche den Jahren nach die ältesten sind.

§. 34. Die Verteilten führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf ihren Besluß in ihren Sitzungen, durch den Vorsteher oder den, der ihn vertritt, vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten darüber von den Verteilten schriftliche Bescheinigungen unter deren Siegel.

§. 35. Damit die Namen der jetzmaligen Mitglieder der Korporation gehörig bekannt werden, müssen die Verteilten

a) eine Nachweisung von denselben fortwährend an der Börse aushängen und sie nach den Ab- und Zuschriften stets berichtigten und vervollständigen;

b) mit dem Anfange eines jeden Jahres eine gedruckte Liste unter die hiesigen Kaufleute vertheilen, und

c) eine solche dem Magistrat, dem Stadtgericht, dem Kammergericht, der hiesigen Regierung und dem Handels-Ministerium einsenden.

Welche den allgemeinen Gesetzen angemessene Mittel sie sonst noch zur Erreichung des Zwecks anwenden wollen, bleibt ihnen überlassen.

§. 36. Die Verteilten wählen jährlich eine Kommission von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte, welche wöchentlich eine Sitzung hält. Die Geschäfte dieser Kommission sind:

a) diejenigen Streitigkeiten in Handels-Angelegenheiten, die von den Parteien freiwillig an sie gebracht werden, durch einen Vergleich gütlich beigelegen. Hierbei findet alles dasjenige Anwendung, was die allgemeine Gerichtsordnung Th. II. §. 167 — 176. von Schiedsrichtern vorschreibt;

b) die-



- b) diejenigen Gutachten abzufassen und den Aeltesten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft verlangen dürfen;
- c) Die Materialien zu Anträgen an die Behörden über wichtige Handels-Gegenstände vorzubereiten, und die hierüber gefertigten Vorstellungen den Aeltesten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
- d) die Prüfung der nach §. 10. dieses Statuts zu dem Betriebe des Handels anzustellenden Beamten im Auftrage der Aeltesten zu besorgen.

§. 37. Auch können die Aeltesten für einzelne Verwaltungszweige besondere Kuratoren aus ihrer Mitte anordnen, die ihnen aber von den, die übernommene Verwaltung betreffenden, Verhandlungen Bericht abzustatten haben, und ihre Verfügungen annehmen müssen.

§. 38. Die Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können bloß die Erstattung baarer Auslagen, welche etwa bei einzelnen Berrichtungen im Dienste von ihnen gemacht werden müssen, fordern.

§. 39. Sie wählen die für ihre Geschäfte erforderlichen Subalternen, kontrahiren mit denselben über deren Dienstverrichtungen und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt; auch verpflichten sie dieselben.

§. 40. Der Vorsteher der Aeltesten kann einzelnen Korporations-Mitgliedern die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß.

§. 41. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so können solche gültig nur von der Versammlung der Aeltesten in der im §. 28. dieses Abschnitts vorgeschriebenen Form ertheilt werden.

VI. Abschnitt.

Von der Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Versammlungen auf der Börse.

§. 42. Der Vorsteher hält in den Versammlungen der Korporation und der Aeltesten auf Ruhe, Ordnung und Anstand.

§. 43. Die Ruhesünder müssen auf sein Geheiß sogleich die Versammlung verlassen, welche sie gesöndert haben. Außerdem können die Aeltesten dieselben auf seinen Antrag mit einer Ordnungsstrafe, die zur Armenkasse fließen soll, belegen. Denjenigen, welche die Strafe erleiden sollen, bleibt jedoch der Rekurs offen.

§. 44.



§. 44. Die Altesten können die Ausschließung derjenigen Mitglieder aus ihrer Mitte beschließen, welche sich durch fortgesetzte Ruhestörungen oder durch ein öffentlich anständiges Vertragen ihrer Stelle unwürdig zeigen. Dem Ausgeschlossenen bleibt jedoch der im vorigen §. nachgegebene Rekurs unbenommen.

§. 45. Die Altesten wählen jährlich 4 Börsen-Kommissarien aus ihrer Mitte, welchen die Erhaltung der äusseren Ordnung bei den Börsen-Versammlungen und die Aufsicht darüber übertragen wird, daß die in dem jedesmaligen Börsenreglement befindlichen Vorschriften genau gehalten werden. Im übrigen bestimmen die Altesten die Rechte und Verpflichtungen dieser 4 Börsen-Kommissarien, und lassen sich von ihnen Bericht über die Fälle der Börsen-Disciplin erstatten, welche sie ihrer Entscheidung vorbehalten werden.

§. 46. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation, welche deren Angelegenheiten oder Belehrungen, Notizen und dgl. enthalten, werden durchaus an der Börse besorgt. Eine Nachricht ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie während der Dauer der Börsenzeit an den dazu bestimmten Ort affigirt wird, und acht Tage lang dort ausgehängt bleibt.

§. 47. Nur die Altesten sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. zu erlassen. Sie dürfen sich jedoch niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde oder von den dieser vorgeordneten Instanzen, zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 48. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, einem der Börsen-Kommissarien zustellen, welcher die Anheftung verlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Beweiselt er aber die Schicklichkeit oder selbst die Rechtlichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im anderen Falle legt er ihn den Altesten vor.

VII. Abschnitt.

Von den Beiträgen der Korporations-Mitglieder und von der Verwaltung der Gemeinkasse.

§. 49. Jeder in die Korporation Aufzunehmende zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle 30 Rtlr. zur Gemeinkasse, außerdem 2 Rtlr. Ausfertigungs-Gebühren für den Eintragungsschein, so wie die Botengebühren, mit 1 Rtlr. Von denjenigen Individuen, welche am Tage der Publikation dieses Statuts Mitglieder der Börsen-Korporation sind, insofern sie nicht zugleich Mitglieder einer der beiden Gilben gewesen, darf nur soviel von den vorbestimmten

Jahrgang 1820.

5

ten



ten Gebühren für die Eintragung gefordert werden, als die Mitglieder der beiden Gilben früher für ihre Aufnahme in selbige haben entrichten müssen.

§. 50. Sind die Bestände der Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen, der Unterhaltung des Börsenhauses und der sonstigen Gemeinausgaben nicht hinreichend, so werden die für das Bedürfnis nöthigen Beiträge von den Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 51. Sämtliche Mitglieder werden zu diesem Zwecke jährlich durch die Altesten nach bestem Wissen in fünf Klassen getheilt, deren jede nach dem Verhältnisse beiträgt, daß eine Person in der nächsten höhern Classe das 1 und $\frac{1}{5}$ theile dessen giebt, was auf die Person in der nächsten niedrigern Classe trifft. Zahlt also, um ein Beispiel anzuführen,

das Individuum in der ersten Classe	6 Rthlr.	18 Gr.
so zahlt es in der zweiten	4	— 12 —
in der dritten	3	—
in der vierten	2	— = —
in der fünften	1	— 8 —

§. 52. Werden bei den Altesten Beschwerden wegen Ueberschätzung angebracht, so zeigen sie am nächsten Wahltag die Namen der Beschwerdeführenden der zur Wahl versammelten Korporation an, und diese wählt alsdann aus denjenigen ihrer Glieder, welche seit den letzten drei Jahren nicht Mitglieder der Versammlung der Altesten gewesen sind, eine Kommission von fünf Personen, aus jeder der obigen fünf Klassen eine, die binnen den nächsten vier Wochen über die Beschwerde entscheidet, und die Klassen bestimmt, in welche jeder der Beschwerdeführenden zu sezen ist. Auch hier findet ein Rekurs statt.

§. 53. Bis die Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführenden den auf sie von den Altesten vertheilten Beitrag zahlen.

§. 54. Die Altesten fertigen den jährlichen Anschlag von den gewöhnlichen Ausgaben an. Die außergewöhnlichen Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 55. Jährlich legen die Altesten der zur Wahl versammelten Korporation die Rechnung über die Verwaltung der Gemeinkasse ab, und vertheilen unter den Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 56. Die Korporation läßt diese Rechnung durch eine aus ihrer Mitte vor der Eröffnung der Wahlversammlung zu ernennende Kommission von drei Gliedern, die aber nicht zu den Altesten gehören dürfen, abnehmen und die Decharge darüber ertheilen.

VIII.



VIII. Abschnitt.

Bon der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 57. Wer die ihm nach diesem Statute durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 58. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme das, was nach dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 208. und 209. von der Uebernahme der Vormundschaften entbindet.

§. 59. Auch Stadtverordnete und Bezirksvorsteher können zur Uebernahme solcher Geschäfte wider ihren Willen nicht verpflichtet werden.

§. 60. Die aus der Versammlung der Aeltesten scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl in selbigen erst nach Verlauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§. 61. Die Schätzungs-Kommisarien (§. 52.) sind zwar in folgenden Jahren wieder wählbar; es kann aber Niemand genötigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nach einander folgenden Jahren anzunehmen.

§. 62. Besondere Aufträge können die Aeltesten oder deren Vorsteher einem Korporationsgliede nur einmal in einem Jahre geben.

§. 63. Wer außer obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner Weigerung beharrt, von den Aeltesten bestraft werden.

Für den ersten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Erhöhung der Geldbeiträge eintreten lassen; im zweiten Falle können sie das sich weigernde Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte, die im §. 20. bereits bezeichnet sind, ausschließen, und im dritten Falle sind sie berechtigt, dasselbe gänzlich aus der Korporation zu excludiren.

§. 64. Sollteemand so wenig Gemeinsinn verrathen, daß er die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahnimmt, und sich gesässentlich denselben entzieht, und sollten die Aufforderungen der Aeltesten oder des Vorsteher's insbesondere hierunter vergeblich seyn; so tritt für die letzteren ebenfalls die Befugniß zur Ausübung des Strafrechts ein. Wegen der Strafen gilt das im vorigen §. für den ersten und zweiten Fall



Geordnete hier ebenfalls; doch sind die Aeltesten noch außerdem berechtigt, das nachlässige Mitglied schon bei dem ersten Straffalle, seines Amtes zu entsezten.

§. 65. In Beziehung auf beide vorhergehende §. §. bleibt jedoch dem, der die Strafe erleiden soll, der Rekurs vorbehalten; auch steht es den Aeltesten frei, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

IX. A b s c h n i t t.

Bon der Suspension und dem Verluste der Mitgliedschaft.

§. 66. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gestellt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine kriminelle Untersuchung fällt.

§. 67. Die Wirkung dieser Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann persönlich keine Geschäfte vollziehen, welche die Rechte der Mitgliedschaft voraussezgen, er kann überhaupt diese Rechte nicht ausüben, darf den Versammlungen der Korporation nicht beiwohnen und ist weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt. Die Handlungsgeschäfte können indessen durch einen persönlich fähigen Disponenten während der Dauer der Suspension fortgesetzt betrieben werden.

§. 68. Die Suspension wird aufgehoben

- a) durch die Aufhebung der Kuratel,
- b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung oder Erlaß oder Befristung,
- c) durch vollständige Freisprechung von der Criminal-Beschuldigung.

§. 69. Eine Freisprechung auf weiteren Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden die Aeltesten, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder, ob sie bloß fortgesetzt werden müsse, oder, ob der haftende Verdacht so dringend oder so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse. Die Aeltesten sind in dieser Hinsicht berechtigt, die Gerichte um die Mittheilung des erfolgten Erkenntnisses zu ersuchen.

§. 70. Die Rechte der Mitgliedschaft und die kaufmännischen Rechte gehen verloren

- a) durch



- a) durch den Tod,
- b) durch freiwillige Enttagung, welche jedoch den Altesten in glaubhafter Form angezeigt werden muß,
- c) durch einen Beschuß der Letzteren.

§. 71. Die Altesten sind verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation durch einen Beschuß auszusprechen, wenn dasselbe

- a) für einen mutwilligen oder gar betrügerischen Bankrottirer durch rechtskräftiges Urtheil erklärt,
- b) wenn dasselbe eines Meineides, Verfälschung öffentlicher Papiere, Privat-Urkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizierten Betruges überwiesen ist;
- c) wenn auch wegen anderer Verbrechen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe oder gar körperliche Züchtigung gegen dasselbe rechtskräftig erkannt ist;
- d) wenn dasselbe das Stadtbürgerrecht verliert, dies mag nun durch Enttagung, Entfernung, durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder durch einen Beschuß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen;
- e) wenn durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust der kaufmännischen Rechte festgesetzt wird;
- f) wenn ein Mitglied wegen bösslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweitenmale durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist;
- g) wenn ein Mitglied der Übertretung gegen die Buchergesetze überführt und deshalb bestraft worden ist.

§. 72. Dagegen bleibt es den Altesten überlassen, den von ihnen wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension oder auch die unbeschränkte Beibehaltung in der Korporation zu beschließen:

- a) in den im §. 69. angeführten Fällen;
- b) wenn bei einer Criminal-Untersuchung in Fällen, die nicht zu dem §. 71. a. und b. dieses Abschnitts gehören, bloß auf Geld- oder Gefängnisstrafe erkannt worden ist;
- c) wenn die nach §. 71. dieses Abschnitts rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen, oder in Geld- oder in bloße Gefängnisstrafe verwandelt worden ist.

Die Ansicht, welche die Altesten hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung der Ehre und des unbescholtenen Rufes der Korporation im Publico und auf auswärtigen Handelsplätzen.

d) Eben



d) Eben so bleibt es den Altesten überlassen, zur Ehre der Korporation und zum Vortheil des Handelsstandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, sonst bekannte Personen, die zu dieser Klasse gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß zu excludiren.

§. 73. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden; so sind die Altesten berechtigt, ein solches Mitglied vor sich zu laden, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen und ihm anheimzugeben, seinen Ruf zu vertheidigen. Geschieht dies nicht, erhalten die Gerüchte sich, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg; so wird es dem Ermessen der Altesten überlassen, nach Maßgabe des Gründes der Gerüchte, den Verlust der Mitgliedschaft festzusezen, wogegen indessen ebenfalls der Rekurs freibleibt.

X. U b s c h n i t t.

Von den Lehrlingen und Gehülfen.

§. 74. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzuschließen haben, sind zwar an und für sich selbst eine bloße Privat-Angelegenheit; sie sollen jedoch einer Verlautbarung vor den Altesten bedürfen, so wie diese auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- oder Dienstzeit, falls sie kein Bedenken dabei finden, bestätigen, und bei diesem wichtigen Theile ihres Berufs überhaupt dahin wirken sollen, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß als die wahren Grundlagen kaufmännischer Bildung anerkannt und behauptet werden. Die Art und Weise, wie die Altesten diesen Endzweck zu erfüllen gedenken, und das Verfahren, so sie dabei in Ausübung gebracht zu sehen wünschen, bleibt ihrer reiflichen Prüfung überlassen; sie sind jedoch verpflichtet, auf Erfordern der Obrigkeit darüber zu jeder Zeit sich gründlich auszuweisen.

§. 75. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung der Altesten sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation Ausschließung begründen würden. Der Rekurs bleibt jedoch nachgelaßen.



XI. Abschnitt.

Von der Ausübung der Befugniß des Rekurses und der Aufsicht über die Korporation.

§. 76. In den Fällen, wo einem Mitgliede der kaufmännischen Korporation, das eine Strafe erleiden soll, das Recht des Rekurses eingräumt ist, muß dasselbe binnen 10 Tagen nach dem Empfange des Bescheides, seine Beschwerde bei der höhern Instanz anbringen, wenn es von der Befugniß, Reinebur nachzusuchen, Gebrauch machen will. Geschieht dieses ordnungsmäßig, so muß vor der Anwendung der Strafmaßregel die Entscheidung der vorgeordneten Instanzen abgewartet werden, im entgegengesetzten Falle aber ist mit der Exekution vorzugehen.

§. 77. Der hiesige Magistrat soll die der Korporation zunächst vorgesetzte Behörde seyn, und als solche unter der hiesigen Regierung und dem Ministerium für Handel und Gewerbe stehen.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 2ten März 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 595.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten März 1820. wegen der Bewaffnung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen.

Sch bestimme hierdurch: daß die auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen hinführer nicht mehr gehalten seyn sollen, sich Waffen und Lederzeugstücke aus eignen Mitteln zu beschaffen, sondern daß ihnen dieselben aus den Vorräthen, mit der Bedingung gegeben werden, sie nach vollendetem Dienstzeit in einem völlig brauchbaren Zustande zurückzuliefern. Dagegen fallen diese Freiwilligen bei der Geld- und Brodverpflegung aus und erhalten ferherin



nerhin auf öffentliche Kosten nur freies Quartier. Um indessen armen Studenten, oder anderweitigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Männern, die Ablösung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, will Ich geslatten, daß in einzelnen außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung aufgenommen werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit dem Regiments-Kommandeur durch glaubwürdige Urteile nachweisen und sie von dem Brigade-Divisions-Kommandeur und kommandirenden General genehmigt werden. Diese sollen denn nicht allein vollständig verpflegt, sondern auch auf Meine Kosten mit Waffen versehen werden, wogegen sie sich die Bekleidung wie bisher zu beschaffen haben. Solche Freiwillige gehören zur etatmäßigten Stärke der Truppentheile, alle übrigen werden als überzählig geführt. Bei der Kavallerie findet die obige Bestimmung aber keine Anwendung, vielmehr sollen die bei dieser Waffe eintretenden Freiwilligen jederzeit aus der Verpflegung wegfallen und überzählig seyn.

In Beziehung auf die Berechtigung zum Eintritt bleibt es genau bei den bisherigen Verfugungen.

Berlin, den 5ten März 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 596.) Abkommen mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütungen in unvermögenden Kriminal-Untersuchungsfällen. Vom 25ten März 1820.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung dahin übereinkommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungsfällen wider unvermögende Personen aufzuheben; so erklären gedachte beide Regierungen Folgendes:

- 1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preußischen Kriminal-Justizbehörde an eine Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren dem letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Ersteren nur die baaren Auslagen für Auktion, Transport, Porto und Kopialien.
- 2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhördung oder Sichtung von Zeugen oder andern Personen ankommt.
- 3) Zu Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts Weiteres als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erforderlich werden, unter welcher der Delinquent seine weSENT-
Jahrgang 1820.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Mai 1820.)



sentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

- 4) Den bei Kriminal-Untersuchungen zu sifstrenden Zeugen, und andern abzuholgenden Personen, sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der, wegen ihrer Versäumniss ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Sifstung vom requirirenden Gericht sofort verabreicht werden. Sosfern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.
- 5) Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zweimal gleichlautend ausgefertigte und von den beiderseitigen Ministerien unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesamten beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen zu Berlin, den 25sten März 1820.

(L. S.) C. Fürst von Hardenberg.

(No. 597.) Declaracion des §. 12. des Patents vom 9ten November 1816. wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauischen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.
Vom 28sten März 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des §. 12. Unseres Patents vom 9ten November 1816., wegen Wiedereinführung Unserer Gesetze in den Culm- und Michelauischen Kreis und die Stadt Thorn, in Hinsicht auf die Erbfolge der Ehegatten entstanden, und erklären solche, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, folgendergestalt:



- 1) Die Bestimmung des vorgedachten §. 12., nach welcher der überlebende, nicht aus Verträgen oder lehmvilligen Verfügungen erbende Ehegatte, die Wahl hat: ob er nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle, ist nur von solchen Ehen zu verstehen, welche vor dem 1sten Januar 1817., als dem Tage, mit welchem das Allgemeine Landrecht in den vorgedachten Landesheilen Gesetzeskraft erhalten hat, geschlossen sind.
- 2) Diese Bestimmung betrifft ferner nur die Ehen unter Personen solchen Standes, für welche die Gemeinschaft der Güter nach dem Eingange des §. 12. auch jetzt beibehalten worden ist.
- 3) Diejenigen überlebenden Ehegatten dagegen, welche zu der Klasse von Personen gehören, für welche die Gütergemeinschaft nicht beibehalten ist, haben bei der Auseinandersetzung nur die Wahl zwischen den Rechten, die ihnen die Gesetze geben, welche zur Zeit der geschlossenen Ehe gegolten, und zwischen dem Erbfolgerecht des Allgemeinen Landrechts bei nicht vorhandener Gütergemeinschaft.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unserer Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28sten März 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:
Friese.

(No. 508.)



(No. 598.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 20ten April 1820. wegen Prälusion der Baar-Zahlungen für die bereits verlooseten Lieferungsscheine.

Bereits durch Meine Verordnung vom 1sten März 1815. ist bestimmt, daß mit der Umschreibung von Lieferungsscheinen in Staats-Schuldscheine, der Anspruch auf Bezahlung aus dem zur Tilgung der ersten damals ausgegebenen Realisationsfonds, fortfällt.

Diese Umschreibung ist durch Meine Order vom 7ten Mai 1818. auf alle Lieferungsscheine ausgedehnt und um deshalb hat seit jener Zeit die vorgeschriebene Realisierung nach dem Loose aufgehört. Die Amortisation erfolgt jetzt auf dem, in Meiner Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesamten Staats-Schuldenwesens, vorgezeichneten Wege.

Da indessen die Valuta mehrerer Lieferungsscheine, welche nach den früheren Verloosungen durch Baar-Zahlungen einzulösen sind, noch nicht erhoben ist: so hat die Hauptverwaltung der Staats Schulden die Inhaber solcher Scheine im Allgemeinen zur Empfangnahme bei der Staats Schulden-Tilgungskasse öffentlich aufzufordern, und dabei einen, auf wenigstens drei Monate hinauszusehenden Prälusiv-Termin unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß mit dessen Ablauf der Anspruch auf baare Zahlung erlischt, wodurch jedoch das Recht, die Umschreibung der ausgelösten Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine auch nach Ablauf des Termins zu verlangen, nicht ausgeschlossen wird, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Berlin, den 20ten April 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staats Schulden.



Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 599.) Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sachsischen Provinzen. Vom 4ten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und zu wissen:

Die Einführung Unserer Gesetze, in den mit Unserer Monarchie vereinigten ehemals Sachsischen Provinzen, hat eine angemessene Umänderung in der vorgefundnenen Verfassung der Gerichte nthig gemacht. In Beziehung auf die Obergerichte ist dieselbe bereits geschehen; bei den Untergerichten aber blieb sie ausgesetzt, weil es Unsere Absicht war, diese Veränderung in Rücksicht auf die städtische Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der neuen Einrichtung des Gemeindewesens eintreten zu lassen.

Da diese Angelegenheit jedoch wegen ihrer vielfachen Beziehungen noch einer näheren Berathung unterliegt, der Zustand der Justizverwaltung bei den Untergerichten in den gedachten Provinzen aber keinen längeren Aufschub mehr leidet; so wollen Wir, daß die Einrichtung jener Untergerichte unverzüglich geschehe, und dabei, mit Rücksicht auf die Einführung der Städteordnung, nach folgenden Grundsätzen verfahren, diese auch in dem Departement des Oberlandesgerichts in Naumburg um des Zusammehanges willen; auf dieselben Bezirke, welche sonst nicht zu Sachsen gehörten, ausgedehnt werden.

1. Die den Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit, welche in Unserm Namen verwaltet wird, soll künftig

- 1) durch formirte Kollegien, welche den Nninen Landgerichte führen,
- 2) durch Gerichtsämter, welche aus einem einzelnen Richter mit einem Einführung von Landgerichten und Gerichtsämttern. Gerichtsschreiber bestehen,

ausgeübt werden. Landgerichte und Gerichtsämter stehen unter dem Ober-Landesgerichte, zu dessen Bezirke sie gehören, als Untergerichte.

Jahrgang 1820.

K

2. Nach

(Ausgegeben zu Berlin, den 13ten Juni 1820.)



Aufheben der Gerichtsbarkeit der Städte Provinzen, und in den Städten und Vorstädten, auch über Kämmerei- und Stadtgüter, sie mag bisher von einem Stadtrath oder einer andern Korporation oder auch von einer einzelnen Privatperson ausgeübt worden seyn, aufzuhören und nach dem unten zu bemerkenden Unterschied, theils an die Landgerichte, theils an die Gerichtsämter überzugehen. Dagegen soll jede Stadt, welche bisher ihren Richter innerhalb ihrer Mauern gehabt hat, wenigstens den Sitz eines Gerichtsamts erhalten.

Im übrigen bleibt es vor der Hand wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden ist und von Privatpersonen auf eine zu rechtbesindige Weise ausgeübt wird, bei der Bessemmung des §. 19. Unseres Publikations-Patents vom 15ten November 1816.

3. In Folge der Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Städte und in den Städten werden

- a) die Stadtkommunen und alle diejenigen, welchen bisher die Jurisdiktion in denselben zugesanden hat, von allen Kosten und Lasten der Gerichtsverwaltung befreit;
- b) nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitz der Gerichte gedient haben, oder dazu gerichtet werden können, ohne andern nöthigen Kommunalbestimmungen Eintrag zu thun, sind den Gerichten unentgeldlich einzuräumen.

Kompetenz der Landgerichte. 4. Mit Ausnahme der Gegenstände, welche vor die Gerichtsämter gehören, wird die Civilgerichtsbarkeit über nicht eximierte Personen und Grundstücke in den Städten und auf dem platten Lande durch die Landgerichte verwaltet. Desgleichen umfasst auch ihre Kompetenz diejenigen Straffällen, welche Unsere Verordnung vom 11ten März 1818. mit Rücksicht auf den §. 19. der Kriminalordnung den Untergerichten zuweiset.

Organisation der Landgerichte. 5. Ein Landgericht soll aus einem Dirigenten mit dem Titel „Landgerichts-Direktor“ und dem Range eines Oberlandesgerichts-Raths, aus Mitgliedern, nicht unter 3 und nicht über 6, welche den Titel „Landgerichts-Räthe“ führen, aus Assessoren mit Stimmrecht und aus dem nöthigen Subaltern-Personal bestehen.

Anzahl, Umfang und Sitz der Landgerichte. 6. In dem Oberlandesgerichts-Bezirke von Naumburg sind folgende Landgerichte anzulegen:

I. zu Erfurt für

- a) den Stadtkreis Erfurt,
- b) den Erfurter Landkreis,
- c) den Schleusinger,
- d) den Neustädter,
- e) den



- e) den Langensalzer und
- f) den Weissensteer Polizeikreis.

II. zu Naumburg für

- a) den Stadtkreis Naumburg,
- b) den Zeitzer,
- c) den Weissenfelsner,
- d) den Eckartsberger und
- e) den Querfurter Polizeikreis.

III. zu Halle für

- a) den Stadtkreis Halle,
- b) den Saalkreis,
- c) den Merseburger Polizeikreis und
- d) für einen kleinen unweit Halle belegenen Theil des Mansfelder Seekreises.

IV. zu Eisleben für

- a) den Mansfelder Seekreis,
- b) den Mansfelder Gebirgskreis,
- c) den Sangerhäuser Polizeikreis,
- d) die ehemals Schwarzburg-Rudolstädtschen Ämter Kelbra und Heringen.

V. zu Wittenberg für

- a) den Wittenberger,
- b) den Bitterfelder, und
- c) den Delitzscher Polizeikreis.

VI. zu Torgau für

- a) den Torgauer,
- b) den Liebenwerdaer, und
- c) den Schweinitzer Polizeikreis.

Die Landgerichte, welche in den zu den Oberlandesgerichts-Bezirken von Frankfurt und Glogau gelegten ehemals Sächsischen Distrikten zu bilden sind, sollen noch besonders bestimmt werden.

7. Einem jeden Landgerichtsbezirke wird eine bestimmte Anzahl von Gerichtsämtern zugethieilt. Diese sollen in der Regel durch das Gebiet einer Stadt unter Beilegung der in der Nähe befindlichen Ortschaften, wobei die alte Verbindung derselben unter sich möglichst zu berücksichtigen ist, gebildet werden.

Der bestimmte geographische Umfang der Gerichtsämter und der Sitz derselben, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

8. Die bei den Gerichtsämtern angestellten Richter stehen zu den Landgerichten in dem Verhältnisse von Kommissarien, indem die Landgerichte keine Ämter zu den Zwischengerichten.



Zwischeninstanz zwischen ihnen und den Oberlandesgerichten bilben dürfen. Sie werden den Assessoren der Landgerichte gleichgestellt und können, wenn dazu besondere Gründe vorhanden sind, jedoch nur auf den Antrag des betreffenden Oberlandesgerichts, durch den Justizminister zum Landgerichte einberufen, und durch andere Assessoren des letztern, ersehzt werden.

Organisation der Gerichtsämter. 9. Ein Gerichtsamt besteht aus dem eigentlichen Richter oder Gerichtsamtmann, einem Auktuar oder Gerichtsschreiber und einem Gerichtsbiedner.

Bei ganz kleinen Amtsbezirken fällt die Stelle des Gerichtsschreibers weg und in diesem Falle werden da, wo die Gesetze zur Gültigkeit einer Verhandlung außer dem Richter noch einen Auktuar oder zwei Gerichtsschöppen erfordern, zwei ein für allemal zu verpflichtende Gerichtsschöppen gegen die vorschriftsmäßigen Gebühren zugezogen.

Kompetenz der Gerichtsämter. 10. Nach dem Grundsatz, daß minder wichtige und schleunige Sachen, überhaupt alle, die einer kollegialischen Berathung und Bearbeitung nicht bedürfen, für das Interesse der Gerichtsbeamten am besten durch einzelne leicht zugängliche Richter besorgt werden, bestimmen Wir die Kompetenz der Gerichtsämter dahin:

A. Vermöge eines perpetuirlichen Auftrages gehörten vor sie:

- 1) alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich
 - a) die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen;
 - b) Auf- und Annahme der Testamente und anderer legitwilliger Verordnungen. Sie sind jedoch verpflichtet, nach erfolgter Auf- und Annahme, die legitwillige Verordnung an das Landgericht zur gerichtlichen Verwahrung einzufinden.
 - c) Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich Statt finden, auch in Sterbefällen der Crimirten;
- 2) Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über Wandeläcker oder sogenannte walzende Grundstücke. Die Anlegung der übrigen Hypothekenbücher über nicht eximirte Grundstücke, steht allein den Landgerichten zu, doch bleibt vorbehalten, selbige, wenn sie angelegt sind, zur weiteren Führung den Gerichtsämtern zu überweisen;
- 3) gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegbefohlene, in sofern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist;
- 4) Aufnahme der Klageanmeldungen und anderer Gesuche der Gerichtsbeamten in ihren Rechtsangelegenheiten überhaupt;
- 5) Instruktion, Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urteil
 - a) in allen Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter,
 - b) in allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes;

6) An-



- 6) Annahme und Instruktion aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr., als Exekutiv-, Wechsel- und Arrestprozesse, des possessorii summarissimi und der Spoliensachen, so wie der Mietbs- und Besindestreitigkeiten, der Grenz- und Bausachen. Nach geschlossener Instruktion sendet das Gerichtsamt die Akten zum Erkenntniß an das Landgericht ein;
- 7) alle Verfügungen in Kriminalfällen, welche die Kriminalordnung §. 20. und 21. den Civilgerichten beigelegt. Der Gerichtsamtmann ist daher eben so befugt als schuldig, den eines Verbrechens Unbeschuldigten oder Verdächtigen, wo es überhaupt zulässig ist, zu verhaften, und ihn, sobald er eingebraucht wird, noch vor der Ablieferung an das Inquisitoriat, über Namen, Alter, Herkunft und andere persönliche zur Sache gehörigen Umstände summarisch zu vernehmen, bei Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. Totschlag, Brandstiftung, gewaltsamen Diebstahl *et cetera*, für die Erhebung und legale Berichtigung des Thatbestandes zu sorgen, wenn der Verbrecher aus dem Gerichtsamts-Bezirke gebürtig ist, die zur Untersuchung erforderlichen Nachrichten über seinen bisherigen Lebenswandel einzuziehen, und ein Verzeichniß seines Vermögens aufzunehmen;
- 8) Instruktion und Erkenntniß in Fällen, wo der §. 14. der Kriminal-Ordnung mit Bezug auf §. 10. Th. II. Tit. 17. des Allgemeinen Landrechts eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civil-Gericht zuläßt. Eben so gehört zur Kompetenz der Gerichtsämter, die Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und der Kontraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. Geldbuße beträgt.

B. Zu den Geschäften, welche das Gerichtsamt nur auf besonderen Auftrag oder Requisition verrichtet, gehören

- 1) die Instruktion im ordentlichen Prozesse bei Objekten über 50 Rthlr., wenn Kläger und Verklagter oder doch der letztere im Amtsbezirke wohnen,
- 2) einzelne Prozeßhandlungen z. B. Lokalbesichtigungen innerhalb des Amtsbezirks, Zeugenvernehmungen *et cetera*,
- 3) Inventuren, Taxationen, Exekutionen *et cetera*,
- 4) überhaupt alle Geschäfte im Gerichtsamtsbezirke, wobei eine kommissarische Bearbeitung nötig gehalten wird.

Die Geschäfte unter 1. und 3. verrichtet das Gerichtsamt auf besondern Auftrag des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts, in deren Bezirken es gelegen ist, die Handlungen unter 2. und 4. auch auf Requisition der Inquisitoriate.

Mit Genehmigung Unsers Ministers der Justiz, kann endlich ein Gerichtsamtmann, welchem von einer Stadtkommune die Stelle eines Syndikus angetragen wird, selbige nebenbei übernehmen; er muß aber alsdann in allen Fällen,



Fällen, wo das Interesse der Kommune mit dem Interesse einzelner Einwohner in Kollision kommen kann, seines Richteramts sich enthalten.

**Gebühren-
tage für die
Landgerichte
und Gerichts-
ämter.** 11. Die Landgerichte legen bei ihren Kosten und Gebührensätze die allgemeine Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten zum Grunde. Dies geschieht auch von den Gerichtsämtern in allen Geschäften, welche sie auf besondern Auftrag, oder auf Requisition der Inquisitoriate verrichten.

In den übrigen Angelegenheiten, welche vermeidbare beständigen Auftrages vor sie gehören, liquidiren sie nach der Gebührentaxe für die sämtlichen Untergerichte.

Die Kopialien werden in allen Fällen sowohl von den Landgerichten als den Gerichtsämtern, nach der Gebührentaxe für die Oberlandesgerichte angezeigt.

Die Schreiberei bei den Gerichtsämtern, so weit sie nicht der Aktuarius besorgt, geschieht durch Lohnschreiber, welche zu jeder Zeit entlassen werden können.

**Einrichtung
der Inquisi-
tioriate.**

12. Was die Inquisitorials-Einrichtung betrifft, so soll
a) für jeden Landgerichts-Bezirk ein Inquisitoriat angelegt werden, und dieses
b) der Regel nach aus zwei Kriminalrichtern, wovon der eine die Direktion
führt, zwei Aktuarien und dem nöthigen Subalternpersonal bestehen.
c) Die Kriminalrichter werden aus den Mitgliedern des Landgerichts ge-
wählt und können, wenn besondere Gründe dazu vorhanden sind, je-
doch nur auf den Antrag des Oberlandesgerichts, durch den Justizmini-
ster einberufen und durch andere Mitglieder ersetzt werden.
d) Wegen der Trennung des Anteils von Henneberg und des Neustädter
Kreises durch fremdes Gebiet, wird den Gerichtsämtern zu Ziegenrück,
Schleusingen, Suhl und Kühndorf die Ausübung der Kriminal-Zuris-
diktion in der Art beigelegt, daß sie alle Untersuchungen, mit Ausnah-
me folgender schweren Verbrechen, als Todtschlag, Mord, Kindermord,
Raub und Brandstiftung, bis zum Spruche zu führen und die geschlos-
senen Alten an das Oberlandesgericht in Naumburg einzusenden ver-
pflichtet sind.

**Behörde für
die Ausföl-
lung dieser
Instruktion.** 13. Die Immediat-Kommission für die Justiz-Einrichtung in den neuen Provinzen, wird unter Leitung Unseres Staatskanzlers, die Organisation der Untergerichte nach den Grundsätzen dieser Instruktion ausführen.

Gegeben Berlin, den 4ten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 600.)



(No. 600.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Mai 1820., daß den zur Festungsstrafe kondemnierten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloser Führung zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: daß wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während dieser Frist erduldete Strafzeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Dienstverpflichtung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegsreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 5ten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 601.) Verordnung wegen des Zwanggebrauchs der Extrapostfuhrten. Vom 26sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

In der Absicht, den durch die Edikte vom 11ten April 1766. und 12ten Juni 1804. angeordneten Zwanggebrauch der Extrapostfuhrten soweit zu ermäßigen, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbetreibenden und des reisenden Publikums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unsers Staats, in welchen das Allgemeine Landrecht mit seinen Deklarationen wegen des Postregals, und die diteren Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unsers Staatsministerü, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhrer, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2. Rei-



2. Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapolst oder Lohnfuhrer, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Mietpferden ihre Reise fortführen.

3. Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehr einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig mieten könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbeschriebenen 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4. Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapolstfuhrten soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Gegeben Berlin, den 26ten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglubigt: Fries.

(No. 602.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30ten Mai 1820. wegen eines festzusegenden Prädikations-Termins über die gestempelten Tresorschäne und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellten Anweisungen.

Da die wiederholten Aufforderungen der Behörden an die unbekannten Inhaber der durch Mein Edikt vom 24ten Mai und Meiner Verordnung vom 20ten Juni 1812., Gesetzsammlung Theil I. Seite 67. und 97. kreirten

a) gestempelten Tresorschäne

b) und unverzinslich au porteur lautenden Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer

zur Erhebung der darin ausgedrückten Summe, den erwarteten Zweck nicht herbeigeführt haben: so will Ich, um diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschluß zu bringen, es auf den Antrag der Haupt-Verwaltung vom 15ten Mai d. J. genehmigen, daß dieselbe einen Termin bestimmt, mit dessen Ablauf alle Ansprüche aus den eben bezeichneten Papieren ohne Ausnahme erlöschen. Dieser Termin muß indessen wenigstens auf drei Monate hinausgesetzt und durch die Umtsblätter gehörig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30ten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An

die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.



Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 603.) Convention à cause de l'abolition réciproque du droit de détraction et de l'impôt d'émigration entre la Prusse et la Sardaigne. Du 18 Février 1820.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Sardaigne également soigneux d'écartier toutes difficultés sur l'application de la Convention du 9 Septembre 1797. aux pays que Leurs Majestés possèdent actuellement, et animés du désir de faciliter de plus en plus les relations qui subsistent entre les sujets des deux États, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: Monsieur le Comte de Waldbourg-Truchsess, Chevalier de plusieurs ordres, Colonel dans Ses armées, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Sardaigne,

et Sa Majesté le Roi de Sardaigne: Monsieur le Comte de Laval, Chevalier de plusieurs ordres, Lieutenant-Colonel dans l'Etat-Général de Ses armées, Directeur-Général

Jahrgang 1820.

(Ausgegeben zu Berlin den 20ten Juni 1820.)

(No. 603.) Konvention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und Absatzergeldes zwischen Preußen und Sardinien. Vom 18ten Februar 1820.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sardinien, von gleichem Verlangen beseelt, alle Schwierigkeiten, Hinsichts der Anwendung der Konvention d. d. Turin den 9ten September 1797. auf diejenigen Länder, welche Ihrer Majestäten gegenwärtig besitzen, sorgfältig zu entfernen und den Wechselverkehr zwischen den Unterthanen beider Staaten immer mehr zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen den Herrn Grafen zu Waldburg-Truchsess, Obristen in Ihrer Armee, Ritter mehrerer Orden, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Turin; und

Se. Majestät der König von Sardinien den Herrn Grafen de Laval, Ritter mehrerer Orden, Obristlieutenant im Generalslabe ihrer Armeen, General-Direktor der Posten und ersten Beamten

L

ten



des Postes, et Premier Officier de la Secrétairerie d'État pour les Affaires étrangères,

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs sont convenus des articles suivants.

Article 1.

La Convention conclue à Turin le 9 Septembre 1797. établissant une parfaite réciprocité en fait de succession et l'abolition à cet effet des droits d'Aubaine et de détractions entre les sujets respectifs des deux Puissances, s'étendant notamment aux Pays, qu'Elles possèdent aujourd'hui. Elle sera exécutoire en tout son contenu généralement dans toutes les provinces des États actuels respectifs.

Article 2.

L'abolition du droit de détraction (*gabella hereditaria et census emigrationis*) aura lieu, quelque soit le motif ou la cause de l'exportation de biens, argent, et autres propriétés mobiliaires; Elle s'étendra non-seulement aux droits à verser dans les Caisses de l'État ou du Souverain, mais encore aux droits à verser dans les Caisses des Communes, Villes, Bourgs, Fondations pieuses, Ordres de Chevalerie, Jurisdictions patrimoniales, Corporations, et personnes morales, ou individus quelconques, ensort qu'aucune des susdites Caisses ne puisse exiger, ou lever aucun des droits compris sous celui de dé-

ten im Staats-Sekretariat für die auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach geschehener Auswechselung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die zu Turin am 9ten September 1797. abgeschlossene Konvention, durch welche eine vollständige Gegenseitigkeit, rücksichtlich der Erbschaften und zu diesem Zwecke die Aufhebung des Heimfallsrechts und des Abschusses zwischen den beiderseitigen Unterthanen, festgestellt worden ist, wird sich nunmehr auch auf diejenigen Länder erstrecken, welche beide Mächte gemeinsam besitzen. Sie wird im Allgemeinen ihrem ganzen Inhalte nach in sämtlichen jehigen Provinzen beider Staaten zur Anwendung kommen.

Artikel 2.

Die Abschaffung des Abschusses (gabella haereditaria) und des Abfahrtsgeldes (census emigrationis) findet statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung des Vermögens, baaren Gelbes oder andern Mobiliar-Eigenthums sein möge. Diese Freiheit erstreckt sich nicht nur auf die Abzüge, welche in die Staats- oder Landesherrlichen Kassen fließen, sondern auch auf diejenigen Abzüge, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Flecken, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonial-Gerichte, Korporationen und moralischen oder Privatpersonen irgend einer Art fließen, so daß keine der genannten Kassen irgend einen der vorerwähnten Abzüge wird fort-



traction, sans que les intéressés soient cependant dispensés de payer les mêmes droits auxquels sont, ou seront assujettis dans chaque pays les nationaux mêmes, pour leurs propriétés et pour leurs successions.

fordern oder erheben können. Die Be- theiligten werden sich jedoch der Entrich- tung derjenigen Abgaben auf ihr Vermö- gen oder ihre Erbschaften nicht entziehen können, welche in jedem der beiden Staaten von den Eingeborenen selbst, gegen- wärtig erhoben werden, oder in der Folge darauf gelegt werden mögten.

Article 3.

L'exemption des droits ne regardant que les biens, argent et autres propriétés, les individus sortant de l'un des dits États, même pour aller se fixer dans l'autre, resteront astreints à toutes les obligations personnelles, que les lois présentes ou futures, notamment celles touchant le service militaire, leur imposeront et dont ils ne pourront être dispensés que par une faveur spéciale de leur souverain respectif.

Article 4.

La Convention susénoncée, et les dispositions précédentes sont même applicables aux successions ouvertes, et à tous les cas existant postérieurement à l'époque de la réunion respective de chacun des pays qui font partie des États des deux puissances contractantes depuis la Convention de 1797, sans préjudice toutefois de l'autorité de la chose jugée et des transactions légitimement stipulées.

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications échangées à

Artikel 3.

Da diese Abzugsbefreiung nur das Vermögen, Geld- oder Mobiliar-Eigen- thum betrifft, so bleiben die Individuen, welche aus einem der beiden Staaten auswandern, selbst um sich in dem andern niederzulassen, allen persönlichen Pflichten, welche die gegenwärtigen und künftigen Gesetze, namentlich die Gesetze wegen der Militair-Verpflichtung, ihnen auferlegen werden, unterworfen, und können davon nur durch eine besondere Begünstigung ihres Landesherrn befreit werden.

Artikel 4.

Die obgedachte Uebereinkunft und die vorhergehenden Bestimmungen erstrecken sich selbst auf alle eröffnete Erbschaften und auf alle Fälle, welche nach dem Zeitpunkt der gegenseitigen Vereinigung derjenigen Provinzen, welche die Staaten der beiden kontrahirenden Mächte seit der Konvention von 1797. bilden, vorhanden gewesen sind, jedoch unbeschadet der Gültigkeit gerichtlicher Entscheidungen und gesetzlich verabredeter Vergleiche.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratsifikationen sollen zu
L 2
Turin



Turin dans l'espace de trois mois, ou
plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi Nous avons signé
la présente, et y avons apposé le ca-
chet de Nos armes.

Fait à Turin, le Dix-huit Février
Mil-huit-cent-vingt.

(L. S.) signé Louis Comte
de Waldbourg-Truchsess.

(L. S.) de Laval.

Turin, in dem Zeitraum von drei Monas-
ten oder, wenn möglich, eher ausgewech-
selt werden.

Zu Urkund dessen haben die gegenseiti-
gen Bevollmächtigten dieselbe, unter Bei-
drückung ihrer Siegel gezeichnet.

So geschehen Turin den 18ten Fe-
bruar 1820.

(L. S.)
Ludw. Graf zu Waldburg-Truchsess.

(L. S.) de Laval.

Diese Konvention ist diesseits den 31sten März, und jenseits den 29sten
April ratifizirt und die Ratifikation in Turin den 4ten Mai d. J. ausgewechselt
worden.

(No. 604.)



(No. 604.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Mai 1820. wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden, exkludirt gewesenen Pensions-Mitglieder.

Die verhängnißvollen Jahre von 1806. bis 1813. haben viele auf halben Sold gesetzte Offiziere in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Gerechtsame als Mitglieder der Offizier-Wittwenkasse aufzugeben, und auf die vereinslige Sicherstellung der Existenz ihrer Familien zu verzichten. In der Rücksicht, daß der größte Theil dieser Interessenten des Instituts ohne eigenes Ver- schulden dahin gebracht, und ihre Wiedereinsetzung in die verlorenen Rechte ohne Kostenaufwand zu bewirken ist, will ich dieserhalb Folgendes festsetzen.

1) Es soll allen von 1809. bis 1814., wo die Pensionszahlungen wieder voll geleistet wurden, von der Offizier-Wittwenkasse exkludirten Mitgliedern, deren Ehen noch zur Zeit der Exklusion bestehen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die ihren Wohnsitz im Auslande, oder die seit 1813. fremde Dienste genommen haben, die im Civildienste versorgt und der Allgemeinen Wittwenkasse beigetreten sind, und derer die kassirt oder ohne Abschied entlassen wurden, die Wiederaufnahme in die Offizier-Wittwenkasse unter nachstehenden Bedingungen gestattet seyn.

2) Alle die, welche innerhalb zweier Jahre die rückständigen Beiträge und Zinsen nachzuzahlen vermögend sind, werden gegen Sicherstellung dieser Leistung, auf ihr Verlangen, als Mitglieder der Offizier-Wittwenkasse wieder anerkannt und gegen prompte Zahlung der laufenden Beiträge in das frühere Verhältniß wieder eingesezt.

3) Denjenigen, welche dazu unvermögend sind, und sich durch Ätteste ihrer Ortsbehörde gegen die Offizier-Wittwenkasse darüber ausweisen, soll die Zahlung der Rückstände sc. bis nach ihrem Ableben gestundet, und die Abtragung der letzteren alsdann durch Abzüge von der Pension der überlebenden Wittwe dergestalt bewirkt werden, daß bei einer Pension von 100 bis incl. 150 Rthlr. ein Abzug von 20 Prozent, von 200 bis 300 Rthlr. incl. von 40 Prozent, und von 350 Rthlr. bis 500 Rthlr. von 50 Prozent jährlich statt findet. Die prompte Zahlung der laufenden Beiträge durch Gehalts- und Pensionsabzüge ist aber auch für diese Interessenten unerlässlich, und sie sind gehalten, bei dem früheren Absterben der Frau, damit so lange fortzufahren, bis die Rückstandsumme abgetragen ist.

4) Den Wittwen schon verstorbener exkludirter Interessenten soll die Pension, mit der sie eingekauft waren, vom 1sten Juli c. a. ab gezahlt, zum Behufe der Tilgung der Rückstände aber, bei einer Pension von 100 bis 150 Rthlr. incl. ein Abzug von 40 Prozent, bei einer Pension von 200 bis



bis 300 Rthlr. von 50 Prozent, und bei einer Pension von 350 bis 500 Rthlr. von 60 Prozent gemacht werden. Dieser Abzug vermindert sich bei vorhandenen unerzogenen Kindern der hier genannten Wittwen aus der Ehe mit dem exkludirten Manne um 10 Prozent, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, jedoch nur so lange, bis das jüngste das 17te Jahr zurückgelegt hat.

5) Von Wittwenpensionen unter 100 Rthlr. findet wegen der Rückstände weder bei schon vorhandenen noch bei künftigen Wittwen ein Abzug statt.

6) Eine Erhöhung des Einkaufskapitals findet bei der Wiederaufnahme nicht statt; die Verminderung nur unter der Bedingung, daß die Rückstände nach der ursprünglichen Einkaufssumme berichtigt werden.

7) Der Antrag zur Wiederaufnahme der bei 2. und 3. aufgeführten Interessenten muß innerhalb dreier Monate, vom Tage der Bekanntmachung dieser Bestimmungen durch die öffentlichen Blätter, bei der Offizier-Wittwenkasse eingehen, widerigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Ich beauftrage das Kriegsministerium, diese Verfügung der Direktion des Instituts mit der Anweisung bekannt zu machen, zweifelhafte Fälle ungesäumt zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Potsdam, den 20sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegsministerium.

(No. 605.)



(No. 605.) Ueberhöchste Kabinettsordre vom 25ten Mai 1820., daß die Hälfte der Geldstrafen für Maß- und Gewichtsvergehen der Denunziant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag vom 16ten d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maß- und Gewichtsvergehen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denunzianten zu Theil werden soll.

Berlin, den 25ten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

Un
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 606.) Deklaration des §. 157. der Städteordnung, wegen Berücksichtigung invalider Militairpersonen bei Besetzung städtischer Posten. Vom 29ten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Magisträten im §. 157. der Städteordnung beigelegte Befugniß, ihre Unterbediente zu wählen, die vorher bestandene, und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Magisträte, die städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu achten sey, oder nicht? so finden Wir Uns bewogen, auf den Bericht des Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, den erwähnten §. 157. der Städteordnung dahin zu erklären:

das die frühere Verpflichtung der Magisträte zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend angesehen werden muß. Doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistratskavalern, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Ur-



Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:
Frieße.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 607.) Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben durch Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. die Verhältnisse der, Unsrer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwicklung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14ten Artikel der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen geslogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch feststellen.

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. Anwendung findet, sind zu betrachten:

1. in der Provinz Westphalen:

- 1) der Herzog von Arenberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
- 2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
- 3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
- 4) der Freiherr von Voemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
- 5) der Herzog von Troy, wegen der Herrschaft Dülmen;
- 6) der Fürst von Rauniz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
- 7) der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines Unsrer Monarchie einverleibten südlichen Anteils von Rheina-Wolbeck;

Jahrgang 1820.

W

8) der

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Juni 1820.)



- 8) der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
- 9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt;
- 10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
- 11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein;
- 12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. in der Provinz Niederrhein:

- 1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;
- 2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amtes Hohen-Solms;
- 3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Grenzhausen;
- 4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. in der Provinz Kleve-Berg:

- der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

1. Rechts-
verhältnis der
Standesher-
ren im Allge-
meinen.

§. 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainität) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14. der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainität) entspringen.

Huldigung.

§. 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei ihrer Sitzession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

Ich,



Ich, der unterzeichnete Königlich-Preußische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät ic. ic. und Allerhöchstbiero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schulbige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstbiero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstbiero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

§. 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungs- fällen, wo es sich gebürt, sind die Standesherren auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsvorhältnissen stehen. Lehnspflicht.

§. 5. Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. Unterwerfung unter die Landesgesetze.

§. 6. Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren, bezeichnet wird. Titel und Wappen.

§. 7. In Absicht auf das Kanzleizeremoniel, wird aus Unserm Kabinett, den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben und von allen Landesbehörden ist sämtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgebohren) zu ertheilen. Kanzleizeremoniel.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hof-



Hof-, Staats- und Militair-Behörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

Kirchengebet. §. 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unsers Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

Öffentliche Trauer. §. 10. Auch kann baselbst öffentliche Trauer statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermutlichen Nachfolgers, mittels Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

Ehrenwache. §. 11. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreit werden.

Freie Wahl des Aufenthalts. §. 12. Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Exemptionen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien. §. 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung a) von aller Militairpflichtigkeit,
b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht
(c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Sukzessionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt finden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in sofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

Gerichtsstand in Civilsachen. §. 14. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien, einen privilegierten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtsachen, desgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anliegenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht kompetent ist, in dessen Gerichtssprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze, gehören.

§. 15. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in blos persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten, mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16.



§. 16. Gewillkürte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in sofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste ^{Gerichtsstand} in peinlichen begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, ^{Sachen:} sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen ^{a)} der Häup- ^{ter der Famili-} privilegierten Gerichtsstand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Ver- fahren statt:

- a) die Untersuchung gebürt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors, geführt.
- b) Die ordentlichen Amtsgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeklagten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hierson ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltenener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen.
- c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftneinigung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeklagten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebürt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermutlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Ugnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Verwaltungsverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.
- d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeklagten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittels Kabinettsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.
- e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvorderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältiger Erwagung



wägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache aktenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Eichordnung und bildet heraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurthel, welches von den Austrägialrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

- f) Durch dieses Endurthel kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeklagten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müste, findet nur die Sequesteration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist und zur Tilgung seiner Schulden, statt.

Der Überschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

- g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urthel jedesmal zu unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeklagten ganz zu begnadigen, so ist dies dem lebtern gleichzeitig mit der Publikation des Urthels bekannt zu machen.
- h) Gegen das publizierte Urthel des Austrägialgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeklagte statt eines Austrägialgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

b) der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtsachen betrifft, so genießen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegierten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtschändeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Hauptstandesherrlichen Familien festgesetzt ist.

Gerichtsbarkeit in nicht freitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien.

- §. 18. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtsachen betrifft, so genießen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegierten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtschändeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Hauptstandesherrlichen Familien festgesetzt ist.
- §. 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht freitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien, so ist
- a) die obern vormundschäfliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu beormundenden zugleich seinen Wohn-



Wohnsitz gewählt hatte (§. 15.), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgesertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvor erst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

- b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche notthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entseiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.
- c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehobt.
- d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

§. 20. In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalt außerhalb derselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

§. 21. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zuflehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach



nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

**II. Rechts-
verbindlich-
keit der Stan-
desherren
auf ihre Besitzun-
gen und Ein-
funkte.**

§. 22. Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, sofern die Lehnsherrenbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privataktivlehen die Lehnsherrlichkeit, bei ihren inländischen Privatpassivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Aktiv- und Passivlehen, so weit diese inmittelst nicht allodifizirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

**Jagd- und
Fischer-ge-
rechtigkeit,
Berg- und
Hüttenwerke.**

§. 23. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

**Steuerfrei-
heit der Do-
mainen.**

§. 24. Die Standesherren genießen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegene Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermutet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

- a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.
- b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte



Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statthen.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegesteuern, verhältnismäßig beizutragen.

§. 25. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Gelbherrlichkeiten als auch Naturallieferungen, bestehend in Gutsrekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gütern, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherre Universalzehntberechtigter ist, und vergleichen, sind den Standesherren von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsfern Domainen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Abzage, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domainalgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisierung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus Unsfern Staatsklassen entschädigt werden.

§. 26. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

§. 27. Alle indirekten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation Unsers Edikts vom 21sten Juni 1815. schon bestanden haben, geschieht die Erhebung unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Änderung in der inneren Steuerverfassung von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hiebei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

- a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung wie in dem uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Jahrsgang 1820.

N

Stand-



Standesherren bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualifikation nachweisen und Ktaution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Besitztigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Kontrolle dieser verschiedenen Einnahmer steht dem Landrat des Kreises zu.

- b) Das jährliche Einkommen an jenen direkten Steuern ist also zu verwenden
- 1) Zuerst ist daraus die Entschädigungskrente zu berichtigten, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Ausseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Edikts vom 21sten Juni 1815., oder der gegenwärtigen Instruktion, etwa zu fordern hat; ferner soll
 - 2) die jährliche Vergütung und die allmähliche Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatschuld daraus erfolgen;
 - 3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen außer den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete derselben Regierungsbezirks nach einem billigen Anschlage fordert und dieser den Standesherren ebenfalls auf die direkten Steuern anzuweisen.
 - 4) Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Überschuss an direkten Steuern, so muß derselbe zu der Regierungs-Hauptklasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Hauptklasse liegenden Einkünften zuzuschießen. Zu diesem Ende muß ein formlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sei, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherren Streit entsteht und dieselbe in Güte nicht zu vermittelnd ist, so soll die Sache zur prozeßualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

Gerichts-
nugungen.

§. 29. Gerichtsnugungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherren zu, sofern sie nicht nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 113. bis 126. dem Staate oder den Armenklassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiskalischen Strafen, besonders in Steuerkontraventions-sachen.

Genuss der Dispensa-
tions- und Konzessions-
Gelder.

§. 30. Die Standesherren beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessions-gelder, so weit sie vermindigt der ihnen zustehenden Ausübung



abung von Polizei- und Konsistorial-Rechten, nach Inhalt der Landes-
gesetze, Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen befugt sind.

§. 31. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pfaster-, Wege- oder ^{Brücken-} Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte ^{und Chaussee-} Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks ^{Geld.} befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

§. 32. Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie ^{Rechte der} in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung ^{Standesher-} <sup>ten in Bezie-
bung auf</sup> ^{Kommunal-} mit den Gemeinden auszuscheiden. ^{lasten.}

Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

§. 33. Gemeindeabgaben, so weit sie in der Lokal-, Provinzial- oder Allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen sie in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde verwendet.

§. 34. Frohnen- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in lichen Unter- ^{Dienste der} standesherr- <sup>lischen Unter-
fassen.</sup> fassen der vor Auflösung des deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetze keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste, den Gemeinden wozu sie gehören, Staatsdienste, allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

§. 35. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer reellen liquiden Domainengefälle, bei letztern, jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Uns für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

§. 36. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherren mit seinen Domänenpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldern und Gläubigern ^{b. in Absicht} ^{Rechte der} <sup>der Verre-
itung bei den</sup> <sup>Standesher-
ren.</sup> können



darüber ent- können diejenigen seiner Domänen-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in de-
benden Rechtskrei- ren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder
tigkeiten. Nebenparteien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besondern
Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder
der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

Allgemeines §. 37. Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen
Verhältniß Uns und Unser Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die
zu den stan- übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme
des herlichen Untersassen. neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Aus-
übung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes der Familie erfolgt, kann
aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in fol-
gender Art sich angeloben lassen:

daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn schulbigen
Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherr-
lichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen
wollen.

III. Aus- §. 38. Den Standesherren steht die Ausübung bestimunter Regierungs-
übung bestim- rechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehen-
ter Regie- den Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu.
rechte durch die Standesher- Diese Rechte sind folgende:

1. Standes- §. 39. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung
herrliche Ge- der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sa-
richtsbarkeit. chen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichts-
barkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Crimire
sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrli-
chen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

Gerichte §. 40. Diejenigen Standesherren, welche während der deutschen Reichs-
weiter In- verbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in
Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt ha-
ben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt seyn,
nen. wenn zu den Kosten für das Behufß der zweiten Instanz zu bestellende Kolle-
gium, welche durch die Sporteln und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkom-
men, der oben (§. 27. Litt. b. Nr. 3.) angewiesene Fond, neben andern
daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreich oder sie das Fehlende
aus Privatmitteln zuschießen. Standesherren, die als Agnaten zu Einem
Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Ap-
pellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten.

Organisa- §. 41. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen minde-
tion der stan- stens aus einem Richter und Auktuar, die standesherrlichen Obergerichte min-
des herlichen Gerichte. destens aus einem Direktor, zwei Mitgliedern, und einem Beisitzer, desglei-
chen



hen aus einem verhältnismäßigen Subalternpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

§. 42. Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, außerdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

der Landes-
Gerichte:
„in Civil-
sachen..“

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Direktors, der Räthe und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

§. 43. In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem standesherrlichen Obergericht abgefaßt, die zweite Instanz ist vor Unserm Oberlandesgerichte. Existiert aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierdrohentliches Gefängniß, Funzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntniß mit den Akten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann nach der Vorschrift Unserer Kriinalordnung §. 513. auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publizirt ist, zu verfahren hat.

b. in pein-
lichen Sa-
chen.

§. 44. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unseres Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

Aufsicht
über die stan-
desherrlichen
Gerichte.

§. 45. Den Standesherren steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximierte Personen, die niedere Polizei bis zur Grenze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

- a) durch Lokal-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in Unsern Nahmen geschieht;
- b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-Raths die Aufsicht und Leitung der Lokal-Polizei-Amter führt und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zufieht.
- c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommunen in den standesherrlichen Bezirken, desgleichen die Konkurrenz der Standesherren bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen, muß sich innerhalb derselben Grenzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen Unsern Regierungen



gen und Landräthen, in Beziehung auf die Uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben.

Der unter b. gebaute Oberbeamte muß die Qualifikation eines Landrats nachweisen.

Wollen die Standesherren von der Befugniß zur Anstellung eines solchen Oberbeamten wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so geht die demselben unter b. beigelegte Ausübung der Polizei auf Unsern Landrat über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde und für Geburtshilfe nöthigen Beamten können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Maße, als es im Umte Unserer derselben korrespondirenden unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch bei vorwaltenden untaubhaften Ursachen von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

Forstpolizei.

§. 49. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

Verhältnis
der standes-
herrlichen
Polizeibehör-
den.

§. 50. Der Landrat, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann.

a. zu dem
Landrat
des Kreises.

§. 51. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung, steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrat. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs statt.

§. 52.



§. 52. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auslösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgenommen ist.

3. Standes-
herliche Ge-
richtsame in
Beziehung
auf Kirchen,
Schulen und
wilde Stif-
tungen.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und wilde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

- a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstellung vom 23sten Oktober 1817. in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.
- b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Konsistorialbehörden, beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Instellung vom 23sten Oktober 1817. der besondern Kirchen- und Schulkommission zuweiset.
- c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.
- d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Aufsicht der Kirchen-, Kollegial- oder Sozialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

§. 55. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Polizeiverwaltung Allgemeines
Verhältnis und der Konsistorialgerichtsame, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestim-
mun-



herrlichen
Gesetze zu
den Kreisen,
in Absicht der
Ausübung
der unterge-
ordneten Re-
gierungs-
rechte.

mungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungswege als abgesonderte Territorien bestehend, zu landräthlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegender Interesse der höhern Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere ratsam macht. Der von Uns bestellte Landrat übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren in dem Edikte vom 21sten Juni 1815. und in der gegenwärtigen Instruktion nicht zugetheilte, und daher Uns vorbehaltene Regierungsrechte in der verfassungsmäßigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden zu leisten. Zu jenen Uns vorbehalteten Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserm Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die direkten und indirekten Steuern angehen.

Publikation
der Gesetze
und der Ver-
ordnungen
vorgesetzter
Behörden in
den standes-
herrlichen
Bezirken.

§. 56. Die Publikation Unsere Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unsere Oberhördnen, geschieht durch die Gesetzesammlung und die Amtsblätter eben so für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet werden, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten die Gesetzesammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

Verhältnis
der standes-
herrlichen
Beamten im
Allgemeinen.

§. 57. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

- a) bedürfen sie alle mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unsere Behörden, von welchen die Anstellung Unsere unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registratur-Dienste;
- b) sie werden in ihrem Amts- oder Dienstelde auch Uns vor den Standesherren dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen beförbern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. und gegenwärtige Instruktion festgestellten Rechts-



Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Besles möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

- c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionierung, Suspension, und Entfernung, genießen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, siehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.
- d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Witwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsbienern.
- e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesezt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden, steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche leichtere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der direkten Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maafse, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

§. 59. So weit zur Besteitung des Aufwands, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsmitigungen, noch auch der oben (27. h. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschließen.

§. 60. Für ihren Haussstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domainenkanzlei zu vereinigen.



Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß zur Vermeidung einer Pflichtenkollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniß der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist blos privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

IV. Veräußerung der Rechte der und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen- und Privatbesitzes- und vaterländische, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Rechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzins, Renten, Gütern und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit &c. alles dieses mit Beobachtung derjenigen Formlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn der selbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

b. der Standesherrlichkeit so kann:

- a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaniges Lehnverhältniß und Familienverfassung gebotenen Formlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber
- b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.
- c) Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem blosen Mitglied der Familie gleich; erfolgt sie aber
- d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besonderen Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die blos durch Unser Edikt vom 21sten Juni 1815. begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vor.

§. 64.



§. 64. In Absicht der Schulden der Standesherren und ihrer Bezirke v. ^{Auseinan-}
ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden ^{dersetzung}
Grundsätzen zu bewirken: ^{mit den}
^{Standes-}
^{herren,}
^{wegen der}
^{Schulden.}

- a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherren, desgleichen ihre Domainen- und Kammerschulden bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß.
- b) Die Amts- und Gemeindeschulden haften auf den Amts- und Gemeindekassen.
- c) Als Staats- oder Landesschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuerkasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden direkten und bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.
- d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden des selben Regierungsbezirks.
- e) Schulden, welche durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammerschulden vormaliger geistlicher reichsfürstlicher Landesherren und geistlicher Korporationen, müssen mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputationschlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a — d) Grundsätzen behandelt werden.
- f) Schulden des deutschen Ordens und des Johanniterordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherren zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen oder doch besessen, und ohne weiteren Vorbehalt veräußert haben.
- g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammerschuld oder als eine Landesschuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

§. 65. Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, b. wegen der ^{Pensionen.}
welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

- a) Personen die wegen geleisteter Staatsdienste in den jego Unserer Hoheit unterworfenen standesherrlichen Bezirken, nach den von Uns erlassenen Be-



Beslimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in Unsere Kasse liegenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

- b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domainen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.
- c) Waren die Dienste des Pensionssuchenden gemischter Art, so ist mit Rücksicht auf das frühere korrespondirende Gehalt nur ein verhältnismäßiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staatsklassen zu übernehmen.
- d) Die auf dem Reichsdeputationschluss beruhenden Pensionen, welche den Standesherren wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen seyn, müssen vom 1sten November 1813. ab, nach den Grundsätzen des Reichsdeputationschlusses von den Standesherren an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputationschlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Korporation geschehen, so tragen die Standesherren nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Anteils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputationschlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherren oder zwischen diesen und Unserm Fiskus entstehen, gehoben, wenn sie in der Gute nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.
- e) Dieselben Grundsätze (d.) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des deutschen und Johanniterordens in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherren übergegangenen Ordensgüter in Anwendung.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instruktion, die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und in den Genuss aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Schöler.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 608.) Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen. Vom 16ten Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in dem mit Unseren Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen bereits durch das Patent vom 15ten November 1816. §. 16. eine besondere Verordnung über das Hypothekenwesen Uns vorbehalten, und diese Ankündigung auch auf die Aemter Heringen und Kelbra durch die Verordnung vom 20sten Oktober 1819. erstreckt haben; so verordnen Wir gegenwärtig, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Es sollen hierdurch die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. nebst den späteren Gesetzen, wodurch dieselbe erläutert oder ab-^{L. Einführung der Preußischen Hypotheken-Gesetze.} geändert ist, in den erwähnten Landestheilen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten.

§. 2. Der Erwerb von Hypothekenrechten vor Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung ist lediglich nach dem zur Zeit dieses Erwerbes geltenden Recht zu beurtheilen. ^{II. Von den vor der gegenwärtigen Verordnung erworbenen Hypotheken.}

§. 3. Auch wenn seit Einführung dieser Gesetze bis zur Gesetzeskraft ^{A. Allgemeine Grundsätze.} der gegenwärtigen Verordnung ausdrückliche oder vertragmäßige Hypotheken errichtet worden sind, so soll die Gültigkeit ihrer Bestellung nach dem früheren Recht beurtheilt werden.

§. 4. a) Desgleichen soll der Erwerb stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken in diesem Zeitraum in sofern nach dem früheren Recht beurtheilt werden, daß das Realrecht derselben auch ohne gerichtlichen Konsens und ohne Eintragung angenommen werden soll.

Jahrgang 1820.

p

b) Da-

(Ausgegeben zu Berlin von 27ten Juni 1820.).



b) Dagegen soll auch schon für diesen Zeitraum lediglich nach Unsern Gesetzen bestimmt werden, welche Hypothesen als stillschweigende oder gesetzliche anzusehen sind, und von wem sie erworben werden konnten.

B. Uebertragung in die fünfjährigen Hypothekenbücher. §. 5. Diejenigen Gläubiger, welchen nach den Grundsätzen der §§. 2 — 4. ein älteres Hypothekenrecht zusteht, haben solches vor dem 1sten Januar 1822. bei der kompetenten Hypothekenbehörde anzumelden, und derselben die zur Begründung ihres Anspruchs dienenden Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 6. Sie erlangen durch diese Anmeldung das Recht, in dem fünfjährigen Hypothekenbuche mit denjenigen Priorität eingetragen zu werden, welche ihnen nach den früheren Gesetzen zulässt, ohne Rücksicht darauf, wer sich unter mehreren derselben, innerhalb des im §. 5. bestimmten Zeitraums, früher angemeldet haben möge.

§. 7. Die Hypothekenbehörde verfertigt sogleich nach dem 1sten Januar 1822. eine Tabelle aller ältern Hypothesen, welche bei ihr in Gemässheit des §. 5. angemeldet und dargethan seyn werden, und stellt dieselben mit Benutzung der ihr vorliegenden Nachrichten in die durch §. 6. bestimmte Ordnung. Diese Tabelle muß spätestens bis zum 1sten Juli 1822. vollendet seyn.

§. 8. Vom 1sten Juli bis zum 31sten August 1822. steht es allen Interessenten frei, diese Tabelle einzusehen, und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden.

§. 9. Hierauf trägt die Hypothekenbehörde unverzüglich alle diese Hypothesen in das nach Vorschrift der Hypothekenordnung einzurichtende Hypothekenbuch ein, und legt dabei die im §. 7. vorgeschriebene Tabelle zum Grunde.

Sind in Gemässheit des §. 8. Erinnerungen angebracht worden, welche nicht sogleich als völlig unbegründet erkannt werden, so werden dieselben in Form einer Protestation vermerkt, sämtliche Interessenten werden davon benachrichtigt, und es wird denselben überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtes wahrzunehmen, dergestalt, daß der Abschluß des Hypothekenbuchs dadurch nicht aufgehalten werden darf.

§. 10. Sobald die Hypothekenbehörde das Hypothekenbuch vollendet hat, macht sie dieses durch das Amtsblatt der Regierung bekannt.

C. Behandlung der älteren Hypothesen bis zur Böschung der Hypothekenbehörde. §. 11. So lange die im §. 10. vorgeschriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, soll dennoch jeder Gläubiger, welcher sich zur Eintragung gehörig angemeldet hat, sein Recht gegen einen dritten Besitzer verfolgen können.

§. 12. Desgleichen erlangt ein solcher Gläubiger durch die gehörige Anmeldung das Recht, im Fall eines Konkurses, in die dritte Klasse gesetzt zu werden.

§. 13.



§. 13. Selbst nach eröffnetem Konkurse soll ein jeder Gläubiger, welcher vor der gegenwärtigen Verordnung ein Hypothekenrecht erworben hatte, die Anmeldung desselben nachzuholen, und dadurch die dritte Klasse zu erhalten befugt seyn, so lange der 1ste Januar 1822. noch nicht eingetreten ist.

Von diesem Tage an hat ein solcher Gläubiger dieses besondere Recht nicht mehr, und wird im Konkurse lediglich nach Unsern allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

§. 14. Von der im §. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachung an ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der den künftigen Hypotheken zu erwerben den Hypotheken.

§. 15. Sollen vor diesem Zeitpunkt, vor jetzt an, neue Hypothekenrechte erworben werden, so sind dieselben ohne Unterschied, ob sie durch Verträge oder unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung entstehen, zur künftigen Eintragung anzumelden. Die Hypothekenbehörde hat die angemeldete Hypothek zu prüfen, und nach befundener Richtigkeit dem Gläubiger eine Rekognition, daß dieselbe völlig zur Eintragung geeignet und vorbereitet ist, auszufertigen.

§. 16. In das Hypothekenbuch selbst werden sie demnächst in der Art eingetragen, daß sie sämtlichen älteren gehoben angemelbten Hypotheken nachstehen, unter einander aber nach der Zeit der Anmeldung geordnet werden.

§. 17. Wenn diese künftigen Hypotheken solchergestalt angemeldet und mit einer gerichtlichen Rekognition versehen seyn werden, so soll ihnen auch schon vor der wirklichen Vollendung der Hypothekenbücher das Realrecht und das Recht der dritten Klasse eben so, wie es in §§. 11. und 12. für die ältern Hypotheken bestimmt worden ist, zukommen. Ihre Priorität wird alsdann nach Vorschrift des §. 16. festgesetzt.

§. 18. Die durch das sächsische Lehnsmandat vom 30sten April 1764. für die Allodialgüter bestimmte Beschränkung der Verpfändung auf zwei Drittel des Werthes, soll bei der Errichtung künftiger Hypotheken nicht mehr beachtet werden.

§. 19. Alle Grundeigenthümer, desgleichen alle Inhaber solcher dinglichen Rechte an einem Grundstück, für welche nach Unsern allgemeinen Gesetzen die Eintragung erforderlich ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte vor dem 1sten Januar 1822. bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

§. 20. Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums eine Zwangspflicht, seinen Besitztitel zu berichtigen. Dem gemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehoben zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Besitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erbzins- oder Erbpachts-Kontrakte, Testamente, Erbtheilungen



lungen oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorsamer Weise kein Genüge leistet und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1821. nachweiset, soll durch fiskalische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welche dieses Patent den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig seyn.

§. 21. Jedoch wird durch die gegenwärtige Verordnung an den Rechten der Mitbelehnten und Gesamthänder, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher angemeldet werden oder nicht, und insbesondere an den Bestimmungen des sächsischen Mandats vom 30sten April 1764. Titel 6. §. 1. nichts geändert.

§. 22. Desgleichen gehören blos persönliche, insbesondere bloße Wechselschulden, so wie alles andere, was sich nicht zur Eintragung in die Hypothekenbücher eignet, nicht zum Gegenstand dieser Verordnung.

v. Gemein-
schaftliche
Bestimmun-
gen.

§. 23. Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, in sofern solches noch in den Händen des gegenwärtigen (das heißt, des im Prälusionstermine das Grundstück inne habenden) Besitzers befindlich ist, halten. Gegen einen dritten aber und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande seyn.

§. 24. Wenn daher Jemand erst nach dem 1sten Januar 1822. mit einer vindikationsklage, oder mit anderen Eigenthums-Ansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken und andere Realrechte anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen die Rechte selbst eingeraumt hätte.

§. 25. Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1sten Januar 1822. angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers §. 23., so soll zwar ein solcher Gläubiger gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin schon zur Eintragung angemeldeten Hypothekensforderungen mit seinem Anspruch nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 26.



§. 26. Ist das Gut nach dem 1sten Januar 1822. an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 27. Die im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 20. §§. 411. und 412., und in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 50. §. 394. enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch für die vorkommenden Fälle in den betreffenden Gerichtsbezirken, so lange außer Kraft gesetzt, bis von Seiten der Hypothekenbehörde die §. 10. dieser Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt seyn wird.

§. 28. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten, wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1sten Januar 1822. vorfallen und zugleich vor der gegenwärtigen Verordnung erworbene Rechte zum Gegenstand haben, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sportelsteuer vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Vorschuß Unsere Kassen erforderlichenfalls übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und Real-Präfidenten, ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgesondert werden.

§. 29. Da sich die Führung besonderer Ingrossationsbücher durch die Erfahrung als überflüssig bewiesen hat, so wird hierdurch die Hypothekenordnung dahin abgeändert, daß keine Ingrossationsbücher angelegt und geführt werden sollen.

§. 30. Für die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden die Hypothekenbehörden noch mit besonderer Instruktion von Unserm Justizminister versehen werden, nach welcher sie sich zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 16ten Juni 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei

Begläubigt:
Griese.

(No. 609.)



(No. 609.) Verordnung die Erwerbung und Aussöhnung der Rechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, betreffend. Vom 16ten Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da in einem Theile derjenigen Unserer Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Hypothekenordnung stets in Anwendung geblieben sind, desgleichen in denjenigen neuen oder wiedererworbenen Provinzen, worin Wir diese Gesetze neu oder wieder eingeführt haben, die Einrichtung der Hypothekenbücher noch nicht hat vollendet werden können; und da zugleich über die Anwendung mehrerer Stellen aus jenen Gesetzen, worin das Daseyn von Hypothekenbüchern vorausgesetzt wird, baselbst Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir für die in den gedachten Provinzen noch nicht mit Hypothekenbüchern versehene Gerichtsbezirke (jedoch mit Ausschluß des Herzogthums Sachsen, indem für dasselbe über diesen Gegenstand eine besondere Verordnung heute erlassen worden), nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Wer auf ein in einem solchen Gerichtsbezirk gelegenes Grundstück künftig irgend einen Titel zu einer Hypothek erwirbt, hat denselben sofort zum Behuf der künftigen Eintragung bei der Hypothekenbehörde anzumelden, und derselben seine Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 2. Die Hypothekenbehörde wird hierdurch angewiesen, den ange meldeten Titel nicht blos für die künftige Eintragung genau aufzuzeichnen, sondern auch sofort zu prüfen, ob die Hypothek zur Eintragung schon geeignet ist, und in diesem Falle demjenigen, welcher die Eintragung sucht, eine Rekognition darüber unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek bestellt worden ist, auszufertigen, sodann aber sämmtliche Urkunden und Beweismittel dem Gläubiger zurückzugeben.

§. 3. Ist in der vergangenen Zeit eine solche Anmeldung und Bescheinigung bereits vorgekommen, so soll dieselbe gleichfalls die in dieser Verordnung enthaltenen Rechte und Vorzüge genießen.

§. 4. Ist in einem solchen Fall zwar die Anmeldung bereits geschehen, jedoch die Prüfung und Bescheinigung von Seiten der Hypothekenbehörde noch nicht hinzugekommen (welches vorzüglich in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen vorkommen kann), so soll die Hypothek dennoch in demselben Maße wie die anderen Hypotheken in Anwendung gebracht werden.



worbenen Provinzen der Fall ist), so soll diese Prüfung und Bescheinigung noch jetzt auf Verlangen des Gläubigers unverzüglich nachgeholt werden.

§. 5. In allen diesen Fällen erwirbt der Gläubiger durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

- a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;
- b) auf Eintragung ins Hypothekenbuch, bei dessen künftiger Vollendung, nach dem Zeitpunkt der geschehenen Anmeldung;
- c) bei einem, wenn gleich vor der Vollendung des Hypothekenbuchs ausbrechenden Konkurs auf Ansetzung in die dritte Klasse, gleichfalls nach dem Zeitpunkt der geschehenen Anmeldung.

§. 6. Der nach b. und c. des vorigen Paragraphs an die Zeit der Anmeldung geknüpfte Rang soll jedoch in Unsern neuen oder wiedererworbenen Provinzen für diejenigen Fälle eine Ausnahme leiden, in welchen eine solche neuerrichtete Hypothek mit einer alten (d. h. vor Einführung Unserer Hypothekenordnung entstandenen) Hypothek konkurriert. Ist nämlich in einem solchen Falle die alte Hypothek nur überhaupt innerhalb des durch das Hypothekenpatent vorgeschriebenen Prälusivtermins angemeldet worden; so soll sie der neuerrichteten schlechthin vorgehen, selbst wenn diese früher als jene angemeldet seyn sollte.

§. 7. Jeder Gläubiger, welcher die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Rechte geltend machen will, muß erforderlichenfalls das Eigenthum desjenigen, von welchem er seine Hypothek herleitet, nachweisen, und wird von diesem Beweise durch die ihm in Gemässheit des §. 2. ertheilte Rekognition nicht befreit.

§. 8. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung ein Hypothekenrecht zusteht, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 99. und folgenden, verfahren werden.

§. 9. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalt der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen würden, und namentlich die §§. 411. und 412. des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20., so wie der §. 394. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 50., sollen in den oben bezeichneten Gerichtsbezirken noch zur Zeit nicht zur Anwendung kommen, indem Wir alle diese Gesetzesstellen hierdurch dahin erklären, daß darin andere Verhältnisse, als für welche die gegenwärtige Verordnung erlassen wird, vorausgesetzt sind.

§. 10.



§. 10. Sobald in einem solchen Gericht das Hypothekenbuch vollendet ist, hat das Gericht diese Vollendung in dem Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung hört für die betreffenden Grundstücke in einem solchen Gerichtsbezirk die im §. 9. ausgesprochene Suspension auf.

§. 11. Sämtliche Gerichte werden hierdurch ernstlich erinnert, die Vollendung der noch fehlenden Hypothekenbücher möglichst zu beschleunigen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 16ten Juni 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:

Friese.



Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 610.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Pommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Von 1sten Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben beschlossen, die im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau, imgleichen in Neu-Pommern und Rügen, zum Nachtheil der Schaafzucht noch bestehende Gewohnheit, vermöge welcher Schäfer und Schäferknechte, an Lohnes Statt, eigene Schaafe in den Schäfereien halten, wie es bereits in andern Unserer Provinzen geschehen ist, aufzuheben, und verordnen deshalb, imgleichen wegen des Umzugs der genannten Wirtschaftsbeamten und Dienstboten, auf den durch den Wunsch mehrerer Einwohner jener Provinzen veranlaßten Antrag UnserS Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten UnserS Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es ist fernerhin nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden, besondere von der Stammheerde unterschiedene Schaafe (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

§. 2. Es behält jedoch bei den vor Bekündigung dieser Verordnung auf eine solche Ablohnungsart geschlossenen Verträgen, bis zu deren Ablauf, sein Verwenden, und nur alsdann, wenn darin kein Abzugstermin bestimmt ist, soll die gegenwärtige Verordnung mit dem Umzugstermin 1821. zur Anwendung kommen.

§. 3. Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen an Lohnes Statt, ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Anteil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde, überlassen werden kann.

Jahrgang 1820.

Q

§. 4.

(Ausgegeben zu Berlin, den 6ten Juli 1820.)



§. 4. Außer dem Fall des ersten Umzuges nach Verkündung dieser Verordnung, §. 2., ist es nicht mehr erlaubt, daß den Schäfern und Schäferknechten bei ihrem Abzuge Schaafe oder Schäfereigeräthschaften aus den Schäfereien ihrer Dienstherrschaften verabfolgt, noch daß dergleichen von der neuen Dienstherrschaft bei ihrem Anzuge angenommen werden.

§. 5. Steht den Schäfern und Schäferknechten ein Eigenthum oder Miteigenthum an dergleichen Gegenständen zu, welche sie in der herrschaftlichen Schäferei zurückzulassen schuldig sind; so muß ihnen, im Fall keine andernweitige Vereinigung über ihre Abfindung zu Stande gekommen, der Werth derselben bei ihrem Abzuge, von der Herrschaft, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, bezahlt werden. In Ermangelung bereiter Mittel dazu, findet augenblicklich Erekution in der Heerde Statt.

§. 6. Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtischer oder ländlicher Gemeinen, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen, und blos der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen sich jene Interessenten mit lechteren auch fernerhin auf Haltung besondern Viehes einigen, und denselben die Einbringung eigener Schaafe und Schäfereigeräthschaften gestatten.

§. 7. Die in §§. 4. und 5. getroffenen Bestimmungen finden auf dienende Schäfer, welchen die ganze Schaafheerde oder der größere Theil derselben zugehört, eben so wenig, als auf Schäfer, welche eine Schäferei gepachtet haben, Anwendung.

§. 8. Der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte ist von jetzt an in Neu-Worpommern und Rügen der 25ste Mai, im Großherzogthum Posen und den vorgebachteten mit Westpreußen vereinigten Distrikten der 24ste Junius. Er findet nicht blos auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Kündmachung dieser Verordnung eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung; dergestalt, daß an Stelle des verabredeten, der gesetzliche Ab- und Umzugstermin des betreffenden Jahres eintritt.

§. 9. Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Anzuges der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, imgleichen wegen des Abzuges der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angenommenen Schäfer und Schäferknechte. Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wegen Aufhebung der Dienstverträge vor Ablauf der kontraktmäßigen Dienstzeit, sein Bewenden.

§. 10. Die Dienstkündigungen müssen vom Jahre 1821. an, vom 1sten bis 15ten Februar jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

§. 11.



§. 11. Herrschaften, welche den Schäfern und Schäferknechten wider die oben ertheilten Vorschriften gestatten, Vorzieh zu halten, Schaafe und Schäfereigeräthschaften bei ihrem Abzuge mitzunehmen, oder dergleichen bei ihrem Anzuge mitzubringen, sollen mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. belegt werden.

Gegeben Berlin, den 1sten Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:
Grieße.

(No. 611.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten Juli 1820., die resp. Anmeldung und Liquidirung der Kompensations-Anerkenntnisse betreffend.

Da es die Ordnung in dem Staatshaushalt nöthig macht, daß alle Ansprüche, welche in Folge Meiner Verordnung vom 19ten Dezember 1812. aus den in dem Zeitraum vom 1sten März 1812. bis 1sten Januar 1813. gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, sobald als möglich regulirt werden, so bestimme Ich für diesen Zweck Folgendes:

- 1) Die Inhaber von Kompensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, müssen selbige bei den betreffenden Behörden, innerhalb der ersten 3 Monate nach der Bekanntverkündung Meiner gegenwärtigen Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse, und bei denen, welche sich in zweiter und folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Tessions-Urkunden anmelden.
- 2) Die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Kompensations-Anerkenntnisse, können diese in der bisherigen Art, jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von drei Monaten, noch ferner zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen liquidiren.

Bei den Anerkenntnissen, welche durch beglaubigte Tessionen in die zweite und folgende Hand gekommen sind, kann eine solche Liquidation noch nicht statt



Statt finden, da die Grundsätze, wie hiebei zu verfahren, noch nicht festgesetzt sind, und Ich Mir hierüber die weitere Bestimmung noch vorbehalte.

Wenn die ersten Inhaber die resp. Anmeldungs- und Liquidations-Frist, und die zweiten und folgenden Besitzer die Anmeldungs-Frist von 3 Monaten versprechen lassen, so soll kein weiterer Anspruch aus diesen Anerkenntnissen, auf Abrechnung, Vergütung oder auf Ausfertigung von Lieferungsscheinen, zur Liquidation zugelassen werden, und die Eigenthümer gänzlich damit präkludirt seyn.

- 3) Das Ministerium des Schatzes hat nicht allein hierüber, sondern auch nicht minder eine allgemeine Aufforderung mit gleicher Frist und gleichem Präjudiz zur Anmeldung und Liquidation von Ansprüchen zu erlassen, welche ohne daß darüber Kompensations-Anerkenntnisse ausgefertigt worden, noch wegen Kriegsforderungen und Leistungen aus dem Eingangsgedachten Zeiträume aufgestellt werden können.
- 4) Nach Publikation dieser Meiner Order können Kompensations-Anerkenntnisse, sie mögen in erster oder folgender Hand sich befinden, auf eine irgend verbindliche Art nicht mehr cedirt werden. Dergleichen Geschäfte, wenn sie dennoch Statt finden sollten, sind für richtig zu achten.

Sie haben hiernach das Nöthige durch die betreffenden Behörden zu veranlassen.

Berlin, den 1sten Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 612.) Publikations = Patent über die unterm 15ten Mai 1820. vollzogene Schluss-
akte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien
gehaltenen Ministerial-Conferenzen. De dato den 24sten Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen &c. &c.

verordnen hierdurch, daß die Schlusakte der über Ausbildung und Befestigung
des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, welche
wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte
Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommene
Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesakte durch ergänzende und
erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiermit dem Bun-
des = Verein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie
um das Band, welches das gesamte Deutschland in Friede und Eintracht
verbindet, unaufhörlich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Ver-
pflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche
Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevoll-
mächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und
Böhmen:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-
Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des
goldnen Blieses; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens,
des goldenen Civil-Chrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johannes von
Jerusalem; Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens des heil. Andreas, des
heil. Alexander-Newsky und der heil. Anna erster Classe, des Königlich-Sar-
dinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Elephanter-Or-
dens, des Königlich-Preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des
Königlich-Schwedischen Seraphinen-Ordens; Großkreuz des Königlich-Spa-
nischen Ordens von Carl III., des Königlich-Portugiesischen Christus-Ordens
und des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des König-
lich-Sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des Königlich-Sicilianischen

Jahrgang 1820.

R

St.

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juli 1820.)



St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; Ritter des Königlich-Bayerischen St. Hubert-Ordens; Großkreuz des Großherzoglich-Toskanischen St. Joseph-Ordens; Ritter des Königlich-Württembergischen goldenen Adlers und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkronen, Großkreuz des Königlich-Niedersächsischen Löwen-, des Königlich-Hannoverschen Guelphe- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwen-Ordens, und des Großherzoglich-Hessischen Hausordens; Ritter des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Kanzler des militairischen Marie-Theresien-Ordens, Kurator der K. K. Akademie der bildenden Künste und Konservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Konferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ic.

2) Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Kabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei St. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des schwedischen Militair-Schwert-Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei St. Majestät dem König von Württemberg und St. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Bentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Direktor im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Kommandeur des K. K. Österreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Kabinets-Minister, Staats-Sekretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Dom-Dechant zu Wurzen; Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rau-

ten-



tenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Königlich-Ungarischen St. Stephans-, des Königlich-Spanischen Ordens Carl des III. und des Großherzoglich-Weimarschen Falkenordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closteroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Österreichischen Hofe, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkronen, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Österreichischen Leopold-, und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Malteser-Ordens; und

den Herrn Hanns August Furchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover.

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königlich-Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Kabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Königlich-Hannöverschen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich-Österreichischen Leopold-Ordens, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens; Ihren Staats- und Kabinets-Minister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Württemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Österreichischen Hofe; Großkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Königlich-Bayerischen St. Hubertus-Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Rheinhart Freiherrn von Berslett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich-Russischen Alexander-Newsky- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Ordens vom weißen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großherzoglich-Badischen Militair-Ordens, Ritter des Militair-Theatens- und des Österreicherisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens der heil. Anna erster Klasse, des heil. Vladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Klasse und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Offizier der Königlich-Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Königlich-Preußischen rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Schwerts-Ordens,



Ordens, Grosskreuz des Grossherzoglich = Hessischen Hausordens und des Kurhessischen Löwenordens, Ritter des Königlich = Baierschen Militair = Ordens, Großherzoglichen General = Lieutenant und General = Adjutanten der Kavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich = Königlich = Österreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Österreichischen Hofe, Kommandeur zweiter Klasse des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Karl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kommandeur, Grosskreuz des Großherzoglichen Hausordens und Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen v. Bernstorff, Ihren geheimen Konferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich = Österreichischen Hofe, Grosskreuz des Danebrog = Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falz, Kommandeur des Niederländischen Löwenordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Kolonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Karl Wilhelm Freiherrn von Gritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Grosskreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münster *et c.*; und

den Herrn Grafen von Hardenberg *et c.*

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau:

den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des Preußischen rothen Adler = Ordens, und des Großherzoglich-Badischen der Treue Grosskreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staats- und Kabinets-Minister, Grosskreuz des Königlich-Dänischen Danebrog = Ordens.

15) Ihre



15.) Ihre Durchlaucht die Herzöge von Holstein = Oldenburg, von Anhalt = Köthen, Anhalt = Dessau und Anhalt = Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg = Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations = Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich = Holstein = Oldenburgischen, Herzoglich = Anhaltischen und Fürstlich = Schwarzburgischen Bundesstags = Gesandten, Kommandeur des Guelphen = Ordens.

16.) Ihre Durchlaucht die Fürsten von Hohenzollern = Hechingen und Hohenzollern = Siegmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg = Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall u. c.

17.) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D., Senator zu Lübeck und Gesandten;

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Kabinets = Konferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwögung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverlehrbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags = Rechten und Vertrags = Obliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt = Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesakte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geist der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundkarakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen



neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundesstage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemeinschaft derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwillen des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathе oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Be- sorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathе, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits bestehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausge nommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesakte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört? zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathе zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern



sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Räthe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

- 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
- 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Besinden der Umstände, eine Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich iura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistung oder Verwillingung für den Bund zugemutet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämtlicher Beteiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesamtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Räthe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art.



Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätslichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schuge des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung derselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid absfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrágal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrágal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschluß vom sechzehnten Juni achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrágal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu: Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrágal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben

Art



Art. vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Ausstragal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widermöglichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widermöglichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beifall des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im leßtgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehrn, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu sehn, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht



erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern, zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Beteiligten, zuerst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austragalsitzung zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze, des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefassten Beschlüsse der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromißarischen Entscheidungen und der am Bundesstage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erprobung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Übereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Exekutionsmaßregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht beteiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft,



schaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer derselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilkommisair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu erststellenden besondern Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommisair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Exekutionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge derselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstverteidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverlegbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem elften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verlegt werden, ohne daß die Verlegung zugleich und in demselben Maße die Gesamtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu vergleichenen Verlegungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verlegung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese begründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedesfördernden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen



Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Er-
gibt sich das Gegenteil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem
verlebten Bundesstaate ihre wirksame Verwendung und Vertretung angedeihen
zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit denselben volle
Sicherheit und angemessene Genüghuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder
aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpf't wird,
daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesamtheit des Bundes, von ei-
nem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort
die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist? in
Berathung nehmen, und darüber in der kürzest- möglichsten Zeit einen Aus-
spruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem
Ausspruch, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu segen-
den Vertheidigungsmaaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener
Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die
dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht
feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß
in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen
werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaaß-
regeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer formlichen Kriegserklärung
genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe
vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über
die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche
Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachte-
ten Vertheidigungsmaaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Ver-
sammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmit-
telbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die
Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger
denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt
sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaaßregeln unter einander
zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Be-
schützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die
formliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er
es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter voraus-
gesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen: je-
doch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes
zu ergreifenden Vertheidigungsmaaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der
Ausführung der bereit beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art.



Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bunde statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verlegung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maassregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bunde die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maassregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als der selbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. In letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesakte, vermittele welcher, nach einmal erklärtrem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitige Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

- 1) Als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrethaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
- 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
- 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
- 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Ver-



Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

- 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusezen;
- 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszweck gefassten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Befreiung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
- 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusezen;
- 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatsseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Beteiligten ergiebt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigen Wege wieder abgeändert werden.

Art.



Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Deffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die geleglichen Grenzen der freien Neuerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Beteiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht andernweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromifärische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgelegten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzumischen, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Kongressakte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte sind auf die freien Städte in soweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadel enthaltet. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverlebt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung und der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten geleglichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese



diese ist in einem solchen Halle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesakte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittels Präsidial-Vortrags an den Bundesstag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Rückschnur dienen soll.

Zur Urkund dessen haben sämtliche hier versammelte Bevölkertheit die gegenwärtige Akte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(L. S.) <i>Kurfürst von Metternich.</i>	(L. S.) <i>Freiherr von Berstett.</i>
(L. S.) <i>Graf Bernstorff.</i>	(L. S.) <i>Freiherr von Tettenborn.</i>
(L. S.) <i>Krusenstern.</i>	(L. S.) <i>Münchhausen.</i>
(L. S.) <i>J. E. von Küster.</i>	(L. S.) <i>du Bos du Thil.</i>
(L. S.) <i>Freiherr von Zentner.</i>	(L. S.) <i>J. Bernstorff.</i>
(L. S.) <i>Freiherr von Stainlein.</i>	(L. S.) <i>A. N. Falck.</i>
(L. S.) <i>Graf v. d. Schulenburg.</i>	(L. S.) <i>Karl Wilh. Freih. v. Gritsch.</i>
(L. S.) <i>von Globig.</i>	(L. S.) <i>E. F. L. Marshall v. Bieberstein.</i>
(L. S.) <i>Ernst Graf v. Hardenberg.</i>	(L. S.) <i>L. H. Freiherr von Plessen.</i>
(L. S.) <i>Graf von Mandelsloch.</i>	(L. S.) <i>von Berg.</i>
	(L. S.) <i>J. F. Hack.</i>

nachdem dieselbe durch einen in der Sitzung der Bundesversammlung am 8ten Juni d. J. einhellig gefaßten Beschluß zu einem der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben worden, als solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und von allen Behörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen Unserer Monarchie geachtet werde. Gegeben Berlin, den 24sten Juni 1820.

(L. S.) *Friedrich Wilhelm.*

C. *Kurfürst v. Hardenberg. Graf v. Bernstorff.*



Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 613.) Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl., und der Krim. Ord. §. 96. bis 98. incl., wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben. Vom 30. Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Um die Grundsäze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unsern Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 12. bis 15. einschließlich, imgleichen der Kriminalordnung §. 96. bis 98. einschließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher abrigens noch nicht Gesetzeskraft haben, mit denjenigen Modifikationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

2. Alle, diesen Vorschriften zumüderlaufende, in den oberrwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen außer Kraft treten.

3. Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften

Jahrgang 1820.

2

des

(Ausgegeben zu Berlin von 15ten Juli 1820.)



des Allgemeinen Landrechts und der Kriminalordnung, und mit der Art, wie sie in den alten Provinzen Unserer Monarchie, wo jene Gesetzbücher gelten, angewandt werden, in einer besondern Instruktion bekannt machen.

Gegeben Berlin, den 30sten Juni 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:

Griese.

U n h a n g.

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. Abschnitt 1. §. 12. bis 15.

§. 12.

Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet.

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehn, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

§. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu thun, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Kriminalordnung Titel I. Abschnitt 3. §. 96. bis 98.

§. 96.

Alles was wegen des Gerichtsstandes in Kriminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehrern bei einer Kriminaluntersuchung eintretenden Gerichtsstände sich imgefaßt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, sein Bewenden.

Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

- 1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes = Justizkollegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anträgt.

2) Bei



- 2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht, muß darauf gedrungen werden, daß das Letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien aussstelle; es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.
- 3) Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.
- 4) Untergerichte müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinettministerium gutachtslich berichtet.
- 5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angefragt werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verkt worden ist.

§. 97. Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen, so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines inländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeklagten diesseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist, so findet weder Untersuchung noch Bestrafung Statt.

(No. 614.) Deklaration des §. 3. der Verordnung vom 11ten März 1818. über die Lehen und Fideikomisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 1. Juli 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In der Verordnung vom 11ten März 1818. haben Wir bestimmt, daß für diejenigen Lehen und Fideikomisse in Unsern jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbfolgerechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an, als wiederhergestellt betrachtet werden sollten.

Da aber in der Zwischenzeit, von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818., die Besitzer der Lehen und



und Fideikommisse Veräußerungen oder anderweitige Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten Verordnung über das Verhältniß der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um diese Zweifel und die daraus entsprungene Rechtsunsicherheit zu entfernen, finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11. März 1818., imgleichen auf das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 18. §. 290. 291. Titel 15. §. 26. Titel 20. §. 80., auf das Hypothekenpatent vom 22. Mai 1815. und auf die fernere Hypothekenverordnung vom 23. Dezember 1816. zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1sten Januar 1818. gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Sanktionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818. erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als rechte Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideikommiss aus jenem Zeitraum.

§. 2. Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1818. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11ten März 1818. gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, später, als diese Anmeldung, vorgefallen ist.

§. 3. Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1sten Januar 1818., noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 4. In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstgehrblichen Unterschrift und bei gedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1sten Juli 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglubigt:
Friese.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 615.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten August 1820., die Einrichtung des Abgabewesens betreffend.

Nachdem Mir die zut Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sey, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

- 1) über Einrichtung des Abgabewesens,
- 2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
- 3) wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,
- 4) wegen Einrichtung der Gewerbesteuer

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabewesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjezt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unverzüglich zur Ausführung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1sten Julius, die sämtlichen übrigen Klassen aber vom 1sten September dieses Jahres ab unfehlbar einzehlen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden. Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Jahrgang 1820.

II

(No. 616.)

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten August 1820.)



(No. 616.) Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Um die Reform der Steuer-Gelehrgabe zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27ten Oktober 1810. Unsern getreuen Untertanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sächsischen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, ratsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17ten Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universalakzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landesteilen, selbst mit Beihilfe der durch die Gesetze vom 26sten Mai 1818. und 8ten Februar 1819. eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17ten Januar d. J. durch Erspartung der Zinsen von den abgelösten Staatschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht ansehen wollen, auch die Erhebung der zu Besteitung des gesamten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

- §. 1. Die Auflagen sind fernerhin:
- die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26sten Mai 1818;
 - die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17ten Januar 1820. und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;
 - die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;
 - die



- ✓ d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
- ✓ e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;
- ✓ f) die Steuer von inländischem Brantwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblättern, nach dem Gesetze vom 8ten Februar 1810;
- ✓ g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
- ✓ h) eine Mahl- und Schlachsteuer, beides (g, h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung unsrer, den Staatshaushalt und das Staatschuldenwesen betreffenden, Kabinettsorder vom 17ten Januar d. J. No. II. (Gesetzesammlung No. 579.) lassen Wir den von uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1sten Januar 1820. bis 31sten Dezember 1822. hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, wo selbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789. eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belaup derselben den fünften Theil des Rein-Ertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9ten März 1819. veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Rein-Ertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distriften in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnismäßig aufzulegen, oder andere, den östlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.



§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, daß von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet seyn, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. an Konsumptionssteuern:

- die Akzise vom Getreide, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumptionssteuern vom-Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4—6. Verordnung vom 8ten Februar 1819.);
- die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, obet dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;
- die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindenschen Regierungsbezirk;
- die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
- die Ostroï in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

- die durch das Edikt vom 7ten September 1811. eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
- die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
- die in einem Theile des Altenberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
- die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;
- die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer:

- die durch das Edikt vom 2ten November 1810. eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;
- summis.



b) sämmtliche Gewerbe-, Patente und Mahnungsteuern; die in den seit dem 1sten Januar 1813. wieder- oder neu erworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

c) Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

d) Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Beitrag der Quatempersteuer ausmacht, dieser Erlass jedoch in der Art statt finden, daß darauf zunächst die unter der Bezeichnung der Magazinmehe, oder des Magazingetredes noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatemper- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Statistern mit Überzeugung zu ermitteln sind, in Abrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnismäßig am meisten belastet werden,

§. 10. Es hören seines gutes:

a) das Naturäquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b) vom Jahre 1821. ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum regelmässigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülffservis;

c) ferner vom Jahre 1821. ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Städte, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchst. a. b. u. f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachsteuer die Beiträge der

ein-



einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Aufträge und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeinebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfnis derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des inneren Verkehrs nicht hinderlich sind.

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in der Maße beschäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet werden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehorsam zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglau's Krisie.

B e l a g e B.

zu §. 8. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens.

Verzeichniß der Städte,
in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

- | | | |
|------------------------|---------------------------|-----------------|
| 1. Königsberg in Pr. | 11. Graudenz mit Festung. | 21. Gnesen. |
| 2. Weinel | 12. Marienwerder. | 22. Inowrajlaw. |
| 3. Braunsberg. | 13. Thorn. | 23. Weseris. |
| 4. Pillau mit Festung. | 14. Posen. | 24. Ostrowa. |
| 5. Gumbinnen. | 15. Lissa. | 25. Schwerin. |
| 6. Tilsit. | 16. Rawicz. | 26. Idum. |
| 7. Insterburg. | 17. Fraustadt. | 27. Rogasen. |
| 8. Danzig. | 18. Bromberg. | 28. Schönlanke. |
| 9. Elbing. | 19. Stotoschin. | 29. Hilehne. |
| 10. Marienburg. | 20. Rempen. | 30. Grabs. |



31. Bojanowo.	66. Breslau.	100. Eilenburg.
32. Schneidemühl.	67. Brieg.	101. Erfurth.
33. Chodziesen.	68. Döls.	102. Wühlhausen.
34. Czarnikow.	69. Groß-Glogau.	103. Nordhausen.
35. Berlin.	70. Liegnitz.	104. Langensalza.
36. Charlottenburg.	71. Grünberg.	105. Heiligenstadt.
37. Potsdam.	72. Görlich.	106. Münster.
38. Brandenburg a. d. H.	73. Goldberg.	107. Höxter.
39. Prenzlow.	74. Sagan.	108. Wahrenbörß.
40. Spandow.	75. Lauban.	109. Bocholt.
41. Neu-Ruppin.	76. Neisse.	110. Minden.
42. Wriezen.	77. Mariobor.	111. Bielefeld.
43. Rathenow.	78. Neustadt.	112. Herford.
44. Schwedt.	79. Oppeln.	113. Paderborn.
45. Wittstock.	80. Schweidnitz.	114. Sölt.
46. Frankfurt,	81. Glog.	115. Dortmund.
47. Landsberg a. d. W.	82. Hirschberg.	116. Hamm.
48. Küstrin.	83. Zauer.	117. Arnsberg.
49. Züllichau.	84. Frankenstein.	118. Cölln mit Deutz.
50. Stettin.	85. Reichenbach.	119. Bonn.
51. Königsberg i. d. N.	86. Magdeburg.	120. Düsseldorf.
52. Rostow.	87. Burg.	121. Wesel.
53. Guben.	88. Halberstadt.	122. Kleve.
54. Stettin mit Damm.	89. Aschersleben.	123. Duisburg.
55. Stargard.	90. Quedlinburg.	124. Emmerich.
56. Anklam.	91. Stendal.	125. Koblenz mit Ehren-
57. Demmin.	92. Salzwedel.	breitstein.
58. Trepow a. d. Rega.	93. Halle.	126. Wetzlar.
59. Schwinemünde.	94. Wittenberg.	127. Kreuznach.
60. Kolberg.	95. Torgau.	128. Trier.
61. Küslin.	96. Merseburg.	129. Saarbrück.
62. Stolpe.	97. Naumburg a. d. S.	130. Saarlouis.
63. Straßburg.	98. Zeitz.	131. Aachen.
64. Greifswalde.	99. Weissenfels.	132. Jülich.
65. Wolgast.		

Berlin, den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglubigter Triese.

(No. 617.)



(No. 617.) Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabeweiens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besonderen Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erstattem Gutachten unseres Staatsrathes, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815. von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von der Klassensteuer sind:

- die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.
- Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufzuhalten.
- Kinder vor vollendetem 14ten Jahre.
- Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

- Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinkassen leben.
- Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, hergestellt, daß die Lohnarbeiter, gemeinses Gesinde und Togelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von uns



Ums unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermeessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgends gebildet.

- §. 4. a) Die Höbung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.
b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirtschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.
c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.
d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersakes ihrer Klasse als Personensteuer.
e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

- a) in der ersten Klasse
aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler =
b) in der zweiten Klasse
aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
bb) für einen Einzelnen Einen Thaler =
c) in der dritten Klasse
aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;
d) in der vierten Klasse
aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
bb) für einen Einzelnen Vier Groschen =
e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3. statt findet
aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen =

Jahrgang 1820.

X

H. in



1) in der untersten Classe von jeder steuerbaren Person einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3. gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.

b) Von eben denselben werden die Jahrestollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.

c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrages derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 91 — 95. und der Deklaration des §. 93. derselben vom 20ten Januar 1820. statt.

e) Die Vergelungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerstellen erfolgt für das erstmal in einer angemessenen Frist nach gesicherter Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Taus.

b) Sobald sie geschehen, muß der steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag vorans entrichten. Es hängt von ihm ob, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die



- c) Die Säumnigen werden von dem Steuerempfänger aufgesorbert, die Zahlung binn ein drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtbarem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Verreibung verfaßt wird.
- d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingezogene Steuer, nebst der Nachweizung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfang bestimmte Kasse abgeliefert seyn.
- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschussweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Anteil von vier Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Untern Behörden und Untertanen, sich nach dem Inhalte desselben verständig zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei

Beglubigt:

Friese.

(No. 618.) Gesetz wegen Errichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlacht-Steuer, nach angehörtm Gutachten Unsers Staatsrathes, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlacht-Steuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülßenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grüge ^{Bon der} Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 2

§. 3.



§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten
und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

- §. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle
gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.
b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht
es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken
oder angefeuchtet seyn.
c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Ueberge-
wicht unter einem Sechszehtel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß
von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

- §. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur
Mühle kommt.
b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel
verschen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen
bezeichnet seyn.
c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in
den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung
zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister,
oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nach-
gegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht
vermögen. Die Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des richtigen Ein-
gangs der Steuer werden alsdann der Verlichkeit gemäß besonders
bestimmt.

- §. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist
a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen
zu halten, und
b) zur Auslegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dampf
getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

*Bon der
Schlacht-
steuer.* §. 8. Die Schlachtsteuer wird von allein geschlachteten Kindvieh,
Schäfen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und
Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete
Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen.
Flüse, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11.



- §. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksähen entrichtet werden.
b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sähe, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.
c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steuer-Amts auszuwirken und den Kumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

§. 12. Es findet keine Steuer-Bergütung auf mahl- und schlacht- steuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes verfeuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo Stadt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersäge keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Bergütung.

Allgemeine
Vorschriften.

- §. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadt-Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.
b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Örtlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlacht-Steuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupel, Grüze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Kindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlacht-Steuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15.



- §. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten, von einem Sechszehntel Centner und darüber in eine Steuerpflichtige Stadt eingebraucht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steuer-Amt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachsteuerpflichtigen Stadt herkommen.
- b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Ware zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{4}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unverücksichtigt.
- c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:
- aa) von Krammehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,
 - bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelstfache,
 - cc) von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Sackes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitstehen, steuert,
 - dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Sackes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.
- d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahnet.
- e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher vergleichene Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittels Wiederholung einbringt oder einringen läßt.
- §. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramt anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.
- b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufzubewahren.
- c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung bestlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.
- d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde vereint betrieben werden.



- §. 17. a) Defraubationen ziehen die Konfiskation der Maaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.
b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. — 65. §§. 83. — 90. auf die Übertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Altl. und Schlacht-Steuer zu entrichten schuldig sind.
c) In Anschauung des Versahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 91. bis 95. und der Declaratio des §. 93. vom 20sten Januar d. J. angewendet.
d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819., welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maafregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, uainentlich die §§. 49. 54. — 59. und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessen zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei
Beglauigt:
Frieze.

(No. 619.) Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30sten Mai 1820.

Wir. Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unseres Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenswesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erforderlichem Gutachten Unserer Staatsraths, wie folget:

§. 1.



§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbe-Steuer-
pflichtigkeit über-
haupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflchtig sind fortan nur

der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von unherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestim-
mungen.

A. für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflchtigkeit vom Handel trifft jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Expeditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rheberegeschäft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäcker und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. und 483. — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Hörler und Witschienhändler u. s. w.

§. 6. Als Witschienhändler zu besteuern ist auch:
aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

usnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmarkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei.

§. 8.



§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit B. für die Gast- oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermietet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuss auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Bäckere, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dgl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehdrt nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brots nur als Nebengeschäft treiben.

C. Ausnahmen für das Verkäufen von Waaren auf den Kauf.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

D. Ausnahmen für die Handwerke.

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmarkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

§. 14. a) Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Waltmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit den Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht

Jahrgang 1820.

E. Ausnahmen für die Mühlen.



zu einer schon außerdem gewerbesteuergünstigen Fabrikanstalt oder Sozialität gehören.

I. Zugnahme für das Stadt- und Landwirths- Gewerbe und für Pferdeleicher.

§. 16. a) Landwirths, die mit ihrem Wirtschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhrten verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, sind frei.

II. Zugnahme für die Schäferei.

III. Allgemeine Zugnahme wegen doppelten Gewerbeleichts.

Berechtigung zum Gewerbe.

Anzeige.

Gewerbeschein.

§. 17. Das Schiffsgewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuergünstig.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an denselben Orte von einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig seyn, muss der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Warenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehn seyn.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos nm die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirths sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Ehe der Gewerbeleichts und Registrierung der Erhebung.

§. 25. Die Ehe der Gewerbesteuer und die Negeln, nach welcher sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Urtage B. nach.

§. 26.



§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so seien Wir fest, daß Mitteilung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

- 1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
- 2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
- 3) die Bäcker,
- 4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

- a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.
- b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen vergleichene Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

- §. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.
- b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtfsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtfsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

- §. 28. a) den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.
- b) Zu dem Ende erneuern sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.
- c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.
- d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzten.
- e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesamtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.



§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §. 160—165. Titel 6. Theil II. welche diesem Gesetz unter C. anhangweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungstollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Zudem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrat, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im



im Vorans, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

- c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.
- d) Die Gewerbesteuer (zu c) muss monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.
- e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) lässt der Steuer-Empfänger den Schutzen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Erexution, zu berichtigen.
- f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Erexution geschritten.
- g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muss die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Erexution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert seyn.
- h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muss er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschussweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Erexution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Läden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

- a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landesteilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nötig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.
- b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die politischen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe unherziehend betreiben, welche in den §§. 136 — 137. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

✓ §. 34. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Brannwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle, oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39.



- §. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.
b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.
c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Übertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugnis ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

- §. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Übertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20sten Januar 1820. angewendet.
b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und beschließen allen unseren Behörden und Untertanen, die Vorschriften derselben strenggehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, den 30sten Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglubigt:

Friese.

Bei:



Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

U s s i g

aus dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 475.

Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin fertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484.

Eben dies gilt von Schiffsschöpfern in Anschung der auf die Mühederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485.

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirtschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst fertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486.

Krämer in Dörfern und Flecken, Haustrer, Trödler und gemeine Biskuitienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487.

Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Bei-



Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Errichtung der Gewerbesteuer, die Aus-
mittelung und Vertheilung der Säze betreffend, wonach dieselbe
erhoben werden soll.

- Abtheil. 1) Es werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.
- 2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.
- 3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Meine, Braunsberg, Pflau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Graustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Preußlau, Spandau, Neu-Ruppin, Briesen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Rottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Star-gard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Trepow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Dels, Neisse, Neustadt, Opeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau; Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Euhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Herlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Venne, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Krenzach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansezung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absezung einzelner vorbenannten Städte aus



aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

- 4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk aussortieren, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerium durch die Amtsblätter bekannt machen.
- 5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.
- 6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.
- 7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Dörfer, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.
- 8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt ^{der} Abtheilung der Steuern als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebnis dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muss.
- 9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.
- 10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erheben wird, (Buchf. D. und E. No. 12.) bringt die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ^{der} Abtheilung 1520.



tigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

- 11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Amtretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austrittende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

- teuerste. 12) Die Säcke, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsack,

- | | | | | |
|-----|---------------------|--------------------------------|--------|--------|
| aa) | in der 1sten Abthl. | 30 Rtl. jährl. oder monatlich. | 2 Rtl. | 12 gr. |
| bb) | = 2ten | = 18 | I | 12 = |
| cc) | 3. u. 4. | = 12 | I | = |

b) der niedrigste Sack,

- | | | | | |
|-----|---------------------|---------------------------------|------------|--------------|
| aa) | in der 1sten Abthl. | 12 Rtl. jährlich oder monatlich | 1 Rtl.—gr. | |
| bb) | 2ten | 8 | — | 16 = Brandb. |
| cc) | 3. u. 4. | 6 | — | = 12 = |

- c) die Säcke steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rtlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsack,

- | | | | | |
|-----|-----------------------|---------------------------------|--------|-----------|
| aa) | in der 1sten Abtheil. | 8 Rtlr. jährlich oder monatlich | 16 gr. | Brandenb. |
| bb) | 2ten | = 6 | 12 = | = |
| cc) | 3ten | 4 | 8 | |
| dd) | 4ten | 2 | 4 = | |

b) der niedrigste Sack,

- | | | | | |
|-----|---------------------------|---------------------------------|-------|---------|
| aa) | in den drei ersten Abthl. | 2 Rtlr. jährlich oder monatlich | 4 gr. | Brandb. |
| bb) | in der vierten Abtheilung | I | = 2 = | |

- c) die Säcke steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Rtlr.

C. Für



C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirtschaft.

a) der Mittelsatz,

aa)	in der ersten Abthl.	12 Rtl. jährlich oder monatlich 1 Rtl.	— gr.
bb)	2ten	8	— 16 = Brandb.
cc)	* 3ten	6	— 12
dd)	4ten	4	— 8

b) der niedrigste Saz;

aa)	in der ersten oder zweiten Abthl.	4 Rtl. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandb.
bv)	dritten vierten	2 = 4 =

c) die Säge über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der Nro. 10 be ersten Art, also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,
zweiten 6 = =
aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,
vierten = 4 =
beträgt.

Der niedrigste Saz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,
* vierten 2 =

Steigerungen der Säge nach dem größten Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maßgabe Umverändung, daß



der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Brannweinschrot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhöhen.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) 2ten 6 = 12 =
cc) 3. u. 4ten = 4 8

b) der niedrigste Satz, ..

aa) in der 1sten Abtheil. 4 Rthlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandenb.
bb) = 2. 3. u. 4. = 2 = 4 =

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Mässlergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird blos nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Errichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Rethmewelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange derselben angebrachten Ringe beweglich ist (Vallroden) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 gr. Brandenburgisch. Wind-



Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Eindrittel-Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wasserimühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschäht. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Dehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

Zu andern Stampfwerken, (außer den Dehlmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernb gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zufusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselseitig benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillein, Eisgang und Stauwasser oder strengem Frostie, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Echstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Rößmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Echstheil Thaler oder 4 Groschen Brandenburgisch.

K. Für



K. Für die Schiffahrt, das Frachtfuhr-, Vohfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

- a) Das Schiffsgewerbe mit Stromschiffen und Lichtersfahrzügen wird nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.
- b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde einen Thaler jährlich.
- c) Die Mchederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Nachten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffsgewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Mughändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Nische, Federn, Vorsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Erlassen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Sazze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern &c. findet der Saz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Saz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Elegierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Überzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höheren Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersäge zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin, den 30sten Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Begläubigt: Fries.

Bei-



B e i l a g e C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Theil II.

§. 160.

Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161.

Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihre gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162.

Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebürt der Obrigkeit.

§. 163.

Die von der Korporation geschehene und von dem gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zur dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164.

Wird die Wahl verworfen: so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165.

Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird vor der Obrigkeit besetzt.

Bei-



B e i l a g e D.

Auszug aus dem Geseze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811.

§. 136.

Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirth und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137.

erner herumziehende Aufläufer und Sammler aller Art. Dazin gehören jedoch die nicht, welche unherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, inn daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstellen.

§. 138.

erner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekästrirer, Kesselflicker, Töpfmunder, Scherenschleifer, soweit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Eudlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equisibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche unherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 620.) Ullerhöchste Kabinettsorder vom 24sten Juli 1820., enthaltend nähere Bestimmungen der Ullerhöchsten Order vom 20sten Mai 1820. wegen Wiederaufnahme der von 1808. bis 1814. exkludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwenkasse.

Auf die am 18ten d. M. zu Meiner Entscheidung gebrachten Anfragen, wegen Wiedereinsetzung exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwenkasse und ihrer Wittwen in die verlorenen Rechte, bestimme Ich dahin:

- ad 1. sollen auch solche Exkludirte, die in den Jahren 1806. bis 1814. auf halbes Gehalt oder Pension Vericht geleistet haben, von dem Benefiz der Verordnung vom 20sten Mai c. nicht ausgeschlossen seyn;
- ad 2. kann aber dies Benefiz nur auf Wittwen Anwendung finden, deren Ehemänner von 1806. bis 1814. exkludirt worden sind und in so weit, als den Letzteren der Wiedereintritt zustehen würde.
- ad 3. und 5. Soll es, bei Beurtheilung des Anspruchs der Interessenten auf Wiedereinsetzung in die verlorenen Rechte, nicht auf ein früheres periodisches Aufenthalts- oder Dienstverhältniß, sondern nur darauf ankommen, ob sie zur Zeit der Publikation der Verordnung vom 20sten Mai c. noch im Auslande wohnhaft oder in fremden Diensten angestellt waren.
- ad 4. Hiernach ist auch bei schon vorhandenen Wittwen Exkludirter zu verfahren.
- ad 6. Auch will Ich in Erwägung der angeführten Rücksichten, und bei dem geringen Objekt des Mehrbetrages nachlassen, daß den Wittwen nichtexkludirter Interessenten, deren ursprüngliche Pension auf einen geringeren Ertrag herabgesetzt worden ist, der ursprüngliche Satz vom 1sten Juli ebenfalls, jedoch gegen die geordneten Abzüge, nach Maafgabe des Mehrbetrages, gezahlt werde.

Jahrgang 1820.

2 a

ad

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten September 1820.)



- ad 7. Eben so soll den noch lebenden Ehemännern, welche in jener Periode die Pension heruntergesetzt haben, gestattet seyn, solche unter denselben Bedingungen auf den früheren Einkaufsatz zu erhöhen, unter denen die Wiederaufnahme der Exkludirten Statt findet.
- ad 8. Ist der Abzug auf alle Rückstände ohne Unterschied auszudehnen; bei Pensionen unter 100 Rthlr. findet aber auch wegen des rückständigen Antrittsgeldes kein Abzug Statt, und was
- ad 9. künftige Wittwen Exkludirter anbetrifft, deren Pension unter 100 Rthlr. beträgt, so wird vorausgesetzt, daß die Wiederaufnahme innerhalb der festgesetzten 3 Monate erfolgt ist. Endlich
- ad 10. soll auch der Wittwe des Obristlieutenants v. Stockhausen und der mit ihr etwa in gleichem Fall befindlichen Wittwen das verlorne Pensionsrecht ebenfalls zugesanden seyn.

Carlsbad, den 24sten Juli 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

(No. 621.)



(No. 621.) Ullerkhöchste Kabinettsorder vom 30sten August 1820., die Abtragung der Bergwerkssteuern in den Rheinischen Provinzen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 20sten v. M., das bisherige Verfahren bei der Ausmittlung der sogenannten verhältnismäßigen Bergwerkssteuern in den Ländern am Rheine, nach dem Bergwerksgesetz vom 21sten April 1810., und nach dem Dekret vom 6ten Mai 1811. betreffend, will Ich, aus den von Ihnen angeführten Gründen, zur Sicherstellung des Kassen-Interesses, genehmigen, daß die genannten Bergwerksabgaben in ihrem bisherigen Betrage von Fünf Prozent des reinen Ertrages einer Grube, fortan nicht mehr durch Abschätzung nach einem Betriebs-Etat, im Mai eines jeden Jahres, sondern erst am Schluß derselben, nach den darüber vorzulegenden vollständigen Rechnungen, ausgemittelt und erhoben, zur Erleichterung der Bergwerksbesitzer denselben aber Abschlagszahlungen im Laufe des Jahres nachgelassen werden sollen. Die Ausmittlung selbst geschieht unter der Direktion des Berghauptmanns der Provinz, oder seines Stellvertreters, von einer Kommission, welche von dem betreffenden Bergamts-Direktor, von den Bergbeamten und dem Rendanten, so wie von zwei Bergwerksbesitzern des Distrikts, welche unter sich zu wählen haben, gebildet werden soll. Die Entscheidung auf die etwaigen Beschwerden über die Festsetzungen dieser Kommission, liegt Ihnen, als Chef des Departements, ob und die dazu erforderlichen Erörterungen geschehen durch die Ober-Berghauptmannschaft in dem Ihnen anvertrauten Ministerium.

Leipzig, den 30sten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

Un
den Staats-Minister von Schuckmann zu Berli

(No. 622.)



(No. 622.) Ullerhöchste Kabinettsorder vom 14ten September 1820., die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militairstand betreffend.

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29sten v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Büsgen ausgeführten Meinung:

dass der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, nachdem dasselbe durch das Patent vom 14ten März 1797. bei sämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegsartikeln darauf Bezug genommen ist, als Singularrecht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporairen Garnisonortes, so lange betrachtet werden muss, bis die Revision der Militairgesetze vollendet seyn wird,
einverstanden, und will, dass danach verfahren werde, weshalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Büsgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf zweijährigen Festungsarrest herabseze und Ihnen danach die weitere Verfügung und Bescheidung des Büsgen auf seine wieder beigelegte Vorstellung überlasse.

Berlin, den 14ten September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kirchisen.



Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 623.) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landesteilen betreffend. Vom 25ten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Da die in denjenigen Theilen Unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg, oder den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihrem wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeschürt seyen; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelfen, als sie begründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verlegen, möglich gewesen, nach ver- nommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären und bestimmen wir hierdurch, daß es keineswegs Unsere Absicht war, auch in Unsehung dieses Gesetzes der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Zehenten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Unsehung der noch fort dauernden Dienste aus Unserm Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. Jahrhundert 1820. B b der

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten Oktober 1820.)



der sechste Abschnitt als subsidiäres Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2. In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bauerliche Verhältniß und die Zehenten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferner in Kraft.

*Tit. II.
Von den
ohne Entschä-
digung auf-
gehobenen
Rechten der
Gutsherrn.*

§. 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

- §. 4. Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben;
- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;
 - 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-*Zwangsbrecht*);
 - 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf *sc.*) zu entrichten;
 - 4) alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landesteilen, jedoch mit der im §. 68. angeordneten Ausnahme.

§. 5. Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechts gültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grund ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; ingleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größern Feldflur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sei.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufröhrn, Burgfeste) beurtheilt werden.

§. 6. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bauerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 7. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 8.



§. 8. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherrn schulbigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 9. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Beschaup, Kurmede, Mortuarium etc. bekannte Recht, einen Anteil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hiervon die vormalig bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Recht, in sofern es auf einem Bauergute haftet, für aufgehoben nicht zu achten ist.

§. 10. Die Personalabgabe, welche von den nicht angesehnen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchs geld, Heuerlingsgeld, Einliegerecht, Beirwohnerrecht und unter andern gleichartigen Bezeichnungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden diese Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mussten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 11. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsvorbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mussten, und
- 2) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 12. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

§. 13. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche im §. 33. Buchst. c. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 14. In den vormaligen französisch-hanseatischen Departements behält es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückstättung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomänen erkauf hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann, sein Bewenden.



Tit. III.
Bon den bei-
behaltenen
Rechten und
Pflichten der
Gutsbesitzer
und Bauern.

§. 15. Jeder bauerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben.

§. 16. Haften nehmlich auf dem Grundstück andere Lasten als bloße Geldabgaben, so hat er daran lediglich das nutzbare Eigenthum. In dieser Lage darf er das Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, mit einer Servitut oder Hypothek belasten, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist. Er hat aber das Recht zu der im Vten Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage keine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhälften, es wäre denn, daß er aus einem besondern Rechtsstitel, unabhängig von dem bauerlichen Verhältniß, Anspruch darauf hätte.

§. 17. Ist dagegen ein Grundstück von allen Lasten befreit, oder doch mit keinen anderen als Geldabgaben, es sey ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besitzer volles Eigenthum. Die im §. 16. enthaltene Beschränkung findet alsdann nicht Statt, und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugniß eines Realgläubigers. Auch findet nun der gutschertliche Verkauf oder Retrakt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

§. 18. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeipächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert. Den bloßen Zeipächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Bereckungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 19. Ob in einzelnen Fällen, die Bedingungen des §. 15. oder des §. 18. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nehmlich die in §. 15 — 17. angegebenen Rechte zu kommen, wenn sie beweisen können:

- 1) daß die Gebäude ihnen zugehören;
- 2) daß die Güter in den drei letzten Übertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
- 3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkür des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts ihren Grund gehabt hat;
- 4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auslagen bezahlt haben.

Jedoch



Jedoch müssen die Besitzer mit dem Beweis dieser vier Thatsachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

- a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
- b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschahes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
- c) daß im Fall der Heirath des Pächters dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
- d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgesfahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem anderen Wege als durch die oben angegebenen Beweise rechtlich zu begründen.

§. 20. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bürgerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die in §. 15. bis 17. angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 21. Die Gutsherrn behalten in den Fällen der §§. 15. bis 17. von ihren Gerechtsamen auf die Höfe nur das Obereigenthum (im Fall des §. 16.), und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung aufgehoben, sondern als Preis der Ueberlassung von Grundstücken zu betrachten sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Audemien, Weinkauf &c.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Natural-Abgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 4. und 5. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 22. Der Gutsherr braucht bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 21. genannten Leistungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht zu führen, vielmehr soll dieselbe aus dem Besitz der Leistung vermutet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jetzt befindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen Unserer Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815. durch Rechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen befugt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Daseyn oder den Umfang eines solchen Rechts einen Urkundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, ohne Rücksicht auf die bisherigen besonderen Bestimmungen der freien Geseze beurtheilt werden.

§. 23.



§. 23. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 24. Da der eigentliche Zweck der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist, so ist es unstatthaft, unter dem Vorwande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen daselbst nicht üblichen Handel beziehen, es sei denn, daß die Pflichtigen an einzelnen Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären.

§. 25. Wenn Dienste nur wegen des Bedürfnisses der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 26. Muß der Bauer nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so ist er gegen den Gutsherrn weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten verbunden. Hängt es aber von seiner Willkür ab, an welchem Tage er den öffentlichen Dienst leisten will, so kann er dadurch von dem, dem Gutsherrn schuldigen Dienste nicht befreit werden.

§. 27. Alle nach §. 21. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Verwandlung in Geldrenten oder gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, daß in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 28. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, und nur mit der in §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden.

§. 29. Ueberall, wo die unter der französischen, königlich-westphälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung bei den bäuerlichen Besitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst

Tit. IV.
Von dem Ab-
zug wegen
der Grund-
steuern.



selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirtlichen reinen Ertrag des Bauerguts nachzuweisen, und wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

§. 30. Der im §. 29. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zehnten Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grunde beruhen.

§. 31. Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Haupt-Grundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Zinsah-Entzinsen) noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Füße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32. Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer Statt.

- 1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zins oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen;
- 2) bei den sogenannten Meyergütern, Erbleihe- und Zinsgütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach dem alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf denselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten, es sey denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer oder Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen wäre;
- 3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind;
- 4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.

§. 33. a) Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Verlangen der Partheien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grund-
säcken, verwandelt oder abgelöst werden können.

Tit. V.
Von der Ab-
lösung der
beibehal-
tenen
Leistun-
gen.

b) Dieselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehnten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhen.

c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind, finden diese Vorschriften, so wie alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, keine Anwendung.

§. 34.



§. 34. Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.

§. 35. Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40. u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sobann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungstermine (§. 63.) dieser Geldbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag der Leistung bestehen aus $\frac{1}{10}$ tel des vorhergehenden Geldbetrages und $\frac{1}{10}$ tel desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martini-Marktpreisen dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 36. Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben; und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 37. Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 38. Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenden Leistungen durch Kapital ablösen: jedoch darf in diesem Fall das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preußischem Kourant betragen.

§. 39. Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der Generalkommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe derselben von den Verpflichteten, nach dem Maßstab des §. 37., unkündbare Obligationen aus:



ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Aignaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den Generalkommissionen festzusehen, welche auch die Rücksicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maßregeln einzuschlagen haben.

§. 40. Da in den Fällen des §. 35. und des §. 37. vor allem der Geldwerth der Leistungen durch Berechnung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu diesem Zweck nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

Alle Fruchtzinsen und Fruchthybrästationen werden nach dem Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.

§. 41. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestimmung hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.

§. 42. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließlich zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnismäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genötigt seyn wird, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Dienstag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.



Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung, als den Erlass des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

§. 43. Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf zwölf Jahre, für unabködlich erklärt werden. Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste von selbst unabködlich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahre verbindlich übernommen werden.

§. 44. Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehnthalter, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40., und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.

§. 45. Wenn der Zehntberechtigte seinerseits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehntpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bauerlichen Leistungen und bei den Zehntenen selbst, bestimmt.

Einem ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bauerlichen Besitzer, außer den schon in den §§. 16. u. 43. genannten und bestimmten Fällen, obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehntberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgibt.

§. 46. Wenn Veränderungs- und Laudemialgebühren bei jedem Eintritt eines neuen Kolonus gezahlt werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle



fälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen. Finden dergleichen auch im Fall des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Sind die Laudemialgebühren nicht blos bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

§. 47. Ueberall wird sobann derjenige Betrag der Laudemialgebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist: und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 48. Hiernach (§. 46. und 47.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient konstituirt die jährliche Rente.

§. 49. Müssen aber die Laudemialfälle immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender, oder nach §. 47. durchschnittlich zu berechnender, Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es konstituirt alsdann dieser Quotient die jährliche Rente.

§. 50. Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Ablösung von Laudemien, sie mag in Kapital oder in Renten geschehen, auch noch die ausgemittelte Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen seyn werden.

§. 51. In den ehemals bergischen Landestheilen wird das Besthaupt (§. 9.), in sofern es nicht schon auf Gelb bestimmt ist, von Sachverständigen abgeschätzt, welche dabei ein Stück der Art, als der Gutsherr zu wählen berechtigt ist, nach Beschaffenheit des Gutes, und unter vorausgesetzten mittlern Wohlstand des Besitzers, zum Grunde zu legen haben. Für die Entrichtung sind drei Fälle im Jahrhundert anzunehmen, und im Uebrigen ist dasjenige zu beobachten, was für die Laudemien §§. 48. und 50. vorgeschrieben ist.



§. 52. Das Heimfallsrecht wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudeinium oder ohne dasselbe besteht, durch eine jährliche Rente abgelöst, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen (konsentirt sind).

§. 53. Da indessen das französisch-hanseatische Gesetz sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung das Heimfallsrecht gänzlich aufgehoben, und eine Entschädigung an dessen Stelle angeordnet hat, die es auf den fünften Theil des Taxwerths des verpflichteten Grundstücks nach Abzug aller darauf haftenden Lasten feststellt, und dabei verordnet, daß diese Kapitalentschädigung bis zur Abzahlung mit vier Prozent verzinst werden soll; so hat es in den vormaligen französisch-hanseatischen Departements dabei sein Bewenden. Unter den Lasten, welche von dem Taxwerthe des Grundstücks abgezogen werden sollen, sind aber nicht blos die öffentlichen, sondern auch alle gutsherrlichen und übrigen auf dem Grundstück haftenden Privatlasten, insbesondere die von dem Gutsherrn anzuerkennenden Hypotheken, zu verstehen. Die Vergütung fängt übrigens mit dem Tage an, an welchem das Dekret vom 9ten Dezember 1811, bekannt gemacht worden ist.

§. 54. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

- 1) Der bäuerliche Besitzer ist verpflichtet, den Gutsherrn für die demselben an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. zu entschädigen.
- 2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem legtern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist.
- 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessen sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundhängen ablöslich ist.
- 4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemeingesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Anteil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Wert durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.

5) Nach



- 5) Nach geschehener Naturalheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.
- 6) Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.
- 7) Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht und gar keine eigne Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

§. 55. Wenn nach obigen Bestimmungen eine Abschätzung durch Sachverständige erfolgen muß, so sollen jedesmal drei Sachverständige zugezogen werden, von denen jeder Theil einen, und die Behörde, welche das Ablösungsgeschäft leitet, den dritten bestimmt.

Wenn die Marktpreise des Haupt-Marktorts nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulöschenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen.

Die Kosten der Schätzung durch Sachverständige fallen dem Provokanten zur Last. Hat dieser jedoch, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Gegner Anerbieten gethan, und hat sich dieser sie anzunehmen geweigert; so soll der Provokant sämtliche Kosten allein tragen, wenn nicht das Urtheil der Sachverständigen für ihn günstiger ausfällt, als das Anerbieten des Provokanten war, in welchem Fall wiederum der Provokant allein die Kosten zu tragen hat.

§. 56. Der Antrag auf Verwandlung in Geldrente oder auf gänzliche Ablösung kann übrigens zu jeder Zeit erfolgen. Soll eine Geldrente durch Kapital abgelöst werden, so findet eine sechsmonatliche Kündigungsfrist statt: und sollen andere Lästen in Geldrente verwandelt oder gänzlich abgelöst werden, so tritt die Ausführung des Geschäfts erst mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ein, in welchem dasselbe völlig regulirt ist.

Auch kann jeder von beiden Theilen fordern, daß die Ausführung noch ein Jahr länger ausgezögzt bleibe, um die nöthigen Veränderungen in der Wirthschaft vorbereiten zu können; und außerdem soll die Generalkommission befugt seyn, auf den Antrag des Berechtigten die Ausführung noch auf ein zweites



tes Jahr auszusehen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung das wirthschaftliche Bedürfniß des Berechtigten dies nothwendig macht.

§. 57. Ein jeder Pflichtige, welcher Leistungen oder Abgaben, sie seyen von welcher Art sie wollen, ablösen will, ist verbunden, bei der Ablösung alle Rückstände, mit Einschluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

§. 58. Die für die abgelösten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung derselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesegen bestimmten Nachtheile die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen, und sollen für diese Eintragungen keine Gebühren und Stempel bezahlt werden.

§. 59. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen: auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem Allg. Landrechte Theil I. Tit. 20. §. 460. bis 465. bei Gemeintheitstheilungen gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seits in jedem Fall durch gerichtliche Deposition des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 60. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnshörer, Nutznießer oder Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist mit der Mobilisation, daß, wo der nächste Lehnshörer unbekannt ist, die Zuziehung eines zu bestellenden Lehnsturators und dessen Erklärung hinreicht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 17. §. 324.—336. zu beurtheilen, und bei Fideikommissen kommt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 4. §. 117.—119. zur Anwendung.

§. 61. Sind die Dienste oder Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet, so sollen die Pächter, wenn die Pflichtigen, oder einer derselben die Verwandlung in Rente oder die gänzliche Ablösung zuerst verlangt haben, von dem Pachtgelande nur den Betrag der Renten, oder die Zinsen des Kapitals, welches dem Verpächter für den Ablauf bezahlt worden ist, und zwar diese zu fünf vom Hundert abzuziehen, oder, insofern der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelösten Leistungen wenigstens ein Zehnttheil des Pachtgeldes beträgt, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben befugt seyn. Wenn aber der erste Antrag auf Verwandlung in Rente von dem Verpächter und Besitzer des berechtigten Guts geschehen ist, so ist der Pächter vollständige Entschädigung zu fordern berechtigt, es sey denn, daß er vorzdge, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben.

Sollte das verpflichtete Gut verpachtet seyn, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungs-Rente oder die Zinsen des



des bezahlten Ablösungs-Kapitals zu fünf Prozent übernehme; der Pächter kann jedoch diesem Verlangen dadurch ausweichen, daß er das Gut mit dem Ende des Pachtjahrs verläßt. Ist in diesem letzten Fall die Provokation vom Verpflichteten ausgegangen, so kann der Pächter vollständige Entschädigung für die übrige Pachtzeit fordern.

Sobald daher eine Ablösung regulirt ist, muß dem Pächter sofort davon Nachricht gegeben werden, welcher sich binnen vier Wochen zu erklären hat, ob er von dem Recht, die Pacht am Ende des Pachtjahres aufzugeben, Gebrauch machen will, oder nicht: erklärt er sich nicht, so wird das letztere angenommen. Ist von dem Tage, wo der Verpächter seine Erklärung erhalten hat, bis zu Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten vorhanden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 62. Wenn der Pflichtige eine Abgabe, von der er wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen befugt ist, durch Bezahlung des Ablösungskapitals abkauft, so wird letzteres nur nach dem Betrage der Rente berechnet, welche dem Berechtigten nach Abzug des Beitrages, den er in dem Ablösungsjahre zur Grundsteuer entrichten muß, rein übrig bleibt. Jedoch bleibt dem Gutsherrn auch zu diesem Zweck unbenommen, die im §. 29. vorbehaltene Ausmittelung des wahren Ertrags und Berichtigung des Abzugs zu bewirken.

§. 63. Die für vormalige Naturalleistungen konstituirten Rente, müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anders verabredet wird, zu Weihnachten jeden Jahres bezahlt werden.

§. 64. Die in Unserer Kabinettsorder vom 5ten Mai 1815. angeordnete Suspension aller Prozesse über gutsherrliche und bauerliche Verhältnisse hört mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gänzlich auf. Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amts wegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses, und die weitere Regulirung der Rechtsverhältnisse nach der gegenwärtigen Verordnung, den Interessenten überlassen, und es können dabei weder aus der geschehenen Suspension, noch aus dem inzwischen etwa festgesetzten Besitzstande, rechtliche Einwendungen entnommen werden.

§. 65. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen anbetrifft, welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes aufgelaufen seyn mögten: so sollen a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen ist, nachgefordert werden können: jedoch fällt in den ehemals bergischen Landen auch diese Entschädigung gänzlich weg;

b) rück-

Tit. VI.
Allgemeine
Grundhöfe.



- b) rückständige Naturalabgaben soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Marti- i- Marktpreisen vor dem Zahlungstage, in Gelde abtragen;
- c) an Rückständen sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rückständen in Gelde, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Betrag der Rückstände eines Jahres abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöge, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey;
- d) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;
- e) auch in Anschlag der Rückstände kommt der in den §§. 29—32. näher bestimmte Abzug zur Anwendung.

§. 66. Auch sollen in Konkursfällen alle Rückstände, welche seit der Suspension der Prozesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelaufen sind, neben den etwanigen älteren bis zweijährigen Rückständen, dasselbe Vorzugrecht mit diesen genießen.

§. 67. Soweit diese Gegensände durch Vergleich rechtskräftige Aburteilung oder sonst rechtmäßig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die auch nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden.

§. 68. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten gilt die gegenwärtige Verordnung, vom Tage ihrer Bekanntmachung an gerechnet, mit der einzigen Ausnahme zu Gunsten derjenigen darin belegenen Güter, welche Privatpersonen gehören, daß auch ungemessene Dienste, welche zur Kultur ihrer Acker und Wiesen geleistet werden müssen, nicht ohne Entschädigung abgeschafft, sondern nach dem Maße, wie sie in dem zuletzt hergebrachten Wirtschaftsbetriebe wirklich abgeleistet worden, in gemessene zu verwandeln, und sodann, wie die letzteren, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, weiter zu behandeln sind.

§. 69. Zur Feststellung der in diesem Gesetz berührten Verhältnisse sollen ohne Anstand Generalkommissionen niedergegesetzt werden, deren Wirkungskreis durch ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsthändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 25ten September 1820.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei
Begläubigt: Fries.

(No. 624.)



(No. 621.) Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen. Vom 25ten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehörten, desgleichen im Herzogthum Westphalen, nach den heute von Uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde; so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „Generalkommissionen“ niederzusezen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es sollen solcher Generalkommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster, errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obgedachten Landesteile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für diejenigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westphalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2. Eine jede dieser Behörden soll aus einem Generalkommissarius, als Direktor, und wenigstens zwei Beisikern in kollegialischem Verhältniß bestehen. Eines der Mitglieder muß ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justiz-Minister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Ökonomie kundig seyn.

§. 3. Die Generalkommissionen sind übrigens Unserm Ministerio des Innern in Rekursfällen (§. 28.) aber diesem und Unserm Justizministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzial-Behörden koordinirt.

§. 4. Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Aufführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landesteilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5. Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur daß solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

Jahrgang 1820.

D b

§. 6.



§. 6. Außer diesem Falle aber tritt die Vermittelung der Generalkommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, hat die Generalkommission dazu einen besondern Kommissarius abzuordnen, und durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Parteien damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptparteien, als mit den entfernteren Interessenten zur Sache, als Hypothekgläubigern, Lehn- und Fideikommisberechtigten und wessen Rechtsverhältnisse sonst dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluß der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7. Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privat-Abkommens alsdann ein, wenn wegen dabei übergangerer Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprache erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privat-Abkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, wie wohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8. Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen, Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst zwar, wie es sonst die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unseren Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die Generalkommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrer Seits ertheilen können.

§. 9. Gleichergestalt haben die Generalkommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer näheren Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nthige Rücksicht zu ertheilen gehalten.

§. 10. Auf Unseren Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sich die im §. 4. bezeichneten Gesetze beziehen,

zu-



zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die Generalkommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domänalinteresse bei Ertheilung der nothigen Genehmigungen und Ernächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. 11. Zum Wirkungskreise der Generalkommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sey zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die Generalkommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet seyn, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sey, auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht werden.

§. 13. Sobald die bei den Generalkommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sey es im Wege der Uebereinkunft der Partheien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptpartheien, als auf die Interessenten der Indizientpunkte festgestellt sind, muß darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezeß aufgenommen, und dieser von der Generalkommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14. In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punkts dennoch mit dem Abschluße in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15. Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der Generalkommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen:

- a) daß, wo etwan Grundstück vertauscht oder sonst abgetreten, neu eingetheilt oder in ihren Grenzen berichtigt seyn mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben;
- b) daß die zur Sicherstellung derselben ad depositum zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet und

D b 2

c) daß



c) daß die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypotheken- Behörde zu diesem Behuf zugeschickt werden.

§. 16. Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maßregeln sind zwar die Anträge der Partheien zu gewährtigen. Es können jedoch Exekutionsgesuche aus den von der Generalkommission bestätigten Rezessen nur binnen Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung, und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Exekutionen hat sie überall Unsere Regierungen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17. Das letztere gilt auch von allen sonstigen Exekutionen, welche die Generalkommission, es sey gegen die Interessenten, oder gegen nachläßige Kommissarien oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nehmlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18. Sollte es sich ereignen, daß nach gerichtlich beendigtem Geschäfte der Generalkommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniß und Vermittelung gebracht würden: so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maße ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19. In so weit die Verhandlungen mit den Partheien von den Mitgliedern der Generalkommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Dekonominikommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen, befugt seyn soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Geschäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle, Unsere Provinzial-Justizkollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen, und gleich den übrigen Geschäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20. Die Vollziehung der Rezesse muß allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21. Auch alle Verhandlungen, welche bei der Generalkommission oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22. Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der Generalkommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die

des



des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal gerichtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, daß die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behuf der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der Generalkommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlicher Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23. Die Spezialkommissarien sind zur Erfüllung ihres Auftrages ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justizbehörden selbst Behufs der Instruktion von den Partheien oder von einem Dritten fordern und ohne Urtheilsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluss in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle ihre Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die Generalkommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Auseignheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Partheien mit der Hauptache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondere desfalligen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der Generalkommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetze die Generalkommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die Generalkommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der Generalkommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur in sofern zulässig, als sie im Schlüstermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der Generalkommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Refur an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Refurfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29.



§. 29. Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon Beifüsse Einsendung der Akten Anzeige gemacht werden: entgegengesetzten Falles beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, daß, wo etwa bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungssessorts durch eine Entscheidung der Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30. Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallsige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1sten Januar 1823. anhängig gemacht werden, von der Stempel- und Spottelystlichkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der Generalkommission den Parteien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenhandbigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25sten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei

Begläubigt:
Frieße.

(No. 625.)



(No. 625.) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden haben Wir die im Herzogthum Westphalen geltenden Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterworfen, und verordnen nunmehr über diesen Gegenstand, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es hat bei den Großherzoglich-Hessischen Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, auch ferner sein Bewenden.

§. 2. Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherren, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preußisch Kourant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechs monatlicher Kündigung zu bewirken befugt seyn.

Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westphalen ic. gehörigen Landestheile §§. 34—43. enthalten sind.

§. 3. Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die Generalkommission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werth des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß steht, abgeldet werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn.

§. 4. Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste, wird künftig nicht mehr nach den untersten November 1814. bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.

§. 5. Wo diese Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der Generalkom-



Kommision (§. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinset zu werden. Ist binnen Jahresfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.

§. 6. Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das Großherzoglich-Hessische Gesetz vom 15ten August 1816. im Herzogthum Westphalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.

§. 7. Ueber den in der Verordnung vom 27ten Februar 1811. vor geschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine an derweitere Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westphalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherren berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Geset §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Umgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bauerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.

§. 8. Zur Erleichterung der Auseinandersetzungen zwischen den Guts-herren und Bauern, ist von Uns eine Generalkommission in Münster niedergelegt, und ihr Wirkungskreis durch das besondere Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt worden; derselbe erstreckt sich auch auf das Herzogthum Westfalen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung höchstlebhaftig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen, Berlin, den 25sten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstei

Begläubigt:
Kriese.

(No. 626.)



(No. 626.) Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuern. Vom 25ten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

find durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmosl-Steuern in eine Weinsteuern zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22. bis 26. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. und der §§. 36. bis 41. der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf:

1 Rthlr. 4 Gr.
20 —
14 —
10 —
8 —
6 —

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingeteilt und für jeden derselben ein für allein, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden.

Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zweck angeordnet werden, im Fall das Finanzministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können nach der Dertlichkeit mehrere Gemeinen, oder eine einzelne Gemeine, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt.

Die Klassifikation wird an das Finanzministerium eingereicht, und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

Jahrgang 1820.

Ge

In



In allen östlichen Provinzen des Staats finden keine andere als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 3. Wird der Wein vor dem 1sten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert, so ist der Käufer verbunden, die Steuer vor Empfang des Weins zu erlegen, und dem Weinbauer die Quittung einzuhändigen, kann sich jedoch eine Duplikat-Quittung von der Steuer-Behörde geben lassen. Geschieht die Ablieferung nach dem Abschluß, so wird der abgelieferte Wein unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sächen versteuert; geschieht sie vor dem Abschluß, so werden von der abgelieferten Quantität Wein Fünfzehn Prozent abgerechnet, und von dem Ueberrest wird die Steuer nach jenen Sächen entrichtet.

§. 4. Mit dem 1sten August des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres erhebt die Steuerkasse von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1. und 2. festgestellten Sächen. Bei dieser Versteuerung wird die Quantität des gewonnenen Mostes zum Grund gelegt, nachdem davon Fünfzehn Prozent abgerechnet seyn werden. Sind dem Weinbauer bei dem früheren Verkauf des Weines, in Gemäßheit des §. 3. Steuerquittungen überliefert worden, so kann er diese der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen.

§. 5. Da es zu der im §. 4. angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zweck dieser Ausmittlung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll, den Betrag seines Gewinns nach Eimern der Steuerbehörde anzugeben, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung, zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuergebiete dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuern gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle, geschehen kann.

§. 7.



§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Annmeldung und der wirklichen Aufnahme, werden nach letzterer berichtig't. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit Statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanzministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abschlusses zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8ten Februar 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteu're, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82. der lehtern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben.

Urkundlich von Uns Höchstgegenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel versehen.

Berlin, den 25ten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglauigt:
Frieze.

(No. 627.)



(No. 627.) Gesetz, die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreffend. Vom 25sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da sich sowohl über die Gültigkeit der Einführung der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon als auch über den Umsfang dieses Rayons Bedenken geäußert haben, so finden Wir für nöthig, zur Erledigung dieser Zweifel, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, zu verordnen:

- 1) daß die Einführung der im ehemaligen Rör-Departement geltenden französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon, als mit rechtlicher Wirkung erfolgt, und daher diese Gesetze in dem gedachten Landstrich, seit dessen Vereinigung mit Frankreich, bis zum 1sten Januar 1815., überall als verbindlich anzusehen;
- 2) daß unter dem Rayon von Wesel alle diejenigen Distrikte zu verstehen sind, welche faktisch durch die französische Besitznahme dazu gerechnet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 25sten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Begläubigt:
Frieze.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 17. —

(No 628.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten September 1820., ie Regulirung der Krieges-Anleihe vom Jahre 1745. betreffend.

Da die Krieges-Anleihe vom Jahre 1745. bis auf eine unbedeutende Summe getilgt, und beziehungsweise in Staats-Schuldscheine umgeschrieben ist: so wird es nöthig, zur endlichen Regulirung auch dieses Theils der Staats-schuld das Erforderliche zu verfügen, und bestimme Ich daher in dieser Hin-sicht Folgendes:

I.

Die Hauptverwaltung der Staats-schulden hat zuvörderst einen Prälusiv-termin auf mindestens sechs Monate hinaus anzusehen, und sämmtliche noch nicht befriedigte Interessenten dieser Anleihe aufzufordern, bis dahin derselben den Betrag ihrer Forderung an Kapital und Zinsen anzuzeigen und gehörig zu verifiziren, mit der Wirkung, daß wer bis zu dem anzuordnenden Termine seine Ansprüche anzumelden unterläßt, derselben verlustig geht.

II.

Da über den Beitrag, welcher zu dieser Anleihe eingezahlt ist, nicht immer Schuldverschreibungen ausgestellt sind, so soll diese Prälusion nicht auf die Verbindlichkeit des Staats beschränkt, sondern auch auf die Legitima-tion der Berechtigten ausgedehnt werden, dergestalt, daß also die Erfüllung der durch die zeitige Anmeldung aufrecht erhaltenen Verbindlichkeit, auch ohne Produktion einer Original-Schuldverschreibung von dem, welcher sich deshalb zeitig gemeldet hat, jedoch nur unter der Bedingung verlangt werden kann, daß er

- 1) an Eides Statt vor Gerichte oder vor Notarius und Zeugen versichert, dergleichen nicht zu besitzen oder je besessen zu haben, dennoch aber
- 2) durch Urteile der administrativen Behörden nachweiset, daß er vom Tage, da die letzten Zinsen gezahlt wurden zurückgerechnet, dieselben 10 Jahre lang erhoben hat.

Jahrgang 1820.

ff

III.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Oktober 1820.)



III.

Da den Magisträten, Stiften und Vasallen, welche ursprünglich zu dieser Anleihe angezogen wurden, die Befugniß ertheilt ist, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eigenen Zahlungsmitteln aufzubringen außer Stande waren, auf ihren Kredit zu negoziren, darüber Schuldverschreibungen auszustellen und die zur Sicherheit angewiesenen Akzisegefälle zu verpfänden, so haben zwar die Inhaber der letzteren die Wahl, ob sie die Aussteller derselben oder den Staat als Schuldner nehmen wollen. Damit aber erstere in den Stand gesetzt werden, sich deshalb an letztere zu regressiren, so sind dieselben aufzufordern, sich hierüber baldigst, auf jeden Fall aber drei Monate vor Eintritt jenes Prälusiotermins, zu entschließen, und ihren Entschluß dem Aussteller ihrer Schuldverschreibung, wie der Hauptverwaltung der Staatschulden, anzuzeigen. Wer diese Frist verstreichen läßt, ohne sich gegen erstere zu erklären, soll unbedingt als Staatsgläubiger betrachtet werden, und sein Recht verlieren, sich wegen seiner Forberung an den Aussteller seiner Schuldverschreibung zu halten, wodurch er dann die Verbindlichkeit überkommt, seinen Anspruch bei Vermeidung der oben erwähnten nachtheiligen Folgen bis zu dem unter I. bezeichneten Termine bei der Hauptverwaltung der Staatschulden gehobtig anzumelden.

Hiernach hat also die letztere in allen diesen Beziehungen das weiter Nothige zu verfügen.

Potsdam, den 26sten September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatschulden.

(No. 629.)



(No. 629.) Ullerhöchste Kabinettsorder vom 26sten September 1820. wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neuvorpommern.

Mit den, im Bericht des Staatsministerii vom 6ten September d. J., über die Unstatthaftigkeit eines längeren Indults in der Provinz Neuvorpommern, entwickelten Gründen, bin Ich einverstanden, und bestimme dem zu folge: daß die über diesen Gegenstand ergangene letzte Verordnung der ehemaligen Regierung zu Stralsund vom 24sten Juli 1812., nach welcher der Indult, welcher nach der früheren landesherrlichen Verordnung vom 10ten Januar 1812. bereits mit dem Schlusse des Jahres 1812. aufhören sollte, auf unbestimmte Zeit verlängert worden, nunmehr zurückgenommen, und nur noch bis Ablauf dieses Jahres gültig seyn soll. Mit dem 1sten Januar 1821. treten daher alle Landesgesetze, welche das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner betreffen, und die durch die bisherigen Indultverordnungen seit dem Jahre 1807. einstweilen außer Kraft gesetzt worden sind, wieder in Anwendung, und die Gerichtshöfe haben sich darnach auf das Ge naueste zu achten. Ich beauftrage den Justizminister, diesen Meinen Befehl zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und über die Befolgung desselben zu wachen.

Berlin, den 26sten September 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 630.)



(No. 630.) Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11ten Oktober 1820., die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, betreffend.

Between the Königlich-Preußischen und der Kurhessischen Regierung ist unterm 28sten September d. J. eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossen worden, welche mit der, durch die Gesetzesammlung No. 478. abgedruckten vergleichenden Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern vom 9ten Mai 1818. mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Paragraphen 12. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Uebereinkunft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 11ten Oktober 1820.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

U u s g u g

aus der unterm 28sten September 1820. zwischen der Königlich-Preußischen und der Kurhessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen sc.

§. 12.

Um die Transporte gehörig zu dirigiren, sind zu beiderseitigen Uebergabe-Orten, und zwar:

auf Königlich-Preußischem Territorio

Warburg,
Beverungen,
Heiligenstadt,
Treffurth,
Medebach und
Suhla,

auf Kurhessischem Territorio

Volkmarsen,
Carlsfahren,
Wigenhausen,
Eschwege,
Frankenberg und
Schmalkalden,

festgesetzt worden, wobei es sich von selbst versteht, daß Preußische im Schaumburgischen ergriffene Bagabunden von Rinteln nach Minden, und die aus der Grafschaft Schaumburg gebürtigen Bagabunden von Minden nach Rinteln abgeliefert werden.



Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 631.) Deklaration, die Sukzession der Mantelkinder im Lehn betreffend. Vom 30sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund:

Es sind Zweifel entstanden, ob in den mit Unseren Staaten vereinigten chemals Sächsischen Provinzen und Distrikten, in welchen, vermöge Unseres Patents, die Einführung des Allgemeinen Landrechts betreffend, d. d. 15ten November 1816. §. 4., die vormaligen Gesetze und Verfassungen in Lehnssachen vorläufig noch beibehalten worden sind, die außer der Ehe geboren, aber durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, in den Rechten Mantelkinder genannt, zur Lehnssfolge gelassen werden dürfen? indem zwar in der Landesordnung des Kurfürsten Moritz de Anno 1543. Titel:

„Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen“,

(Cod. Aug. Tit. I. p. 19.) festgesetzt ist: daß die Lehnleute nur „vor sich und ihre eheliche geborene Leibes-Lehnserben“ beliehen werden sollen, dagegen aber von den Sächsischen Gerichtshöfen zu allen Zeiten angenommen worden ist, daß hierdurch die Mantelkinder von der Lehnssfolge nicht ausgeschlossen seyen.

Diese Zweifel zu erledigen, finden Wir für nöthig zu verordnen:

daß die, durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehnern und Mitbelehnshäften betrifft, den ehelichen Kindern durchaus gleich geachtet werden sollen, auch dann, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborene Kinder gestellt sind.

Sind bei Publikation dieser Deklaration bereits zu Recht beständige Familienverträge vorhanden, so bewendet es bei diesen, so wie überhaupt bei allen bereits vorhandenen, auf zu Recht beständige Weise errichteten Ver-

Jahrgang 1820.

G g

trägen

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Dezember 1820.)



tragen, Anerkennungen, Verzichtleistungen und rechtskräftigen Erkenntnissen, wenn sie auch von den, im gegenwärtigen Geschehe ausgesprochenen Grundsätzen zu Gunsten oder Nachtheil des einen oder des andern Theils abweichen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Deklaration Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrücken lassen.

So geschehen Berlin, den 30sten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.

v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Klewiz. v. Hake.

(No. 632.)



(No. 632.) Ullerhöchste Kabinettsorder vom 10ten November 1820., betreffend die Praktisfrist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

Um die Ordnung im Rechnungswesen der Staatsschulden - Tilgungskasse aufrecht zu erhalten, will Ich auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16ten vorigen Monats gestatten, daß von derselben zur baaren Zurückzahlung der, in den Jahren 1813. und 1814. im ehemaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel in zwei Zeitabschnitten ausgeschriebenen und wirklich erhobenen Zwangsanleihe - Beiträge, eine Praktisfrist von drei Monaten angezeigt, und durch die Umtöblätter der sämtlichen Regierungen, so wie durch die Berliner Zeitungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann, nach deren Ablauf alle und jede Ansprüche an die Staatsskassen aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen, auf ewige Zeiten gänzlich erloschen seyn sollen.

Troppau, den 10ten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

Un
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 633.)



(No. 633.) Ullersdtsche Kabinettsorder vom 20sten November 1820., betreffend das Forum
für die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Provinzial- und
Kommunal-Schuldbürgen.

Auf Ihren Bericht vom 2ten September d. J. bestimme Ich hierdurch:
dass in den Angelegenheiten, welche vor Eröffnung der Kommission
zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens zum
gerichtlichen Verfahren bereits eingeleitet gewesen, und in diesem
Wege von den Liquidanten verfolgt sind, den Gerichten nur die Fest-
stellung des Rechtsanspruchs zustehen, die Vollstreckung der rechts-
kräftigen Erkenntnisse aber den zur Ausführung des Schuldenentlastungs-
Plans berufenen Behörden gebühren soll.

Ich überlasse Ihnen, in Beziehung auf die Instruktion der genannten
Generalkommission vom 9ten Juli 1812., hernach das Weitere zu verfügen.

Troppau, den 20sten November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen
und von Schuckmann.



